

STAATSANZEIGER



FÜR DAS LAND HESSEN

1985

MONTAG, 18. NOVEMBER 1985

Nr. 46

Seite	Seite	Seite
Der Hessische Ministerpräsident — Staatskanzlei		
Ungültigkeitserklärung eines Konsularischen Ausweises	2022	
Staatliche Anerkennung von Rettungstagen	2022	
Der Hessische Minister des Innern		
Anschlußtarifverträge	2022	
Überwachung der Herstellung von Baustoffen und Bauteilen; hier: Hersteller, die mit anerkannten Prüfstellen Überwachungsverträge für die Fremdüberwachung der Herstellung von gebräuchlichen Baustoffen und Bauteilen nach Überwachungsverordnung abgeschlossen haben und Hinweise auf die entsprechenden Listen der Überwachungsgemeinschaften	2022	
Ungültigkeitserklärung eines Polizeidienstausweises	2038	
Der Hessische Minister der Finanzen		
Berechnung anteiliger Heizkosten für angemietete Diensträume	2038	
Der Hessische Minister für Wissenschaft und Kunst		
Richtlinien für die Gewährung von Unterstützungen aus dem Notfonds für ausländische Studenten an den Hochschulen des Landes Hessen	2038	
Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik		
Planfeststellungsverfahren nach den Straßengesetzen; hier: Übertragung der a) Zustellung der Planfeststellungsbeschlüsse an die Beteiligten, b) Auslegung eines Beschlusses und einer Ausfertigung des Planes in den Gemeinden auf die planfeststellenden Straßenbaubehörden	2039	
Aufstufung einer Gemeindestraße zur Kreisstraße 114 in der Gemarkung Hering der Gemeinde Otzberg, Landkreis Darmstadt-Dieburg	2040	
Verlegung der Landesstraße 3283 zwischen der Bundesstraße 49 und Solms/Stadteil Burgsolms, Lahn-Dill-Kreis, von Bau-km 0-028 bis Bau-km 0+941 und den Bau des Anschlusses der Kreisstraße 828 zwischen Bau-km 0+003 bis Bau-km 0+600 mit Beseitigung des Bahnüberganges in Bahn-km 7,234 der Bundesbahnstrecke Wetzlar—Niederlahnstein; hier: Planfeststellungsbeschuß vom 26. 3. 1981	2040	
Der Hessische Minister für Arbeit, Umwelt und Soziales		
Richtlinien für die Gewährung von Hilfen zur Beschaffung, zum Betrieb, zur Unterhaltung, zum Unterstellen und zum Abstellen eines Kraftfahrzeuges sowie zur Erlangung der Fahrerlaubnis an Berechtigte nach dem Bundesversorgungsgesetz und dem Soldatenversorgungsgesetz (Kfz-Richtlinien) vom 22. 2. 1979; hier: Anhebung der Anschaffungspreis-Obergrenze	2041	
Beihilfen nach dem Bundessozialhilfegesetz aus Anlaß des Weihnachtsfestes ..	2041	
Stellen nach § 26 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes sowie nach § 26 Abs. 5 und § 28 Abs. 1 der Dreizehnten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes	2041	
Personalnachrichten		
Im Bereich des Hessischen Ministers des Innern	2042	
Im Bereich des Hessischen Ministers der Finanzen	2042	
Im Bereich des Hessischen Ministers für Wirtschaft und Technik	2043	
Im Bereich des Hessischen Ministers für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz	2043	
Die Regierungspräsidenten		
DARMSTADT		
Verordnung zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Trinkwassergewinnungsanlagen „In den Seewiesen“ der Stadt Reinheim, Landkreis Darmstadt-Dieburg, vom 23. 10. 1985	2044	
Verordnung zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Trinkwassergewinnungsanlage „Tiefbrunnen“ der Stadt Bad Schwalbach/Stadteil Fischbach, Rheingau-Taunus-Kreis, vom 25. 10. 1985	2046	
Zweckänderung der Berufshilfe, Stiftung der Industriegewerkschaft Bau-Steine-Erden, Sitz Frankfurt am Main ..	2049	
Genehmigung der Stiftung der Volksbank Neu-Isenburg eG, Sitz Neu-Isenburg	2049	
Durchführung des Hessischen Landesplanungsgesetzes; hier: Bau eines 110-kV-Hochspannungsfreileitungsabschnittes Offenbach am Main—Mühlheim am Main—Obertshausen	2050	
Widerruf einer Praxiszulassung zum ambulanten Schwangerschaftsabbruch gemäß Art. 3 des Fünften Gesetzes zur Reform des Strafrechts vom 18. 6. 1974 ..	2050	
GIESSEN		
Verordnung über Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 des Ladenschlußgesetzes vom 29. 10. 1985 ..	2050	
KASSEL		
Genehmigung der Hohenburg-Stiftung in Homberg (Efze), Schwalm-Eder-Kreis	2050	
Bezirksdirektionen für Forsten und Naturschutz		
DARMSTADT		
Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des künftigen Naturschutzgebietes „Krebsbachtal“ vom 24. 10. 1985 ..	2050	
KASSEL		
Verordnung über das Naturschutzgebiet „Bühlchen bei Weißenbach“ vom 30. 10. 1985	2052	
Verordnung über das Naturschutzgebiet „Frauenberg bei Beltershausen“ vom 30. 10. 1985	2053	
Verordnung über das Naturschutzgebiet „Greibensteine bei Willingen“ vom 30. 10. 1985	2055	
Verordnung über das Naturschutzgebiet „Kalkrain bei Giflitz“ vom 30. 10. 1985 ..	2056	
Verordnung über das Naturschutzgebiet „Schanzenberg bei Korbach“ vom 30. 10. 1985	2057	
Der Hessische Verwaltungsschulverband		
Sonderlehrgang für Ausbilder zum Erwerb der berufs- und arbeitspädagogischen Kenntnisse (AdA-Lehrgang) am Verwaltungsseminar Darmstadt	2059	
Buchbesprechungen	2059	
Öffentlicher Anzeiger	2060	
Andere Behörden und Körperschaften		
Umlandverband Frankfurt; hier: Sitzungen	2072	
Verkaufsangebot der 500-Mio.-DM-Anleihe des Landes Hessen	2074	
Landeswohlfahrtsverband Hessen; hier: Jahresrechnung und Jahresabschlüsse 1983	2075	
Öffentliche Ausschreibungen	2075	
Stellenausschreibungen	2076	

972

DER HESSISCHE MINISTERPRÄSIDENT

Ungültigkeitserklärung eines Konsularischen Ausweises

Der von der Hessischen Staatskanzlei am 9. Juli 1985 ausgestellte Ausweis Nr. 7747 für Frau Rümeyza TEK, Beamtin des Türkischen Generalkonsulats in Frankfurt am Main, ist in Verlust geraten und wird für ungültig erklärt.

Wiesbaden, 29. Oktober 1985

Der Hessische Ministerpräsident
Staatskanzlei
P 12 2 a 10/03

StAnz. 46/1985 S. 2022

973

Staatliche Anerkennung von Rettungstaten

Die Hessische Rettungsmedaille habe ich mit Urkunde vom 10. Mai 1985

Herrn Willi Struthwolf, Edermünde-Grifte, für die

unter Lebensgefahr ausgeführte Rettung von zwei Menschen vor dem Tode am 28. September 1984

mit Urkunde vom 20. Mai 1985

Herrn Werner Petri, Elz, für die unter Lebensgefahr ausgeführte Rettung eines Menschen vor dem Tode am 19. Juli 1977, verliehen.

Dank und Anerkennung habe ich

mit Urkunde vom 10. Mai 1985

Fräulein Iris Bierhenkel, Neukirchen, für die Rettung eines Menschen vor dem Tode am 5. Januar 1985 ausgesprochen.

Wiesbaden, 1. November 1985

Der Hessische Ministerpräsident
P 12 — 14 c 06

StAnz. 46/1985 S. 2022

974

DER HESSISCHE MINISTER DES INNERN

Anschlußtarifverträge

I.

Die Bundesrepublik Deutschland, die Tarifgemeinschaft deutscher Länder und die Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände haben folgende Anschlußtarifverträge vereinbart:

1. zum Änderungstarifvertrag Nr. 2 vom 31. August 1984 zum Tarifvertrag über eine Zuwendung für Angestellte (StAnz. 1985 S. 6) mit
 - a) der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft am 29. August 1985,
 - b) der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft am 29. August 1985,
 - c) der Gewerkschaft der Polizei am 29. August 1985,
2. zum 52. Tarifvertrag zur Änderung des Bundes-Angestelltentarifvertrages vom 31. August 1984 (StAnz. 1985 S. 6) und
3. zum 53. Tarifvertrag zur Änderung des Bundes-Angestelltentarifvertrages vom 12. Dezember 1984 (StAnz. 1985 S. 266) mit
 - a) der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft am 29. August 1985,
 - b) der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft am 30. August 1985,
 - c) der Gewerkschaft der Polizei am 30. August 1985.

II.

Die Bundesrepublik Deutschland und die Tarifgemeinschaft deutscher Länder haben folgenden Anschlußtarifvertrag vereinbart:

1. zum Vergütungstarifvertrag Nr. 22 zum BAT für den Bereich des Bundes und für den Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder vom 12. Dezember 1984 (StAnz. 1985 S. 90) mit
 - a) der Gewerkschaft der Polizei am 24. Juli 1985,
 - b) der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft am 26. Juli 1985,
 - c) der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft am 6. August 1985,
2. zum Ausbildungsvergütungstarifvertrag Nr. 10 für Auszubildende bei Bund und Ländern vom 12. Dezember 1984 (StAnz. 1985 S. 90) mit
 - a) der Gewerkschaft der Polizei am 24. Juli 1985,
 - b) der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft am 6. August 1985,
3. zum Änderungstarifvertrag Nr. 2 vom 31. August 1984 zum Tarifvertrag über eine Zuwendung für Arbeiter des Bundes und der Länder (StAnz. 1985 S. 6) mit
 - a) der Gewerkschaft der Polizei am 25. Juli 1985,
 - b) der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft am 7. August 1985.

III.

Die Tarifgemeinschaft deutscher Länder hat folgenden Anschlußtarifvertrag vereinbart:

1. zum 24. Änderungstarifvertrag vom 12. Dezember 1984 zum Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen der Personenkraftwagenfahrer des Landes Hessen (StAnz. 1985 S. 90) mit
 - a) der Gewerkschaft der Polizei am 13. Dezember 1984,
 - b) der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund Deutschland am 13. Dezember 1984,
2. zum Monatslohnvertrag Nr. 15 zum MTL II vom 12. Dezember 1984 (StAnz. 1985 S. 90) und
3. zum Änderungstarifvertrag Nr. 41 zum MTL II vom 12. Dezember 1984 (StAnz. 1985 S. 266) mit
 - a) der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft am 13. Dezember 1984,
 - b) der Gewerkschaft der Polizei am 13. Dezember 1984.

IV.

Von einer Veröffentlichung der Anschlußtarifverträge und einer nochmaligen Bekanntgabe der in Abschn. I bis III im einzelnen aufgeführten Tarifverträge sehe ich ab.

Wiesbaden, 31. Oktober 1985

Der Hessische Minister des Innern
I B 43 — P 2048 A — 20

StAnz. 46/1985 S. 2022

975

Überwachung der Herstellung von Baustoffen und Bauteilen;

hier: Hersteller, die mit anerkannten Prüfstellen Überwachungsverträge für die Fremdüberwachung der Herstellung von gebräuchlichen Baustoffen und Bauteilen nach Überwachungsverordnung abgeschlossen haben und Hinweise auf die entsprechenden Listen der Überwachungsgemeinschaften

Bezug: Meine Erlasse vom 16. März 1984 (StAnz. S. 684) und vom 3. Februar 1981 (StAnz. S. 588)

Nachstehend gebe ich ein Verzeichnis der Hersteller, die für ihre darin aufgeführten Werke mit anerkannten Prüfstellen Überwachungsverträge für die Fremdüberwachung der Herstellung von gebräuchlichen Baustoffen und Bauteilen abgeschlossen haben, bekannt. Für diese Baustoffe und Bauteile sind Technische Baubestimmungen nach § 3 Abs. 3 der Hessischen Bauordnung (HBO) i. d. F. vom 16. Dezember 1977 (GVBl. I 1978 S. 2), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 1979 (GVBl. I S. 179), eingeführt.

Die überwachungspflichtigen Baustoffe und Bauteile sind in § 1 der Verordnung über die Überwachung von Baustoffen und Bauteilen (Überwachungsverordnung) vom 18. Mai 1977 (GVBl. I S. 270), geändert durch Gesetz vom 21. Juni 1977 (GVBl. I S. 282), aufgeführt.

Das Verzeichnis — Stand Oktober 1985 — soll in Verbindung mit den Hinweisen auf die von den Überwachungsgemeinschaften mindestens jährlich herausgegebenen Listen der Mitglieder und

Gütezeicheninhaber helfen, die Überwachung transparenter zu machen. Somit trägt es zur Gefahrenabwehr i. S. von § 3 Abs. 1 HBO und zur Verbesserung der Qualität im Bauwesen bei. Das Verzeichnis dient vor allem der Information der Bauaufsichtsbehörden.

Werden von den Bauaufsichtsbehörden bei der Bauüberwachung nach § 104 Abs. 2 HBO überwachungspflichtige Baustoffe und Bauteile aus Herstellwerken vorgefunden, die nicht in diesem Verzeichnis oder in den Listen der Überwachungsgemeinschaften aufgeführt sind, so können die Bauaufsichtsbehörden nicht davon ausgehen, daß diese Baustoffe und Bauteile den einschlägigen Technischen Baubestimmungen entsprechend hergestellt und somit brauchbar sind.

Kann der Hersteller nicht nachweisen, daß die erforderliche Fremdüberwachung als Voraussetzung zur Aufnahme in das Verzeichnis oder in die Listen der Überwachungsgemeinschaften inzwischen durchgeführt wird, so ist von der Bauaufsichtsbehörde gemäß Abschn. III meines Erlasses vom 3. Februar 1981 zu verfahren.

Für den Nachweis der Fremdüberwachung von Herstellwerken aus anderen Ländern gilt Abschn. II Nr. 7 und von ausländischen Herstellwerken Nr. 8 meines Erlasses vom 3. Februar 1981.

Rechtsansprüche können aus dem Verzeichnis nicht abgeleitet werden.

Mein Erlaß vom 16. März 1984 wird hiermit aufgehoben.

Wiesbaden, 29. Oktober 1985

Der Hessische Minister des Innern
V A 6 — 64 a 08 — 2/85
StAnz. 46/1985 S. 2022

Anlage

Verzeichnis der Hersteller, die mit anerkannten Prüfstellen Überwachungsverträge für die Fremdüberwachung der Herstellung von gebräuchlichen Baustoffen und Bauteilen, für die technische Baubestimmungen eingeführt sind, abgeschlossen haben und Hinweise auf die entsprechenden Listen der anerkannten Überwachungsgemeinschaften — Stand Oktober 1985 —

Abkürzungen für die Prüfstellen:

Imb Da = Institut für Massivbau an der TH Darmstadt

- MPA Da = Staatliche Materialprüfungsanstalt an der TH Darmstadt
- BP Ffm = Baustoffprüfstelle bei der Bauaufsichtsbehörde der Stadt Frankfurt am Main
- BBP Ksl = Baustoff- und Bodenprüfstelle Kassel des Hessischen Landesamtes für Straßenbau
- PB Idstein = Fachhochschule Wiesbaden, Prüfstelle für Betonversuche
- TÜH Da = Staatliche Technische Überwachung Hessen, Hauptverwaltung, Darmstadt
- VStr Da = Versuchsanstalt für Straßenwesen an der TH Darmstadt
- BAM = Bundesanstalt für Materialprüfung Berlin
- MPA Do = Staatliches Materialprüfungsamt Nordrhein-Westfalen Dortmund
- IBM Han = Institut für Baustoffkunde und Materialprüfung der TU Hannover
- IBS Bs = Institut für Baustoffkunde und Stahlbetonbau der TU Braunschweig
- IBS Ka = Institut für Beton- und Stahlbetonbau der Universität Karlsruhe
- OGI = Amtliche Forschungs- und Materialprüfungsanstalt für das Bauwesen — Otto-Graf-Institut — an der Universität Stuttgart
- VA Ka = Versuchsanstalt für Stahl, Holz und Steine der Universität Karlsruhe
- LGA = Materialprüfungsamt der Landesgewerbeanstalt Bayern
- MPVA Neuwied = Materialprüfungs- und Versuchsanstalt Neuwied
- BP Ka = Öffentliche Baustoff-Prüfstelle an der Fachhochschule Karlsruhe
- FW Mü = Forschungsinstitut für Wärmeschutz e. V. München
- PfB Ksl = Prüfstelle für Betonversuche an der Gesamthochschule Kassel
- IBÜB Aa = Institut für Begutachtung und Überwachung von Baustoffen Aachen

1. Bindemittel für Mörtel und Beton und Betonzuschlag (Baustoffe nach Nr. 3 und 4 der Überwachungsverordnung)

1.1 Fremdüberwachung durch anerkannte Prüfstellen

1	2	3	4
Nr.	Hersteller, Werke	Prüfstelle	Betonzuschlag nach DIN 4226 Blatt 1
1	Franz Amerschlager 6056 Heusenstamm Werk Heusenstamm	VStr Da	Natursand o/2
2	Barbara Rohstoffbetriebe GmbH 6331 Bielhausen Werk Medenbach	VStr Da	+
3	Dr. Bauer Baustoffwerke 6096 Raunheim	VStr Da	+
3.1	Werk Camberg		Sand o/2
3.2	Werk Raunheim		
4	Basaltwerk Gudensberg GmbH und Co. 3500 Kassel Werk Gudensberg	BBP Ksl	Edelsplitt 2/5,5/8,16/22 Splitt 5/11
5	Helmut Beisheim 6440 Bebra Werk Breitenbach	BBP Ksl	Kiessand o/32
6	BIMS-Nagel Baustoffbetriebe 6000 Frankfurt am Main Gutleutstr. 339 a	BP Ffm	+
7	Buss-Basalt GmbH und Co. KG 6300 Gießen 1	VStr Da	+

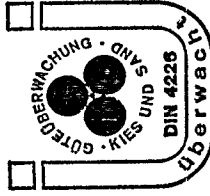
1	2	3	4
16	Kieswerk Werschau GmbH 6254 Elz Werk Werschau	PB Idstein +	
17	August Körber 3410 Northeim Werk Felsberg- Altenburg	BBP Ksl	Sand o/4 Kies 4/8, 8/16, 16/32 Kiessand o/32
18	Lahn-Waschkies Zweigniederlassung der Readymix Kies GmbH Ludwig-Rinn-Str. 59 6301 Heuchelheim 1 Werk Lamerden	BBP Ksl	Edelsplitt 5/8, 8/11, 11/16, 16/22
19	Alfred Melato GmbH und Co. KG Am Provinzamt 2 3580 Fritzlar	BBP Ksl	Spittgemisch 1/4 Edelsplitt 2/5, 5/8, 8/11, 11/16, 16/22
20	Paul Mohr und Sohn Rheinallee 3 6229 Walluf 1 Werk Destrich-Winkel	Vstr Da	Natursand o/2
21	Heinrich Mütze Tief- und Straßenbau 3558 Frankenberg (Eder) 6 Werk Dainrode	Vstr Da	Spiltt 2/8, 8/16
22	Karl Nagel KG Steinbruchbetrieb 6320 Alsfeld 1 Werk Billertshausen	Vstr Da	+
8	Johannes Fröhlich Mittelhöfer Str. 13 3582 Gansungen Werk Lohre I	BBP Ksl	Kies o/2, 2/8, 8/16, 16/32 Kiessand o/8, o/16, 0/32
9	Hermann KG 3575 Kirchhain 3- Niederwald Werk Niederwald	BBP Ksl	Sand o/4 Kies 4/8, 8/16, 16/32 Kiessand o/32
10	Bruno Hoefs Am Feldrain 5 3503 Lohfelden Werk Baumbach	BBP Ksl	Kiessand o/32
11	Homburger Basalt- werke Inh. Hans-Theis- Stiftung 3588 Homberg (Efzø)	BBP Ksl	Edelsplitt 2/5, 5/8, 8/11, 11/16, 16/22 Spiltt 5/11
12	Itter-Werke Horst Teichmann GmbH 3546 Vöhl 2- Thalitter Werk Frankenberg	BBP Ksl	Kiessand o/32
13	Jakob und Meigel KG 6348 Herborn Werk Herbornseeelbach	Vstr Da	Edelsplitt 2/5, 5/8, 8/11, 11/16, 16/22 Spittgemisch 2/8 Spiltt 8/16
14	Kalkwerke Otterbein GmbH und Co. KG 6402 Großanlüder-Müs	Vstr Da	Gesteinsmehl o/0,09
15	Kasseler Basaltwerke Motzstr. 5-7 3500 Kassel	BBP Ksl	
15.1	Werk Druseh		Edelsplitt 2/5, 5/8, 8/11
15.2	Werk Kirschenwald		Edelsplitt 1/4, 2/5, 5/8, 8/11
15.3	Werk Oberaula		Edelsplitt 2/5, 5/8, 8/11
15.4	Werk Oelberg		Edelbrechsand o/2 Edelsplitt 2/5, 5/8, 8/11, 11/16, 16/22

1	2	3	4
23	Franz Carl Nüdling Ruprechtstr. 24 6400 Fulda	BBP Ksl	Natursand o/2
23.1	Werk Billstein		Edelbrechsand o/2 Edelsplitt 2/5,5/8,8/11, 11/16,16/22, 22/32
23.2	Werk Ruproth		Edelbrechsand o/2 Edelsplitt 2/5,5/8,8/11
23.3	Werk Suhle		Edelsplitt 2/5,5/8,8/11, 11/16,16/22,22/32
24	Odenwälder Hart- stein-Industrie 6101 Roßdorf Werk Groß-Bieberau	Vstr Da	Edelsplitt 2/5,5/8,8/11, 11/16,16/22 Splitt 22/32 Edelsplittgemisch 2/8,2/ Edelsplitt-Splittgemisch 16/32
25	August Oppermann 3510 Hann.-Münden 21	BBP Ksl	
25.1	Werk Fritzlär		Natursand o/2 Kies 2/8, 8/16, 16/32 Kiessand o/32
25.2	Werk Freudenthal		Natursand o/2 Kies 2/8, 8/16, 16/32
25.3	Werk Gimte		Natursand o/2 Kies 2/8, 8/16, 16/32 Kiessand o/32
25.4	Werk Lohre		Natursand o/1, o/2 Kies 2/8, 8/16, 16/32
25.5	Werk Waldau I		Natursand o/2 Kies 2/8, 8/16, 16/32 Kiessand o/32
25.6	Werk Wehrden		Kiessand o/4 Kies 4/8, 8/16, 16/32
26	Otterbein GmbH und Co. KG Zement-und Kalkwerke 6402 Großenlöder-Müs Werk Großenlöder-Müs	Vstr Da MPA Do	Brechsand o/2 Splitt 2/8, 8/16, 16/32
27	Martin Preuß und Söhne OHG 3501 Schauenburg-Hoof Werk Hoof	BBP Ksl	Natursand o/2
28	Rimberger Sandwerke Faßhold KG 3579 Ottrau-Weißenborn Werk Zieglerskuppe	BBP Ksl	Natursand o/2
29	RKW Kalkwerke Dornap GmbH 5600 Wuppertal 17 Werk Steeden	Vstr Da	Edelbrechsand o/2 Splittgemisch 2/8 Splitt 8/16
30	Heinrich Rohde Widunger Landstr.10/14 3540 Korbach Werk Adorf	BBP Ksl	Edelsplitt 2/5,5/8,8/11, 11/16, 16/22
31	Heinrich Sauer GmbH Mühlhauser Str. 1 3446 Meinhard 3 Werk Schwebda	BBP Ksl	Natursand o/2 Kies 2/8, 8/16, 16/32
32	Walter Schimmel- pfennig KG 6432 Herringen Werk Widdershausen	BBP Ksl	Sand o/4 Kies 4/8, 8/16, 16/32
33	Konrad Schlag Kranigstr. 6 3501 Fuldabrück Werk Edermünde-Grifte	BBP Ksl	Natursand o/2 Kies 4/8, 8/16, 16/32 Kiessand o/32
34	F. G. Schmitt Postfach 29 6463 Freigericht Werk Altenmittlau	Vstr Da	Brechsand o/2 Splitt 2/8, 8/16, 16/32
35	Schotterwerk Isselbach 5431 Gürgeshausen Werk Mensfelden	Vstr Da	Edelsplitt 2/5,5/8,8/11, 11/16, 16/22 Edelsplittgemisch 2/8, 8/16

1.2 Fremdüberwachung durch anerkannte Überwachungs-
gemeinschaften

Hierzu wird auf die von nachfolgend genannten
Überwachungsgemeinschaften herausgegebenen Listen
verwiesen:

- 1.2.1 Baustoffüberwachung
Kies und Sand Hessen e. V.
Landgraf-Philipp-Anlage 52
6100 Darmstadt
- 1.2.2 Güteüberwachungsgemeinschaft
Leichtbeton-Zuschlag e. V.
Gammertinger Straße 4
7000 Stuttgart 80
- 1.2.3 Gütegemeinschaft Kalk und
Mörtel e. V.
Annstr. 67 - 71
Postfach 510550
5000 Köln 51



1	2	3	4
36	A. und W. Schrimpf Hubertusstr. 1 6404 Neuhafe	BBP Ksl	Edelsplitt 5/8, 8/11, 11/16, 16/22 Edelsplitt 2/5, 5/8, 8/11, 11/16, 16/22 Splitt 22/32
36.1	Werk Herstein		
36.2	Werk Mittelkalbach		
37	Stormarnwerk Frielendorf Nachf. Schmidt und Co. 3579 Frielendorf	BBP Ksl	
37.1	Werk Groppperhausen		Edelsplitt 5/8, 8/11, 11/16, 16/22
37.2	Werk Lohne		Edelsplitt 5/8, 8/11, 11/16, 16/22
38	Ing. Hans Völkopf KG 6444 Wildeck 2 Werk Obersuhl	BBP Ksl	Natursand o/2 Kies 2/8, 8/16, 16/32
39	Hermann Wegener Schiffgraben 25-27 3000 Hannover	BBP Ksl	
39.1	Werk Rhünda		Splittgemisch 1/4 Edelsplitt 2/5, 5/8, 8/11, 11/16, 16/22
39.2	Werk Bramburg		Splittgemisch 1/4 Edelsplitt 2/5, 5/8, 8/11, 11/16, 16/22
40	Werra Kies- und Sandwerke GmbH und Co. KG 3440 Eschwege Werk Grebendorf	BBP Ksl	Natursand o/2 Kies 2/8, 8/16, 16/32
41	Westermann GmbH u. Co. 8750 Aschaffenburg Werk Niederkleen	VStr Da	+
42	Westerwälder Sand- und Kieswerke 6253 Hadamar 2 Werk Niederranzheim	MPVA	Natursand o/2b Kies 2/8, 4/8, 8/16

2. Beton B II (Baustoff nach Nr. 5 der Überwachungsverordnung)

2.1 Fremdüberwachung durch anerkannte Prüfstellen

1	2	3	4
Nr.	Hersteller, Werk	Prüfstelle	Beton B II auf Baustellen
1	Richard Balzer KG Baunternehmung Hindenburgstr. 117 35777 Neustadt (Hessen)	BBP Ksl	+
2	A. Bauer GmbH und Co. KG Baunternehmung Lahnstraße 16 3553 Cölbe	BBP Ksl	+
3	Kurt Böning KG Tunnelstr. 25 6312 Laubach 5- Freienseen	MPA Da	+
4	Borsari u. Wolf GmbH Böhmerstr. 19 6000 Frankfurt am Main 1	BBP Ksl	+
5	Jakob Brauer GmbH u. Cie Hoch- u. Tiefbau- unternehmung Ostendstr. 19 6102 Pfungstadt	MPA Da	+
6	Friedrich Dehnert Baunternehmung Bahnhofsallee 7 64311 Hohenrode-Ransbach	BBP Ksl	+

1	2	3	4
7	Heinrich Denhof und Co. Hoch- und Tiefbau Edergasse 10 3546 Vöhl 1	BBP Ksl	+
8	Heinrich Dessin GmbH u. Co. KG Baunternehmen Wölfershäuser Str. 25 6432 Heringen (Merria) 1	BBP Ksl	+
9	Hans Erbe-Dietz Wetzlarer Str. 43 6293 Löhnberg	MPVA Neuwied	+
10	Eschweger Bau- gesellschaft mbH 3440 Eschwege	IBM Han	+
11	Walter Feickert KG Baunternehmen 6291 Weilburg- Gaudernbach	MPVA Neuwied	+
12	Philipp Fey KG Baunternehmung 6102 Pfungstadt	MPA Da	+
13	Fr. Fisseler GmbH und Co. KG Baunternehmung Am Ziegelgrund 25 3540 Korbach	BBP Ksl	+
14	Wilhelm Geberzahn Walddorfstr. 13 6250 Limburg a.d. Lahn 1	MPVA Neuwied	+
15	Erich Gelbert Baunternehmen 6295 Löhnberg	MPA Da	+

1	2	3	4
16	Geldmacher Hoch- und Tiefbau GmbH und Co. KG Bunsenstr. 16 3549 Wolfhagen	BBP Ksl	+
17	August Glück Hoch- und Tiefbau 6422 Herbstein	MPA Da	+
18	Karl Guntrum Baunternehmung GmbH Bleichstraße 6 6407 Schlitz	BBP Ksl	+
19	Jakob Hartmann Erben Ludwigplatz 9 6503 Mainz-Kastel	MPA Da	+
20	Karl Hartung u. Sohn KG 6291 Niedernhausen	MPVA Neuwied	+
21	Hartung-Bau GmbH u. Co. KG Ingenieur-, Tief- u. Straßenbau Nelkenstraße 1 6400 Fulda	BBP Ksl	+
22	Hodes KG Hochbau-Tiefbau Frankfurter Str. 9 6400 Fulda	MPA Da	+
23	Heinrich Honstein Baunternehmen Am Born 2 6437 Kirchheim	BBP Ksl	+
24	HTI Baugesellschaft mbH Vogelweidstr. 18 6000 Frankfurt am Main 70	MPA Da	+
25	Industrie-Baugesellschaft mbH Steinbühl 5 3445 Waldkappel	BBP Ksl	+
26	Jahns und Gramberg KG Baunternehmung Friedenstr. 24b 6200 Wiesbaden	MPVA Neuwied	+
27	Lorenz Jökel GmbH und Co. KG Baunternehmung Gartenstraße 44 6490 Schlüchtern 1	BBP Ksl	+
28	Hans Kammerdiener KG Baunternehmung Bahnhofstraße 10 6412 Gersfeld(Rhön)	BBP Ksl	+
29	Josef König Niederwaldstr. 47a 6220 Rudesheim am Rhein Assmannshausen	MPVA Neuwied	+
30	Aug. Kröger GmbH und Co. Baunternehmung 3440 Eschwege	IBM Han	+
31	Kropp GmbH und Co. KG Postfach 40 6402 Großenlütder 2	MPA Da	+

1	2	3	4
41	Scheid Straßenbau GmbH IBÜB Aa Großbachstr. 4 6250 Limburg a.d. Lahn 1	BBP Ksl	+
42	Schmidt, Löwenstein und Co. oHG Hoch- und Tiefbau 3549 Wolfhagen 2	BBP Ksl	+
43	Robert Schneider GmbH und Co. KG Laubacherweg 27 6336 Solms	MPA Da	+
44	Adam Schwinn Inh. W. Groß 6123 Bad König	IBS Ka	+
45	AG Horst Sommermann Bau GmbH, Kröger, Inh. A. Ruppel Postfach 328 3440 Eschwege	PfB Ksl	+
46	Torkret GmbH Dieselstr. 3 6804 Viernheim	IBS Ka	+
47	Ulrich GmbH u. Co. KG Baunternehmung Richard-Müller-Str. 3 6400 Fulda	BBP Ksl	+
48	Vaupel u. Sohn GmbH Hoch-, Tief- und Straßenbau Hans-Staden-Allee 28 3588 Homberg (Efze)	BBP Ksl	+

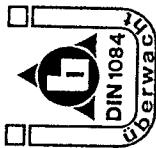
1	2	3	4
32	Christian Lahme GmbH Kohlenstr. 53 3500 Kassel	BBP Ksl	+
33	AG Mühlbergtunnel Heppenbachtal 6445 Alheim-Licherode	PfB Ksl	+
34	Hch. Oswald III und Söhne GmbH und Co. KG Teichweg 14 6300 Gießen-Wieseck	MPA Da	+
35	Pfeiffer u. Schmidt 6349 Driedorf	MPVA Neuwied	+
36	Pietsch u. Steinfurt Bernhard-Adelung- Str. 36 6090 Rüsselsheim	MPVA Neuwied	+
37	Reitze und Sasse Hoch- und Tiefbau GmbH Glockenbruchweg 123 3500 Kassel	BBP Ksl	+
38	Röhr und Krieg Hoch- und Tiefbau Bertholdstr. 9 6415 Petersberg	BBP Ksl	+
39	Rosenbaum und Metzendorf Baunternehmung Lindenstr. 73 6420 Lauterbach (Hessen) 1	MPA Da	+
40	Karl Ruppel GmbH Baugeschäft Boringasse 11 6442 Rotenburg a.d.f.	PfB Ksl	+

1	2	3	4
49	Vössing GmbH Industriestr. 5 3524 Immenhausen	PfB Ksl	+
50	Georg Weber GmbH und Co. KG Bauunternehmung Postfach 3127 6120 Michelstadt	MPA Da	+
51	Weber Am Bahnhof 6303 Obbornhofen	MPVA Neuwied	+
52	Willibald Wehner GmbH und Co. KG Bauunternehmung Heckerstraße 47 3500 Kassel	BfB Ksl	+
53	H. Weilbacher Frankfurter Str. 66 6203 Hochheim am Main	MPVA Neuwied	+
54	A. Weil Bauunternehmung 6250 Limburg a.d.Lahn 1	MPVA Neuwied	+
55	Julius Wett Bauunternehmung Geismarstr. 27 3580 Fritzlar	PfB Ksl	+
56	AG Wildsbergtunnel 3509 Morschan-Heina	PfB Ksl	+
57	Wilhelm KG 6250 Limburg a.d.Lahn	MPVA Neuwied	+
58	Claus Wingenfeld Bauunternehmen Kinzigstr. 42 6400 Fulda	MPA Da	+
59	Zahn, Hoch-, Tief- u. Stahlbetonbau GmbH Angersbachstr. 2-4 3500 Kassel	BBP Ksl	+
60	A. Zimmer GmbH und Co. KG Hoch-, Tief- und Ingenieurbau Zieherseerweg 21 6400 Fulda	BBP Ksl	+

2.2 Fremdüberwachung durch anerkannte Überwachungsgemeinschaften

Hierzu wird auf die von nachfolgend genannter Überwachungsgemeinschaft herausgegebene Liste verwiesen:

Güteüberwachung
Beton B II - Baustellen e. V.
Bahnhofstr. 61
6200 Wiesbaden



3. Transportbeton einschließlich Trockenbetons
(Baustoff nach Nr. 5 der Überwachungsverordnung)

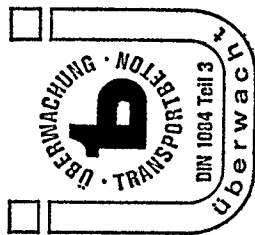
3.1 Fremdüberwachung durch anerkannte Prüfstellen

1	2	3	4
Nr.	Hersteller, Werk	Prüfstelle	Transportbeton
1	Aschaffenburg Lieferbeton GmbH und Co. KG Hafenrandstr. 13a 8750 Aschaffenburg Werk Erbach	MPA Da	+
2	Baustoffwerk Hessen Rigips GmbH 6445 Alheim 1 - Heinebach	IBS Bs	Maschinenputzgips nach DIN 1168
3	Joh. Becker II und Co. KG Radheimer Str. 32 6111 Mosbach	MPA Da	+
4	Oswald Bommel KG Baunternehmung 6255 Dornburg 2	MPVA Neuwied	+
5	Frankfurter Liefer- beton GmbH und Co. KG Schmickstr. 31-33 6000 Frankfurt am Main	BP Ffm	
5.1	Werk Franziskusstr. 25 6000 Frankfurt am Main 1		+
5.2	Werk Gutleutstr. 339 6000 Frankfurt am Main 1		+
5.3	Werk Assar Gabriellson- Str. 18 6057 Dietzenbach- Steinberg		+

1	2	3	4
5.4	Werk Homburger Landstr. 124 6370 Oberursel (Taunus)		+
5.5	Werk Siemensstraße 6374 Steinbach		+
6	Hochrein Beton Sinnthal GmbH Schulwaldstraße 6491 Sinnthal Werk Sinnthal Weichersbach	LGA	+
7	Limburger Liefer- beton GmbH und Co. KG 6250 Limburg a.d.Lahn 3- Staffel	P8 Idstein	+
8	Friedrich Metzendorf Bauunternehmung Bahnhofstr. 15 6407 Schlitz	MPA Da	+
9	Naumann KG Im Wiesental 4 6437 Kirchheim	MPA Da	
9.1	Werk Kirchheim		+
9.2	Werk Alheim-Heinebach		+
9.3	Werk Niederaula/ Niederjossa		+
9.4	Werk Neuenstein/Aua		+
10	RTB Rombach- Transportbeton GmbH und Co. KG Im Solgenrath 6405 Eichenzell	BBP Ksl	+
11	Schmidt und Co. Transportbeton GmbH Franziskusstraße 25 6000 Frankfurt am Main 1	BP Ffm.	+
12	Taunusbeton GmbH und Co. KG 6251 Brechen 3	P8 Idstein	
12.1	Werk Idstein		+
12.2	Werk Usingen		+
12.3	Werk Usingen An der Riedwiese		+
12.4	Werk Weilburg		+
12.5	Werk Wersschau		+
13	TBG Transportbeton GmbH und Co. KG Max-Planck-Str. 1 6406 Viernheim	MPA Da	+
14	TBU Transportbeton Union GmbH und Co. KG Im Solgenrath 6405 Eichenzell	BBP Ksl	+
15	Transportbeton ReadyMix GmbH Werk 6840 Lampertheim	BP Ka	+
16	Transportbeton Fulda GmbH Postfach 40 6402 Großenlüder	MPA Da	+
17	Wilhelm Rinker KG Baugeschäft, Transportbeton Herbainer Straße 6332 Ehringshausen	P8 Idstein	+
18	Westerwaldbeton GmbH und Co. KG 5438 Westerburg Werk Hadamar	P8 Idstein	+ und Mörtel
19	Andreas Winter u. Söhne Industriestraße 6052 Mühlheim am Main	BP Ffm.	+

3.2 Fremdüberwachung durch anerkannte Überwachungsgemeinschaften

Hierzu wird auf die von nachfolgend genannter Überwachungsgemeinschaft herausgegebene Liste verwiesen:



Baustoffüberwachung
 Transportbeton - Mörtel Mitte e.V.
 Friedrich-Ebert-Str. 11 - 13
 6730 Neustadt/Üstr.

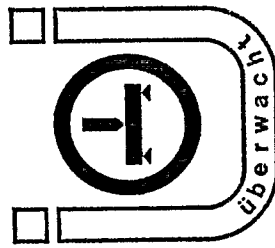
4. Künstliche Wand- und Deckensteine, Formstücke für Schornsteine und vorgefertigte Bauteile aus Beton, Gasbeton, Leichtbeton, Stahlbeton, Spannbeton, Stahlleichtbeton und Ziegel (Bauteile nach Nr. 1, 2 und 5 der Überwachungsverordnung)

4.1 Fremdüberwachung durch anerkannte Prüfstellen

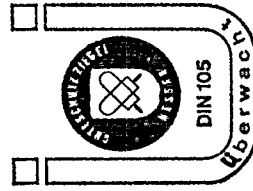
1	2	3	4
1	Basalt-Aktien Gesellschaft Dennhäuser Str. 4 3500 Kassel	BBP Ksl	
1.1	Werk Kassel		Fertigteile aus Beton und Stahlbeton
1.2	Werk Körle		Fertigteile aus Beton und Stahlbeton
2	Betonwerk Vogelsberg 6425 Lautertal- Eichenrod	MPA Da	Fertigteile aus Stahlbeton B I
3	Oswald Bommel KG 6255 Dornburg- Langendernbach	MPVA Neuwied	Fertigteile aus Stahlbeton und Stahlleichtbeton
4	Emanuel Dietsch Betonwerk 6143 Lorsch	MPA Da	Hohlblocksteine aus Beton nach DIN 18 153
5	Fels-Werke Peine- Salzgitter Baustoffwerk Kassel Werk Baunatal- Hertingshausen	IBS Bs	Fertigteile aus Stahlbeton (Stahlbeton- Fertiggerage System Kesting)
6	Heinrich Hartmann Am Rosengarten 2 3549 Wolfhagen	BBP Ksl	Fertigteile aus Beton

4.2 Fremdüberwachung durch anerkannte Überwachungsgemeinschaften

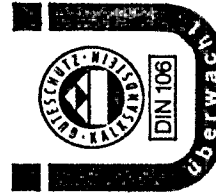
Hierzu wird auf die von nachfolgend genannter Überwachungsgemeinschaft herausgegebene Liste verwiesen:



Güteschutz
Beton- und Fertigteilwerke
Hessen e. V.
Grillparzerstr. 13
6200 Wiesbaden



Güteschutz Ziegelindustrie
für das Land Hessen e. V.
Am Ringofen 14
6320 Alsfeld



Güteschutz Kalkstein e. V.
Entenfangweg 15
3000 Hannover 21

1	2	3	4
7	Hochtief AG Fertigteilwerke Friedrich-Ludwig- Jahn-Straße 6081 Stockstadt	IMb Da	Fertigteile aus Stahl- und Spannbeton
8	Werner Kemmerer KG Betonwerk 6450 Hanau 7- Steinheim	BP Ffm	Waschbetonplatten; kleinformtliche Fertigteile aus Waschbeton
9	G. Rützel KG Weichselstr. 25 6400 Fulda	BP Ffm	Fertigteile aus Stahlbeton (Fertigteilgaragen)
10	Hermann Schumacher Beckstr. 53 6100 Darmstadt	MPA Da	Fertigteile aus Stahlbeton B I
11	Stewing Beton- und Fertigteilwerke KG Kelsterbacher Str. 38-46 6096 Raunheim	MPA Da	Fertigteile aus Beton und Stahlbeton
12	Transportbeton Fulda GmbH Postfach 40 6402 Großenlüder	MPA Da	Hohlblocksteine aus Beton nach DIN 18 153
13	Weil-Beton GmbH und Co. KG Betonwerk 6250 Limburg a. d. Lahn 9- Lirter	BP Ffm	Fertigteile aus Beton- und Stahlbeton
14	Heinrich Werner GmbH und Co. KG Steubenstr. 50 6070 Langen Werk Robert-Bosch-Str. 12	BP Ffm	Fertigteile aus Stahlbeton B I
15	Andreas Winter u. Söhne Industriestraße 6052 Mühlheim am Main	BP Ffm	Fertigteile aus Stahlbeton
16	Ytong AG Werk I und II 6101 Messel-Grube	MPA Da	Gasbeton-Blocksteine nach DIN 4165; Gasbeton-Beuplatten nach DIN 4166

5. Dämmstoffe für den Schall-, Wärme- und Feuchtigkeitsschutz und Bauplatten (Baustoffe und Bauteile nach Vrn. 7 und 8 der Überwachungsverordnung)

5.1 Fremdüberwachung durch anerkannte Prüfstellen

1	2	3	4
Nr.	Hersteller, Werk	Prüfstelle	Baustoffe und Bauteile
1	Aerolith-Werk Reis und Gensler KG 6460 Geinhausen	MPA Da	Holzvolle-Leichtbauplatten nach DIN 1101; Mehrschicht-Leichtbauplatten nach DIN 1104
2	Correcta Werke GmbH 3590 Bad Wildungen 1	MPA Da	Leichtbauplatten nach DIN 1101 und 1104
3	Dow Chemical Handels- und Verwaltungs-gesellschaft mbH Hamburger Allee 2-10 6000 Frankfurt am Main	FW MÜ	Wärmedämmplatten nach DIN 18 164
4	Heinrich Frank 6349 Breitscheid-Gusternhain	OGI	Gipskartonverbundplatten nach DIN 18184
5	Geralith-Werk W. Finkenstädt u. Sohn 3559 Allendorf-Heine	MPA Da	Holzvolle-Leichtbauplatten nach DIN 1101; Mehrschicht-Leichtbauplatten nach DIN 1104
6	Glaswolle Wiesbaden GmbH 6200 Wiesb.-Biebrich	FW MÜ	Dämmstoffe nach DIN 18 165

1	2	3	4
7	HESSEX Nordhess. Holz-industrie 3436 Hess. Lichtenau 12-Hopfelde	BAM	Holzfaserplatten
8	Isorast GmbH Kunigundastr. 20 4300 Essen 1 Werk Firma Münch KG 6121 Hesseneck-Keilbach	FW MÜ	Polystyrol-Partikel-schaumsteine
9	Norgips Vertriebs-gesellschaft Kurt-Schumacher-Str. 25 3500 Kassel	IBS Bs	Gipskarton-Bauplatten nach DIN 18 180
10	Rhönolith-Werke GmbH 6419 Eiterfeld	MPA Da	Holzvolle-Leichtbauplatten nach DIN 1101; Mehrschicht-Leichtbauplatten nach DIN 1104
11	Wilfried Seitz Hessenstraße 8 6238 Hofheim am Taunus-Wallau	FW MÜ	Mineralfaser-Wärme-dämmstoffe nach DIN 18 165
12	Westdeutsche Fulguritwerke GmbH 6483 Salmünster	IBM Han	Asbestzementwell-platten nach DIN 274

6. Wand-, Decken- und Dachtafeln für Häuser in Tafelbauart (Bauteile nach Nr. 10 der Überwachungsverordnung)

6.1 Fremdüberwachung durch anerkannte Prüfstellen

1	2	3	4
Nr.	Hersteller, Werk	Prüfstelle	Bauteile
1	Fertighaus Hans Frick 6325 Grebenau, Krs. Alsfeld	MPA Da	Holztafeln für Holz- häuser in Tafelbauart
2	Nordhaus GmbH u. Co. Lengerser Straße 6432 Heringen (Werra)	IBM Han	Fertighäuser nach Erg. DIN 1052
3	Okalwerk Hessen Otto Kreibaum KG 6470 Büdingen	VA Ka	Wand-, Decken- und Dachtafeln in Tafel- bauart
4	Georg Walger Holz- und Fertighau GmbH Bahnhofstr. 13 6431 Schenklengsfeld	MPA Da	Holztafeln für Holz- häuser in Tafelbauart

5.2 Fremdüberwachung durch anerkannte Überwachungsgemein- schaften

Hierzu wird auf die von nachfolgend genannten Über-
wachungsgemeinschaften herausgegebenen Listen ver-
wiesen:

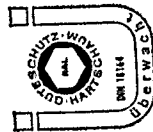
5.2.1 Güteschutzgemeinschaft für Gips- und Gipsbauelemente e.V.

Birkenweg 13
6100 Darmstadt



5.2.2 Güteschutzgemeinschaft

Hartschaum e. V.
Mannheimer Str. 97
6000 Frankfurt am Main 1



5.2.3 Überwachungsgemeinschaft

Polyurethan-Hartschaum e. V.
Kriegerstr. 17
7000 Stuttgart 1



5.2.4 Gütegemeinschaft

Spanplatten e. V.
Wilhelmstr. 25
6300 Gießen 1



5.2.5 Güteschutzgemeinschaft

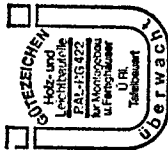
Sperrholz e. V.
Wilhelmstr. 25
6300 Gießen 1



6.2 Fremdüberwachung durch anerkannte Überwachungsgemeinschaften

Hierzu wird auf die von nachfolgend genannten Überwachungsgemeinschaften herausgegebenen Listen verwiesen:

6.2.1 Gütegemeinschaft Holz- und Leichtbauteile e. V. Hackländerstr. 43 7000 Stuttgart 1



6.2.2 Bundes-Gütegemeinschaft Montagebau und Fertighäuser e. V. Schlüterstr. 6 2000 Hamburg 13



7. Feuerschutzabschlüsse (Klappen, Türen, Tore) und Fahr-schachtüren für feuerbeständige Schachtwände (Bauteile nach Nm. 12 und 13 der Überwachungsverordnung)

7.1 Fremdüberwachung durch anerkannte Prüfstellen

1	2	3	4
Nr.	Hersteller, Werk	Prüfstelle	Bauteile

1 MAN Gustavsburg TUA Da Fahrschachtüren

7.2 Fremdüberwachung durch anerkannte Überwachungsgemeinschaften

Hierzu wird auf die von nachfolgend genannter Überwachungsgemeinschaft herausgegebene Liste verwiesen:

Überwachungsgemeinschaft für Feuerschutz- und Schutzraumabschlüsse - im Fachverband Metall Hessen - Gartenstr. 9 6000 Frankfurt am Main 70



976

Ungültigkeitserklärung eines Polizei-Dienstausweises

Der von der Direktion der Hessischen Bereitschaftspolizei am 3. Oktober 1983 ausgestellte Polizei-Dienstausweis Nr. 10-2870 für Polizeihauptwachmeister z. A. Ulrich Steinmann ist in Verlust geraten.

Der Dienstausweis wird für ungültig erklärt.

Wiesbaden, 4. November 1985

Direktion der Hessischen
Bereitschaftspolizei
P — 7 d 14

StAnz. 46/1985 S. 2038

977

DER HESSISCHE MINISTER DER FINANZEN**Berechnung anteiliger Heizkosten für angemietete Dienst-
räume**

Bezug: Mein Rundschreiben vom 22. April 1975 (StAnz. S. 894)

Mit o. a. Rundschreiben hatte ich nähere Erläuterungen zur Berechnung anteiliger Heizkosten für angemietete Diensträume gegeben. Dieses Rundschreiben unterliegt der Erlaßvereinbarung und wird in folgender Fassung neu herausgegeben:

Beim Abschluß von Mietverträgen für Diensträume wird in der Regel vereinbart, daß das Land als Mieter die anteiligen Heizkosten zu tragen hat. Dabei ist der Umlegungsschlüssel genau anzugeben. Hinsichtlich des Umfangs der zu tragenden Heizkosten empfiehlt es sich, die Kostenbestandteile in einem Klammerzusatz anzugeben.

Im einzelnen ist in Anlage 3 zu § 27 Abs. 1 der Verordnung über wohnungswirtschaftliche Berechnungen (Zweite Berechnungsverordnung — II. BV) i. d. F. vom 5. April 1984 (BGBl. I S. 553) geregelt, was zu den Heizkosten zählt. Diese Vorschrift bitte ich bei der Anmietung von Diensträumen entsprechend anzuwenden.

Danach umfassen die Heizkosten die Kosten

- a) des Betriebes der zentralen Heizungsanlage; hierzu gehören die Kosten der verbrauchten Brennstoffe und ihrer Lieferung, die Kosten des Betriebsstroms, die Kosten der Bedienung, Überwachung und Pflege der Anlage, der regelmäßigen Prüfung ihrer Betriebsbereitschaft und Betriebssicherheit einschließlich der Einstellung durch einen Fachmann, der Reinigung der Anlage und des Betriebsraums, die Kosten der Messungen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, die Kosten der Anmietung oder anderer Arten der Gebrauchsüberlassung einer Ausstattung zur Verbrauchserfassung sowie die Kosten der Verwendung einer Ausstattung zur Verbrauchserfassung einschließlich der Kosten der Berechnung und Aufteilung;
 - b) des Betriebs der zentralen Brennstoffversorgungsanlage; hierzu gehören die Kosten der verbrauchten Brennstoffe und ihrer Lieferung, die Kosten des Betriebsstroms und die Kosten der Überwachung sowie die Kosten der Reinigung der Anlage und des Betriebsraums;
- oder
- e) der Versorgung mit Fernwärme; hierzu gehören die Kosten der Wärmelieferung (Grund-, Arbeits- und Verrechnungspreis) und die Kosten des Betriebs der zugehörigen Hausanlagen entsprechend Buchst. a;
- oder
- d) der Reinigung und Wartung von Etagenheizungen; hierzu gehören die Kosten der Beseitigung von Wasserablage-

rungen und Verbrennungsrückständen in der Anlage, die Kosten der regelmäßigen Prüfung der Betriebsbereitschaft und Betriebssicherheit und der damit zusammenhängenden Einstellung durch einen Fachmann sowie die Kosten der Messungen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz.

Diese Kosten sind auf Mieter umlegbar. Andere, nicht in der Anlage 3 zu § 27 Abs. 1 II. BV genannte Heizkostenbestandteile (z. B. die Verzinsung des für die Anlage investierten Kapitals, Abschreibungen und Reparaturen) sind somit nicht umlagefähig und mit dem Mietzins abgegolten.

Ich bitte, dies künftig beim Abschluß von Verträgen über die Anmietung von Diensträumen zu beachten. Sollte ein Vermieter über die vorstehenden Kostenbestandteile hinaus ausnahmsweise die Beteiligung des Landes auch an den Kosten für Reparaturen, Instandhaltungen, Abschreibungen und dgl. verlangen, so muß dies im Einzelfall im Mietvertrag geregelt werden. Derartige Vereinbarungen sollten aber vermieden werden.

Ferner weise ich darauf hin, daß die Bereitstellung und Abrechnung von Wärmeenergie seitens des Vermieters mit folgenden Vorschriften in Einklang stehen muß:

- Verordnung über die verbrauchsabhängige Abrechnung der Heiz- und Warmwasserkosten (Verordnung über Heizkostenabrechnung — HeizkostenV —) vom 5. April 1984 (BGBl. I S. 592);
- Verordnung über energiesparende Anforderungen an den Betrieb von heizungstechnischen Anlagen und Brauchwasseranlagen (Heizungsbetriebs-Verordnung — HeizBetrV —) vom 22. September 1978 (BGBl. I S. 1584);
- Verordnung über energiesparende Anforderungen an heizungstechnische Anlagen und Brauchwasseranlagen (Heizungsanlagen-Verordnung — HeizAnV —) vom 24. Februar 1982 (BGBl. I S. 205);
- Maßnahmen zur Reduzierung des Energieverbrauchs in den staatlichen Gebäuden, hier: Ergänzung der Heizungsbetriebsanweisung; Gemeinsamer Runderlaß vom 1. November 1981 (StAnz. S. 2275).

Es obliegt den Energiebeauftragten in den Dienststellen, die Einhaltung der vorstehenden Vorschriften zu überwachen.

Ich bitte, die nachgeordneten Dienststellen entsprechend anzuweisen.

Mein o. a. Rundschreiben wird hiermit aufgehoben.

Wiesbaden, 16. Oktober 1985

Der Hessische Minister der Finanzen
4099 — 131 — IV A 31
— Gült.-Verz. 4332 —

StAnz. 46/1985 S. 2038

978

DER HESSISCHE MINISTER FÜR WISSENSCHAFT UND KUNST**Richtlinien für die Gewährung von Unterstützungen aus dem Notfonds für ausländische Studenten an den Hochschulen des Landes Hessen**

1. Ausländischen Studenten an den Hochschulen des Landes Hessen kann im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel eine Unterstützung gewährt werden, wenn sie nach anfänglicher Eigenfinanzierung des Studiums in eine unverschuldete wirtschaftliche Notlage geraten, aus der sie sich mit eigener Kraft nicht befreien können, und deshalb zu befürchten ist, daß sie ihr Studium abbrechen müssen.

2. Die unverschuldete wirtschaftliche Notlage muß durch außergewöhnliche Umstände oder Ereignisse im jeweiligen Heimatstaat des/der Antragstellers/in hervorgerufen worden sein. Eine Unterstützung kann nur gewährt werden, wenn keine anderweitigen Hilfsmöglichkeiten zur Verfügung stehen. Voraussetzung ist ferner, daß der/die Antragsteller/in im Sommersemester 1985 an einer Hochschule des Landes Hessen immatrikuliert war oder sich nach seiner/ihrer Einreise in die Bundesrepublik Deutschland an einer Hochschule des Landes Hessen immatrikuliert hat.

3. Der/Die Antragsteller/in soll durch die Gewährung einer

Unterstützung in die Lage versetzt werden, für einen kurzen bemessenen Zeitraum seinen/ihren Lebensunterhalt zu bestreiten. Die Notwendigkeit, wegen der in Nr. 2 genannten Umstände oder Ereignisse die Lebensführung lediglich einschränken zu müssen, rechtfertigt die Gewährung einer Unterstützung nicht.

4. Zuwendungsempfänger sind:

- a) die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau in Darmstadt für die ausländischen Studenten der Technischen Hochschule Darmstadt und der Fachhochschule Darmstadt,
- b) die Evangelische Kirche von Kurhessen und Waldeck in Kassel für die ausländischen Studenten der Gesamthochschule Kassel und der Philipps-Universität Marburg,
- c) das Bischöfliche Ordinariat in Limburg a. d. Lahn für die ausländischen Studenten der Johann-Wolfgang-Goethe-Universität Frankfurt am Main, der Fachhochschule Frankfurt am Main, der Fachhochschule Wiesbaden, der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt am Main und der Hochschule für Gestaltung Offenbach am Main und
- d) das Bischöfliche Ordinariat in Mainz für die ausländischen Studenten der Justus-Liebig-Universität Gießen, der Fachhochschule Gießen-Friedberg und der Fachhochschule Fulda.

Für die Hergabe der Zuwendung gelten die §§ 23 und 44 der Hessischen Landeshaushaltsordnung (LHO) vom 8. Oktober 1970 (GVBl. I S. 645), die Vorläufigen Verwaltungsvorschriften hierzu (StAnz. 1974 S. 1562, 1985 S. 197) und die Allgemeinen Bewirtschaftungsgrundsätze — ABewGr — (StAnz. 1974 S. 1578, 1985 S. 197).

Auf die Vorlage von Belegen gemäß Ziff. 9.5.4 ABewGr wird verzichtet; die Einzelbelege sind mindestens 5 Jahre für Prüfungszwecke aufzubewahren.

Die Prüfungsrechte des Hessischen Rechnungshofes nach § 91 LHO und der Bewilligungsbehörde nach § 44 LHO bleiben unberührt.

5. Der Antrag auf Gewährung einer Unterstützung — so ist mit den kirchlichen Behörden vereinbart worden — ist schriftlich

an den Hochschulorten Darmstadt, Kassel und Marburg an die jeweilige evangelische Studentengemeinde und an den Hochschulorten Frankfurt am Main, Gießen und Wiesbaden an die jeweilige katholische Studentengemeinde zu richten. Die katholische Studentengemeinde Gießen ist gleichzeitig zuständig für die ausländischen Studenten der Fachhochschule Fulda, die katholische Studentengemeinde Frankfurt am Main für die der Hochschule für Gestaltung Offenbach am Main. Der jeweils geschäftsführende Studentenfarrer entscheidet über die Vergabe.

6. Die Unterstützung kann in folgender Weise erfolgen:

- a) Übernahme der Kosten für die Unterkunft und die Krankenversicherung bis zu 250,— DM monatlich,
- b) Beihilfen bis zu 200,— DM monatlich.

Im Regelfall soll ein Höchstförderungsbetrag von 2 000,— DM je Antragsteller/in nicht überschritten werden.

7. Vorrangig unterstützt werden solche ausländische Studenten, die nachweislich kurz vor bzw. in der Zwischen- oder Abschlußprüfung stehen. Als Zwischenprüfung gilt auch die Vorbereitung auf Leistungsnachweise im Rahmen des Abschlusses des Grundstudiums für Studiengänge ohne Zwischenprüfung.
8. Auf die Gewährung einer Unterstützung aus dem Notfonds für ausländische Studenten besteht kein Rechtsanspruch.
9. Schuldhaft falsche oder unvollständige Angaben des/der Antragstellers/in führen zur Ablehnung des Antrags. Bereits ergangene Bescheide sind aufzuheben mit der Folge, daß der/die Antragsteller/in zur sofortigen Rückerstattung aller daraus erhaltenen Unterstützungsleistungen verpflichtet ist.
10. Die Richtlinien treten mit Wirkung vom 1. Januar 1985 in Kraft.

Wiesbaden, 23. Oktober 1985

**Der Hessische Minister
für Wissenschaft und Kunst**
H II 4.1 — 436/7 — 937
— Gült.-Verz. 7006 —

StAnz. 46/1985 S. 2038

979

DER HESSISCHE MINISTER FÜR WIRTSCHAFT UND TECHNIK

Planfeststellungsverfahren nach den Straßengesetzen;

- hier: Übertragung der
- a) Zustellung der Planfeststellungsbeschlüsse an die Beteiligten
 - b) Auslegung eines Beschlusses und einer Ausfertigung des Planes in den Gemeinden
- auf die planaufstellenden Straßenbaubehörden

Bezug: Runderlaß vom 28. April 1975 (StAnz. S. 946)

Die mit o. a. Runderlaß veranlaßte Übertragung von Aufgaben auf die antragstellenden Straßenbaubehörden hat zu der angestrebten Beschleunigung des Verfahrensablaufes nach Abschluß des Anhörungsverfahrens und Entlastung der Planfeststellungsbehörde von den verwaltungsgemäßen Tätigkeiten geführt. Durch in der Zwischenzeit gewonnene Erkenntnisse ist eine Überarbeitung und Anpassung der Vorschrift einschließlich der Anlagen notwendig geworden. Es gilt künftig folgende Regelung:

Ich werde, wie bisher, jeweils einen festgestellten Plan zu meinen Akten nehmen und eine weitere festgestellte Originalausfertigung sowie den Planfeststellungsbeschuß in einer ausreichenden Anzahl von Abdrucken an die planaufstellende Behörde (Straßenbauamt, Autobahnamt, Stadt) übersenden. Von dieser Behörde ist der Planfeststellungsbeschuß

— gemäß § 18 a Abs. 4 des Bundesfernstraßengesetzes den Beteiligten zuzustellen, über deren Einwendungen entschieden wird, und

— gemäß § 35 Abs. 4 des Hessischen Straßengesetzes jedem, der sich am Verfahren beteiligt hat,

zuzustellen. Dies sollte grundsätzlich durch die Post mit Postzustellungsurkunde erfolgen. Die für diese Zustellungsart in meinem Erlaß vom 28. März 1985 — III c 26 — 61 k 02 — (n.v.) gegebenen Hinweise bitte ich zu beachten. Es ist auch eine Zustellung gegen Empfangsbekanntnis möglich, wobei ein Bediensteter der die Zustellung betreibenden Behörde den Beschuß aushändigt und die Übergabe vom Empfänger bescheinigen läßt. Ich verweise auf

die hierfür zu verwendenden Muster nach den Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Hessischen Verwaltungszustellungsge-
setz — HessVwZG — und den für anwendbar erklärten Vorschriften
des Verwaltungszustellungsge-
setzes des Bundes — BVwZG —
(StAnz. 1977 S. 2466 i. V. m. StAnz. 1967 S. 922).

Außerdem sind gemäß § 18 a Abs. 4 des Bundesfernstraßengesetzes eine Ausfertigung des Beschlusses mit Rechtsbehelfsbelehrung und eine Ausfertigung des festgestellten Planes in den vom Straßenbauvorhaben berührten Gemeinden zwei Wochen zur Einsicht auszulegen. Ich bitte, die für die Gemeinden erforderlichen Mehr-
ausfertigungen des Planes als Duplikate zusammenzustellen und die Übereinstimmung mit dem Original jeweils zu bestätigen. Den Gemeinden sind die Unterlagen und die „Bekanntmachung“ für die Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses und des Planes (nach Muster 19 der Richtlinien für die Planfeststellung nach dem Bundesfernstraßengesetz — StAnz. 1984 S. 1339 —) mit dem als Anlage abgedruckten Muster „Anschreiben an die Gemeinden“ so rechtzeitig zu übersenden, daß der auszulegende Plan während der Rechtsbehelfsfrist, die sich durch die veranlaßte Zustellung ergibt, eingesehen werden kann. Ist die Auslegung in mehreren Gemeinden erforderlich, sollte sie zweckmäßigerweise zur gleichen Zeit erfolgen. Ich bitte, die Bekanntmachung und Auslegung in den Gemeinden aufmerksam zu verfolgen.

Nach Abschluß der Auslegung in den Gemeinden und vollzogener Zustellung bitte ich mir je einen Abdruck der Bekanntmachung und eine Bestätigung über die erfolgte Offenlegung sowie sämtliche Zustellungsnachweise vorzulegen. Es empfiehlt sich, Ablichtungen dieser Nachweise bei den Akten zu belassen, damit sie bei etwa notwendig werdenden Enteignungsverfahren zur Verfügung stehen. Sobald der Planfeststellungsbeschuß Bestandskraft erlangt hat, ergeht besondere Mitteilung.

In den Fällen, in denen mehr als 300 Zustellungen vorzunehmen sind (§ 18 a Abs. 5 FStrG), behalte ich mir die öffentliche Bekanntmachung im Staatsanzeiger für das Land Hessen und in den örtlichen Tageszeitungen sowie die Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses und einer Ausfertigung des festgestellten Planes in den Gemeinden durch Einzelfallanweisung vor.

Hinsichtlich der Kostentragung für das Anhörungsverfahren und die Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses an die Beteiligten sowie die Auslegung eines Beschlusses und einer Ausfertigung des festgestellten Planes gilt weiterhin folgendes:

1. Nach § 18 Abs. 5 FStrG und § 35 Abs. 2 HStrG haben die Gemeinden, in denen der Plan auszulegen ist, im Rahmen des Anhörungsverfahrens das Vorhaben ortsüblich bekanntzumachen. Die bei Erfüllung dieser den Gemeinden kraft Gesetzes übertragenen Aufgaben entstehenden Kosten sind somit von den Gemeinden selbst zu tragen.
2. Die Kosten für die gemäß § 18 Abs. 6 FStrG und § 35 Abs. 1 und 3 HStrG im Zusammenhang mit der Durchführung des Erörterungstermins und Benachrichtigung der Betroffenen) entstehenden Kosten sind von den Anhörungsbehörden, welchen diese Aufgabe gesetzlich zugewiesen ist, zu tragen.
3. Die gemäß § 18 a Abs. 4 FStrG für die Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses und für die Bekanntmachung der Auslegung des Beschlusses sowie einer Ausfertigung des festgestellten Planes entstehenden, an sich von der Planfeststellungsbehörde zu tragenden Kosten, sind von der das Planfeststellungsverfahren beantragenden Behörde (Straßenbauamt, Autobahnamt) zu übernehmen. Die Kosten für die Zustellung und Bekanntmachung sind bei Kap. 07 04 Titel 511 01 bzw. 513 01 zu buchen. Dies gilt auch hinsichtlich der Kosten für die Zustellung von Beschlüssen gemäß § 35 Abs. 4 HStrG.

Soweit eine Stadt die Einleitung eines Planfeststellungsverfahrens beantragt hat, tritt sie in allen Verfahrenshandlungen sowie hinsichtlich der Kostentragung an die Stelle des Straßenbauamtes.

Im übrigen werde ich weiterhin den Regierungspräsidenten eine entsprechende Anzahl der Planfeststellungsbeschlüsse mit der Bitte übersenden, je einen Abdruck den sich am Planfeststellungsverfahren beteiligten Landesbehörden und -stellen zuzuleiten.

Der Runderlaß vom 28. April 1975 wird aufgehoben.

Wiesbaden, 18. Oktober 1985

Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Technik
III c 26 — 61 k 02 — StB 3/1985
— Gült.-Verz. 60 —

StAnz. 46/1985 S. 2039

Anlage

(Anschreiben an die Gemeinden)

Muster

HESSISCHES STRASSENBAUAMT
Gemeindevorstand der Gemeinde

Magistrat der Stadt

Betr.:

hier: Planfeststellung gemäß §§ 17 ff. FStrG

Anlg.: 2 Ausfertigungen des Planfeststellungsbeschlusses

1 Ausfertigung des festgestellten Planes

1 Abdruck der Bekanntmachung

Mit Planfeststellungsbeschuß vom von dem ich 2 Ausfertigungen beifüge, hat der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik den Plan für das obengenannte Bauvorhaben festgestellt. Der Beschluß wurde den/dem Träger(n) der Baulast sowie den Verfahrensbeteiligten, über deren Einwendungen entschieden wurde, zugestellt.

Ich bitte Sie, die beiliegende Ausfertigung des festgestellten Planes nebst einem Abdruck des Planfeststellungsbeschlusses 2 Wochen zur Einsicht auszulegen. Ort und Zeit der Auslegung sind mindestens eine Woche vor der Auslegung unter Verwendung der ebenfalls beigefügten „Bekanntmachung“ ortsüblich bekanntzumachen. Beginn und Ende sowie der Ort der Auslegung sind im Text der Bekanntmachung einzusetzen.

Ich bitte Sie, mir nach dem Ende der Auslegungsfrist einen beglaubigten Abdruck der Bekanntmachung zu übersenden und zugleich zu bestätigen, daß ein Abdruck des Beschlusses sowie der festgestellte Plan in der Zeit vom bis in während der Dienststunden zur allgemeinen Einsicht ausgelegt haben. Die offengelegten Planunterlagen bitte ich mir zurückzugeben.

Im Auftrag

980

Aufstufung einer Gemeindestraße zur Kreisstraße 114 in der Gemarkung Hering der Gemeinde Otzberg, Landkreis Darmstadt-Dieburg, Regierungsbezirk Darmstadt

Die in der Gemarkung Hering der Gemeinde Otzberg im Landkreis Darmstadt-Dieburg, Regierungsbezirk Darmstadt, gelegene Gemeindestraße (Odenwaldstraße)

von km 0,000 (in der Ortslage Hering)

bis km 0,957 (an der L 3318

östlich von Hering)

= 0,957 km

wird mit Wirkung vom 1. November 1985 in die Gruppe der Kreisstraßen aufgestuft (§ 3 Abs. 1 und § 5 Abs. 1 des Hessischen Straßengesetzes [HStrG] vom 9. Oktober 1962 — GVBl. I S. 437 —). Sie wird als Kreisstraße 114 in das Straßenverzeichnis eingetragen (§ 3 Abs. 3 HStrG).

Die Straßenbaulast für die aufgestufte Strecke geht zum selben Zeitpunkt in dem in § 41 Abs. 4 HStrG festgelegten Umfang auf den Landkreis Darmstadt-Dieburg über.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorstehend genannte Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht in Darmstadt, Neckarstraße 3 a, erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Sie kann auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (das ist das Land Hessen, vertreten durch den Minister für Wirtschaft und Technik) und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wiesbaden, 1. November 1985

Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Technik
III c 22 — 63 a 30

StAnz. 46/1985 S. 2040

981

Verlegung der Landesstraße 3283 zwischen der Bundesstraße 49 und Solms/Stadteil Burgsolms, Lahn-Dill-Kreis, von Bau-km 0-028 bis Bau-km 0+941 und den Bau des Abschlusses der Kreisstraße 828 zwischen Bau-km 0+003 bis Bau-km 0+600 mit Beseitigung des Bahnüberganges in Bahn-km 7,234 der Bundesbahnstrecke Wetzlar—Niederrahnstein;

hier: Planfeststellungsbeschuß vom 26. März 1981

Beschluß

Gemäß § 34 Abs. 5 des Hessischen Straßengesetzes vom 9. Oktober 1962 (GVBl. I S. 437), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Januar 1978 (GVBl. I S. 106), wird die Geltungsdauer des Planfeststellungsbeschlusses vom 26. März 1981 — III c 28 — 61 k 08 (554) — (n. v.) bis zum 8. Mai 1991 verlängert.

Begründung

Nach ordnungsgemäß durchgeführtem Anhörungsverfahren ist am 26. März 1981 der Planfeststellungsbeschuß für das o. g. Bauvorhaben erlassen. In Anbetracht besonderer Umstände ist die Fertigstellung des Bauvorhabens gemäß festgestelltem Plan innerhalb der gesetzlichen Frist nach Eintritt der Bestandskraft des Planfeststellungsbeschlusses nicht möglich. Der Beschluß würde deshalb am 8. Mai 1986 außer Kraft treten, wenn nicht vorher die Geltungsdauer um höchstens 5 Jahre verlängert würde.

Es besteht jedoch weiterhin ein öffentliches Interesse an der Fertigstellung des Bauvorhabens, mit der innerhalb der nächsten fünf Jahre zu rechnen ist. Die Verlängerung der Geltungsdauer des Planfeststellungsbeschlusses ist daher gerechtfertigt.

Die Entscheidung ergeht im Benehmen mit dem Regierungspräsidenten in Gießen.

Wiesbaden, 15. Oktober 1985

Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Technik
III c 25 — 61 k 08 (554)

StAnz. 46/1985 S. 2040

982

DER HESSISCHE MINISTER FÜR ARBEIT, UMWELT UND SOZIALES

Richtlinien für die Gewährung von Hilfen zur Beschaffung, zum Betrieb, zur Unterhaltung, zum Unterstellen und zum Abstellen eines Kraftfahrzeuges sowie zur Erlangung der Fahrerlaubnis an Berechtigte nach dem Bundesversorgungsgesetz und dem Soldatenversorgungsgesetz (Kfz-Richtlinien) vom 22. Februar 1979;

hier: Anhebung der Anschaffungspreis-Obergrenze

Anlässlich der Länderreferentenbesprechung — KOF am 12. Juni 1985 in Bonn ist im Zusammenhang mit der Harmonisierung der Kraftfahrzeughilfe auch die Frage der Erhöhung der Anschaffungspreis-Obergrenze für die Kfz-Beschaffungshilfe in der Kriegsopferfürsorge erörtert worden. Die Besprechungsteilnehmer kamen dabei überein, die Anschaffungspreis-Obergrenze, die seit 1979 unverändert bei 22 000,— DM liegt (vgl. hierzu Ziff. 4.211 der Kfz-Richtlinien — n. v. —), an die zwischenzeitlich eingetretene Preisentwicklung bei Kraftfahrzeugen anzupassen.

Im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung hebe ich daher die Anschaffungspreis-Obergrenze für die Kfz-Beschaffungshilfe in der Kriegsopferfürsorge auf 30 000,— DM an.

Wiesbaden, 12. September 1985

**Der Hessische Minister
für Arbeit, Umwelt und Soziales**
II A 2 b — 51 g 06

StAnz. 46/1985 S. 2041

983

An die
Herren Regierungspräsidenten
6100 Darmstadt
6300 Gießen
3500 Kassel
mit Abdrucken für die Magistrate
der kreisfreien Städte und
Kreisausschüsse der Landkreise
Verwaltungsausschuß des Landes-
wohlfahrtsverbandes Hessen
3500 Kassel

mit Abdrucken für die Zweigverwaltungen in Darmstadt und
Wiesbaden

Beihilfen nach dem Bundessozialhilfegesetz aus Anlaß des Weihnachtsfestes

Bezug: Mein Erlaß vom 12. November 1984 — M — II A 1 —
50 v 0201 — (n. v.)

Mit Erlaß vom 22. Oktober 1980 hatte ich letztmals im Zusammenhang mit Sonderzuweisungen an die Sozialhilfeträger Regelungen für die Gewährung von Weihnachtsbeihilfen getroffen. In den Folgejahren standen Mittel für Sonderzuweisungen nicht mehr zur Verfügung. In den Landeshaushalt 1984 waren dann 5 Mio. DM zur Mitfinanzierung der von den Sozialhilfeträgern zu gewährenden Weihnachtsbeihilfen eingestellt worden. Diese Mittel wurden durch Beschluß des Landtages in den Kommunalen Finanzausgleich einbezogen und mittels Sonderzuweisung an die Sozialhilfeträger verteilt. Zwischenzeitlich hatte das Bundesverwaltungsgericht in seinem Urteil vom 24. April 1984 festgestellt, daß einmalige Beihilfen aus Anlaß des Weihnachtsfestes als Pflichtleistung nach dem Bundessozialhilfegesetz anzusehen sind. Unter diesen Vorzeichen ist mein Erlaß vom 12. November 1984 herausgegeben worden. In diesem Erlaß hatte ich die Erwartung geäußert, daß die Sozialhilfeträger Weihnachtsbeihilfen wieder in der Höhe gewähren, wie sie bis zum Jahr 1980 geleistet wurden.

Der Deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge hat mir inzwischen das von einer Arbeitsgruppe erarbeitete Schema für

die Bemessung von Beihilfen aus Anlaß des Weihnachtsfestes vorgelegt. Danach wird für Empfänger von Hilfe außerhalb von Einrichtungen für Alleinstehende und Haushaltsvorstände ein Betrag von 110,— DM und für Haushaltsangehörige ein Betrag von 55,— DM zugrunde gelegt. Für Empfänger von Hilfe in Einrichtungen wurden 55,— DM errechnet.

Ich weise auf die Ausarbeitung des Deutschen Vereins mit Bedarfsmengenschema^{*)} hin und bitte Sie um Kenntnisnahme. Zugleich empfehle ich, im Sinne eines einheitlichen Vorgehens die vom Deutschen Verein ermittelten Beträge als Grundlage für die Bemessung der Beihilfen zu nehmen. Weiterhin empfehle ich für Personen in Anstalten, Heimen oder gleichartigen Einrichtungen folgendes:

1. Die in Anstalten, Heimen oder gleichartigen Einrichtungen untergebrachten Personen erhalten die Weihnachtsbeihilfe grundsätzlich in bar, wenn eine sinnvolle Verwendung erwartet werden kann.
2. Die Weihnachtsbeihilfen für Patienten der Psychiatrischen Krankenhäuser sind in gleicher Höhe wie dem unter Ziff. 1 genannten Personenkreis zu gewähren. Dies gilt nicht, wenn die Patienten zu denjenigen Personen gehören, denen ein Barbetrag i. S. des § 21 Abs. 3 BSHG nicht gewährt werden kann, weil dessen bestimmungsgemäße Verwendung nicht möglich ist. Diese Kranken sind in anderer Weise zu bedenken.
3. An Personen, die in Anstalten, Heimen oder gleichartigen Einrichtungen außerhalb Hessens untergebracht sind, wird Weihnachtsbeihilfe in Höhe des Betrages gewährt, der am Unterbringungsort gezahlt wird.

Nachdem die Weihnachtsbeihilfen zu den Pflichtleistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz gehören, weise ich im Einvernehmen mit dem Hessischen Minister des Innern und dem Hessischen Minister der Finanzen darauf hin, daß die Sozialhilfeträger die Weihnachtsbeihilfen in ihren Haushalten beim Abschn. 41 unter den entsprechenden Gruppierungs-Nummern (73, 74) zu veranschlagen und zu buchen haben.

Mein Erlaß vom 12. November 1984 wird hiermit gegenstandslos.

Wiesbaden, 4. Oktober 1985

**Der Hessische Minister
für Arbeit, Umwelt und Soziales**
M — II A 1 a — 50 v 0201

StAnz. 46/1985 S. 2041

984

Stellen nach § 26 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) sowie nach § 26 Abs. 5 und § 28 Abs. 1 der Dreizehnten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Großfeuerungsanlagen — 13. BImSchV)

Bezug: Erlaß vom 21. Dezember 1983 (StAnz. 1984 S. 74), zuletzt ergänzt durch Erlaß vom 2. Januar 1985 (StAnz. S. 335)

Der o. a. Erlaß wird in Nrn. 1 bis 4 wie folgt ergänzt:

Unter Nrn. 1.30, 2.20, 3.13 und 4.11 wird jeweils angefügt:

Rheinisch-Westfälischer Technischer Überwachungsverein e. V.,
Postfach 10 32 61, Langemarckstraße 20, 4300 Essen 1.

Wiesbaden, 16. Oktober 1985

**Der Hessische Minister
für Arbeit, Umwelt und Soziales**
VIII B 2 a — 790 08.27.1 — 2123/85

StAnz. 46/1985 S. 2041

*) hier nicht veröffentlicht

985

PERSONALNACHRICHTEN

Es sind

C. im Bereich des Hessischen Ministers des Innern

beim Hessischen Landeskriminalamt

ernannt:

zu **Polizeiobermeistern** die Polizeimeister (BaP) Klaus-Stephan Meinel (1. 10. 85), Joachim Wendt (14. 10. 85);zu **Kriminalobermeistern/innen** Polizeimeister (BaP) Rainer Lechtenböhrer (29. 10. 85), die Kriminalobermeisterinnen z. A. (BaP) Bettina Bathke, Monika Friedrich, Petra Heep-Schneider, Vera Lindenthal, Alexandra Mohr, Elke Ritzdorf, Marion Schüßler, die Kriminalobermeister z. A. (BaP) Ralf Humpf, Michael Lorenz (sämtlich 1. 10. 85);zu **Kriminalhauptmeistern** die Kriminalobermeister (BaL) Werner Rütz (1. 10. 85), Bodo Liebig (16. 10. 85);zum **Inspektor** Inspektor z. A. (BaP) Erhard Utsch (1. 10. 85);zu/zur **Kriminalkommissaren/in** die Kriminalhauptmeister/in (BaL) Ulrike Fink (23. 10. 85), Herbert Förstel (30. 9. 85), Albert Heftrig (14. 10. 85);zu **Kriminaloberkommissaren** die Kriminalkommissare (BaL) Peter-Paul Bartels, Manfred Göth (beide 1. 10. 85);zum **Kriminalhauptkommissar** Kriminaloberkommissar (BaL) Dieter Hofmann (1. 10. 85);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

die Polizeimeister (BaP) Ronald Funck (30. 5. 85), Klaus Vestweber (20. 6. 85), Wilfried Becker (22. 6. 85), Rainer Größmann (2. 10. 85), die Kriminalmeister (BaP) Norbert Franz (4. 9. 85), Hansjörg Urban (10. 10. 85), Kriminalobermeister/in (BaP) Mechthild Hofmann (6. 8. 85), Jörg Michael Gros (15. 8. 85), Kriminalkommissar (BaP) Bernd Paul (30. 8. 85);

in den Ruhestand getreten:

Kriminalhauptkommissar (BaL) Johannes Fiebig (30. 9. 85).

Wiesbaden, 1. November 1985

Hessisches Landeskriminalamt
VII/1 — 8

bei der Hessischen Polizeischule

ernannt:

zum **Polizeihauptkommissar** Polizeioberkommissar (BaL) Eike Hofmann (1. 10. 85);zum **Polizeioberkommissar** Polizeikommissar (BaL) Gerhard Bleith (1. 10. 85);zur **Oberinspektorin z. A. (BaP)** Dorothee Volk (1. 10. 85);

in den Ruhestand versetzt:

die Polizeihauptmeister Alfred Korschanowski (31. 8. 85), Dieter Köhn (30. 9. 85).

Wiesbaden, 4. November 1985

Hessische Polizeischule
VII — 8 b 22

beim Polizeipräsidenten in Darmstadt

ernannt:

zum **Polizeihauptkommissar** Polizeioberkommissar (BaL) Reinhard Robert Paul Conrad (1. 10. 85),zu **Kriminalhauptkommissaren** die Kriminaloberkommissare (BaL) Gerd Riegel, Bernhard Adolf Grimm (beide 10. 10. 85);zum **Polizeioberkommissar** Polizeikommissar (BaL) Herbert Kreher (1. 10. 85);zu **Kriminaloberkommissaren** die Kriminalkommissare (BaL) Klaus Gedeon (1. 10. 85), Knuth Blum (7. 10. 85), Horst Weber, Bernd Vercruysse (beide 10. 10. 85);zum **Kriminalkommissar** Kriminalhauptmeister (BaL) Peter Gerner (16. 10. 85);zu **Polizeihauptmeistern** die Polizeiobermeister (BaL) Klaus Becker, Harald Richter, Horst Heinrich Zimmermann (sämtlich 1. 10. 85);zur **Kriminalhauptmeisterin** Kriminalobermeisterin (BaL) Marita Katharina Daum (16. 10. 85);zu **Polizeiobermeistern** die Polizeimeister (BaP) Werner Bauer, Ernst-Günther Hofmeyer, Rainer Nicklas (sämtlich 1. 10. 85);zu **Kriminalobermeisterinnen** die Kriminalobermeisterinnen z. A. (BaP) Ingrid Hartmann, Sylvia Resch (beide 1. 10. 85), Diana Schmeiduch (7. 10. 85);zu **Polizeimeistern** die Polizeihauptwachtmeister im Bundesgrenzschutz (BaP) Stephan Heinz Petrasch, Martin Neugebauer (beide 1. 10. 85);

eingewiesen:

in die Besoldungsgruppe A 9 mit Amtszulage die Polizeihauptmeister (BaL) Walter Buchert, Herbert Klaus-Dieter Krumpa, Klaus Spalt (sämtlich 1. 10. 85);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

Polizeiobermeister (BaP) Erich Messerschmitt (9. 9. 85), die Polizeimeister (BaP) Klaus Lehmann (17. 8. 85), Lothar Bloeser (5. 9. 85), Wolfgang Latal (2. 10. 85).

Darmstadt, 30. Oktober 1985

Der Polizeipräsident
P III — PA — 8 b 7

StAnz. 46/1985 S. 2042

D. im Bereich des Hessischen Ministers der Finanzen

im Ministerium

ernannt:

zum **Regierungsdirektor** Regierungsobererrat (BaL) Günter Duschek (1. 10. 85);zu **Regierungsobererräten** die Regierungsräte (BaL) Herrmann Briele, Erhard Hartung (beide 1. 10. 85);zu **Oberamtsräten** die Amtsräte (BaL) Dietrich Gource, Reinhard Hennemann, Klaus Liedemann (sämtlich 1. 10. 85);zu **Amtsräten** die Amtsmänner (BaL) Horst Heuss, Günter Schulze, Heiner Woitschell (sämtlich 1. 10. 85);zu **Amtmännern** Oberinspektor (BaP) Uwe Fiedel (1. 10. 85), Oberinspektor (BaL) Wolfgang Jude (1. 10. 85);zum **Oberinspektor** Inspektor (BaP) Roland Reccbs (1. 10. 85);

in den Ruhestand getreten:

Ministerialdirigent Herbert Lindner (1. 5. 85), Oberamtsrat Edmund Bast (1. 10. 85);

entlassen:

Oberamtsrat Gunter Liebaug (30. 9. 85) gem. § 41 HBG;

beim Staatlichen Rechnungsprüfungsamt Darmstadt

ernannt:

zum/zur **Oberinspektor/in** Inspektor/in (BaL) Renate Klötzing, Adolf Dick (beide 1. 10. 85);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

Inspektorin (BaP) Renate Klötzing (3. 7. 85);

beim Staatlichen Rechnungsprüfungsamt Kassel

ernannt:

zum **Techn. Amtsrat** Techn. Amtmann (BaL) Reinhard Salzmann (1. 10. 85);

beim Staatlichen Rechnungsprüfungsamt Wiesbaden

ernannt:

zum **Oberamtsrat** Amtsrat (BaL) Ludwig Eidam (1. 10. 85);zum **Amtmann** Oberinspektorin (BaL) Bettina Merz (1. 10. 85);

bei der Zentralen Besoldungsstelle Hessen, Wiesbaden

ernannt:

zur **Hauptsekretärin** Obersekretärin (BaP) Anita Niebel (1. 10. 85);zur **Obersekretärin** Sekretärin (BaP) Claudia Gierger (1. 10. 85);zum **Sekretär Assistent** (BaP) Thomas Kunert (1. 10. 85);zur **Assistentin** Assistentin z. A. (BaP) Andrea Müller (3. 9. 85);zum **Assistenten z. A. (BaP)** Assistentenwärter (BaW) Oliver Ernst (16. 9. 85);

bei der Zentralen Vergütungs- und Lohnstelle Hessen

ernannt:

zum **Regierungsrat z. A. (BaP)** Verwaltungsangestellter Gerd Herzog (13. 6. 85);zu **Inspektorinnen** die Inspektorinnen z. A. (BaP) Beate Czopnik, Ute Germeroth, Brigitte Freudenstein (sämtlich 1. 10. 85);zur **Inspektorin z. A. (BaP)** Inspektorinwärterin (BaW) Sabine Wenzel (1. 10. 85);zur **Hauptsekretärin** Obersekretärin (BaP) Heike Schier (1. 10. 85);zum **Obersekretär** Sekretär (BaP) Klaus-Dieter Martin (1. 10. 85);zu **Assistentinnen** die Assistentinnen z. A. (BaP) Hannelore Kessler, Alice Reuber (sämtlich 1. 9. 85);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

Hauptsekretärin (BaP) Heike Schier (11. 10. 85);

bei der Staatskasse Darmstadt

ernannt:

zum **Inspektor z. A. (BaP)** Inspektorinwärter (BaW) Volker Thomasberger (1. 10. 85);zur **Inspektorinwärterin (BaW)** Bewerberin Sabine Tröster (1. 10. 85);zur **Sekretärin** Assistentin (BaP) Heidrun Knobloch (1. 10. 85);zu **Assistentinwärterinnen (BaW)** die Bewerberinnen Christiane Jung, Anja Roßmann (beide 1. 8. 85);**bei der Staatskasse Frankfurt am Main**

ernannt:

zum **Inspektor** Hauptsekretär (BaL) Werner Maul (1. 10. 85);zum **Assistenten z. A. (BaP)** Assistentinwärter (BaW) Michael Greulich (1. 8. 85);**bei der Staatskasse Kassel**

ernannt:

zum/zur **Inspektorinwärter/in (BaW)** Bewerberin Sonja Husemann, Verwaltungsangestellter Helmut Schier (beide 1. 10. 85);zum/zur **Assistenten/in z. A. (BaP)** Assistentinwärter/in (BaW) Andreas Ganß, Carola Noske (beide 1. 8. 85);zur **Assistentinwärterin (BaW)** Bewerberin Heike Becker (1. 8. 85);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

Inspektor (BaP) Kurt Kreger (1. 10. 85);

bei der Staatskasse Wiesbaden

ernannt:

zum/zur **Inspektor/in z. A. (BaP)** Inspektorinwärter/in (BaW) Michael Eltze, Anne-Dore Martin (beide 1. 10. 85);zum/zur **Inspektorinwärter/in (BaW)** Verwaltungsangestellter Rudolf Eidam, Bewerberin Anne Mentges (beide 1. 10. 85);zum **Obersekretär** Sekretär (BaP) Manfred Maaßen (1. 10. 85);zur **Sekretärin** Assistentin (BaP) Birgit Blätzel (1. 10. 85);zur **Assistentin z. A. (BaP)** Assistentinwärterin (BaW) Christiane Wack (1. 8. 85);zum **Assistentinwärter (BaW)** Bewerber Klaus Urban (1. 8. 85);**bei der Verwaltungsfachhochschule in Rotenburg a. d. Fulda**

ernannt:

zu **Professoren (C 3)** die Regierungsdirektoren (BaL) Hans-Jürgen Guth (11. 10. 85), Gerd Leben (14. 10. 85);zu **Professoren (C 2)** die Regierungsoberberräte (BaL) Norbert Krügener (14. 10. 85), Jürgen Schuchardt, Harald Schulz, Erich-Günther Werner (sämtlich 11. 10. 85);zum **Regierungsdirektor** Regierungsobererrat (BaL) Hans Angermeier (11. 10. 85);zum **Regierungsobererrat** Regierungsrat (BaL) Rudolf Schneider (11. 10. 85);zum **Steuerhauptsekretär** Steuerobersekretär (BaL) Thomas Becker (1. 10. 85);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

Steuerhauptsekretär (BaP) Thomas Fügner (26. 8. 85);

entlassen:

Regierungsrat Dr. Jochen Becker (30. 9. 85) gem. § 41 HBG;

bei der Hessischen Staatsbäder-Hauptverwaltung

ernannt:

zum **Amtsrat** Amtmann (BaL) Willfried Schmitt (1. 10. 85);**bei der Landesbeschaffungsstelle Hessen**

ernannt:

zum **Amtmann** Oberinspektorin (BaP) Eva Ritter (1. 10. 85);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

Amtmann (BaP) Eva Ritter (2. 10. 85).

Wiesbaden, 29. Oktober 1985

Der Hessische Minister der Finanzen

P 1400 A — 26 — I A 16

StAnz. 46/1985 S. 2042

H. im Bereich des Hessischen Ministers für Wirtschaft und Technik**bei der Staatlichen Technischen Überwachung Hessen**

ernannt:

zum **Psychologiedirektor** Psychologieoberrat (BaL) Klaus-Günther Weigelt (7. 10. 85);zum **Gewerbedirektor** Gewerbeoberrat (BaL) Dieter Eggers (1. 4. 85);zum **Gewerbeoberrat** Gewerberat (BaL) Karl Jacob (19. 4. 85);zum **Gewerberat (BaL)** Gewerberat z. A. (BaP) Manfred Linder (29. 10. 85);zum **Techn. Amtsrat** Techn. Amtmann (BaL) Herbert Duwe (1. 10. 85);zum **Amtsrat** Amtmann (BaL) Helmut Lauer (1. 10. 85);zum **Techn. Amtmann** Techn. Oberinspektor (BaL) Dieter Jullmann (1. 10. 85);zum/zur **Oberinspektor/in** Inspektor (BaL) Karlheinz Orth (21. 10. 85), Inspektorin (BaP) Ingeborg Malirsch (1. 10. 85);zum **Hauptsekretär** Obersekretär (BaP) Michael Walter (28. 10. 85);zum **Sekretär** Assistent (BaL) Gerhard Bullwinkel (1. 4. 85);zu **Sekretärinnen** die Assistentinnen (BaP) Sonja Pinkel, Sandra Theis (beide 1. 10. 85);

in den Ruhestand versetzt:

Techn. Amtsrat Karl Albert (31. 5. 85), Hauptsekretär Hans Wildenauer (30. 6. 85), beide gemäß § 51 Abs. 1 HBG, Amtsrat Heinrich Braun (31. 7. 85) gemäß § 51 Abs. 3 Nr. 2 HBG.

Darmstadt, 29. Oktober 1985

Staatliche Technische Überwachung**Hessen**

11

StAnz. 46/1985 S. 2043

K. im Bereich des Hessischen Ministers für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz**im Ministerium**

ernannt:

zu **Ministerialräten** die Regierungsdirektoren (BaL) Rolf Praml, Hans Völlger, Detlev Engel (sämtlich 1. 10. 85);zum **Regierungsdirektor** Regierungsobererrat (BaL) Werner Müller (1. 10. 85);zum **Regierungsdirektor z. A. (BaP)** Verwaltungsangestellter Hans-Peter Niedereiz (11. 10. 85);zum **Forstdirektor** Forstoberrat (BaL) Dr. Hans Joachim Böhr (1. 10. 85);zum **Landwirtschaftsdirektor** Landwirtschaftsobererrat (BaL) Dr. Herbert Reuter (1. 10. 85);zum **Forstoberrat** Forstrat (BaL) Hans-Dieter Treffenstädt (1. 10. 85);zum **Regierungsrat** Oberamtsrat (BaL) Hans Theo Ditting (1. 10. 85);zum **Forstrat z. A. (BaP)** Forstassessor Helmut Seitel (1. 9. 84);zum/zur **Baurat/in z. A. (BaP)** Bauassessor/in Werner Moser, Doris Schaab (beide 1. 4. 85);zum **Oberamtsrat** Amtsrat (BaL) Gerhard Schultz (1. 10. 85);

zum **Amtsrat Forstamtmann (BaL) Gerd Scheele** (1. 10. 85);
 zum **Forstoberinspektor Forstinspektor (BaL) Gerd Lowack**
 (1. 10. 85);
 zum **Forstoberinspektor z. A. (BaP) Bewerber Arno Süßmann**
 (1. 9. 85);
 zum **Forstinspektor Forstinspektor z. A. (BaP) Joachim Rippel-
 beck** (25. 9. 85);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:
 Oberinspektorin (BaP) **Gabriele Langosch-Krüger** (17. 8. 85);

in den Ruhestand versetzt:

Ministerialrat **Dr. Walther Schmid** (31. 7. 85) gemäß § 31
 Abs. 3 Nr. 1 HBG, Regierungsdirektor **Harry Schröder**
 (31. 7. 85) gem. § 51 Abs. 3 HBG.

Wiesbaden, 28. Oktober 1985

**Der Hessische Minister
 für Landwirtschaft,
 Forsten und Naturschutz**
 I A 2 — 7 0 — 11/85

StAnz. 46/1985 S. 2043

986

DARMSTADT

DIE REGIERUNGSPRÄSIDENTEN

Verordnung zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Trinkwassergewinnungsanlagen „In den Seewiesen“ der Stadt Reinheim, Landkreis Darmstadt-Dieburg, vom 23. Oktober 1985

Auf Grund des § 19 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (WHG) i. d. F. vom 16. Oktober 1976 (BGBl. I S. 3017), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 1980 (BGBl. I S. 373), und des § 25 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) i. d. F. vom 12. Mai 1981 (GVBl. I S. 154) wird folgendes verordnet:

§ 1

Wasserschutzgebietsfestsetzung

Im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung wird zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Trinkwassergewinnungsanlagen „In den Seewiesen“ zugunsten der Stadt Reinheim, Landkreis Darmstadt-Dieburg, ein Wasserschutzgebiet festgesetzt.

§ 2

Gliederung, Umfang, Grenzen

(1) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in folgende Zonen:

- Zonen I (Fassungsbereiche),**
- Zone II (Engere Schutzzone),**
- Zone III A (Weitere Schutzzone, innerer Bereich),**
- Zone III B (Weitere Schutzzone, äußerer Bereich).**

(2) Über das Wasserschutzgebiet und seine Schutzzonen geben die als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichte Übersichtskarte und die Aufzählung in § 3 einen Überblick.

Im einzelnen ergibt sich die genaue Abgrenzung des Wasserschutzgebietes und der Schutzzonen aus den Schutzgebietskarten im Maßstab 1 : 2 000, in denen die Schutzzonen wie folgt dargestellt sind:

- Zonen I (Fassungsbereiche) = rote Umrandungen,**
- Zone II (Engere Schutzzone) = blaue Umrandung,**
- Zone III A (Weitere Schutzzone, innerer Bereich) = gelbe Umrandung,**
- Zone III B (Weitere Schutzzone, äußerer Bereich) = braune Umrandung.**

Die Anlage und die Schutzgebietskarten sind Bestandteile dieser Verordnung.

Die Schutzgebietskarten werden archivmäßig bei

dem **Regierungspräsidenten** in Darmstadt,
 oberer Wasserbehörde,
 Rheinstraße 62,

6100 Darmstadt,

verwahrt. Die Karten können während der Dienststunden dort und bei

dem **Landrat des Landkreises Darmstadt-Dieburg**,
 unterer Wasserbehörde,
 Rheinstraße 65

6100 Darmstadt,

dem **Wasserwirtschaftsamt Darmstadt**,
 Neckarstraße 4,

6100 Darmstadt,

dem **Landrat des Landkreises Darmstadt-Dieburg**,
 Katasteramt,
 Escholbrücker Straße 27,

6100 Darmstadt,

dem **Kreisausschuß des Landkreises Darmstadt-Dieburg**,
 Bauaufsichtsbehörde,
 Albinstraße,

6110 Dieburg,

dem **Gesundheitsamt der Stadt Darmstadt und des Landkreises Darmstadt-Dieburg**,

Niersteiner Straße 3,

6100 Darmstadt,

dem **Hessischen Landesamt für Bodenforschung**,

Leberberg 9,

6200 Wiesbaden,

dem **Magistrat der Stadt Reinheim**,

Cestasplatz 1,

6107 Reinheim,

der **Hessischen Landesanstalt für Umwelt**,

Unter den Eichen 7,

6200 Wiesbaden,

eingesehen werden.

§ 3

Aufzählung der Flurstücke, Fluren und Gemarkungen

I. Fassungsbereiche (Zonen I)

I.1 Fassungsbereich für den Brunnen I

Der Fassungsbereich erstreckt sich auf das Flurstück Flur 25 Nr. 79 (teilweise) der Gemarkung Reinheim.

I.2 Fassungsbereich für den Brunnen II

Der Fassungsbereich erstreckt sich auf das Flurstück Flur 25 Nr. 79 (teilweise) der Gemarkung Reinheim.

I.3 Fassungsbereich für den Brunnen III

Der Fassungsbereich erstreckt sich auf das Flurstück Flur 25 Nr. 99/7 (teilweise) der Gemarkung Reinheim.

I.4 Fassungsbereich für den Brunnen IV

Der Fassungsbereich erstreckt sich auf das Flurstück Flur 25 Nr. 99/7 (teilweise) der Gemarkung Reinheim.

I.5 Fassungsbereich für den Brunnen V

Der Fassungsbereich erstreckt sich auf das Flurstück Flur 25 Nr. 45/3 (teilweise) der Gemarkung Reinheim.

II. Engere Schutzzone (Zone II)

Die Engere Schutzzone erstreckt sich auf die Fluren 2 und 25 (jeweils teilweise) der Gemarkung Reinheim.

III. Weitere Schutzzone A (Zone III A)

Die Weitere Schutzzone A erstreckt sich auf die Gemarkungen Groß-Bieberau, Reinheim und Ueberau (jeweils teilweise).

IV. Weitere Schutzzone B (Zone III B)

Die Weitere Schutzzone B erstreckt sich auf die Gemarkungen Groß-Bieberau und Reinheim (jeweils teilweise).

§ 4

Verbote in der Zone III B

In der Zone III B sind verboten:

1. das Versenken von Abwasser einschließlich des auf den Straßen anfallenden Niederschlagswassers,
2. das Versenken oder Versickern radioaktiver Stoffe,
3. das Errichten und Betreiben von gewerblichen und industriellen Anlagen, bei denen radioaktive Stoffe, wassergefährdende Stoffe oder Betriebsabwässer anfallen, wenn diese Stoffe nicht vollständig aus dem Schutzgebiet herausgeleitet, herausge-

bracht, ausreichend behandelt oder zulässigerweise in eine öffentliche Kanalisation eingeleitet werden,

4. das Ablagern von radioaktiven oder wassergefährdenden Stoffen sowie deren Einbringen in den Untergrund,
5. das Errichten und Betreiben von Rohrleitungen für wassergefährdende Stoffe außerhalb eines Werksgeländes (Fernleitungen).

§ 5

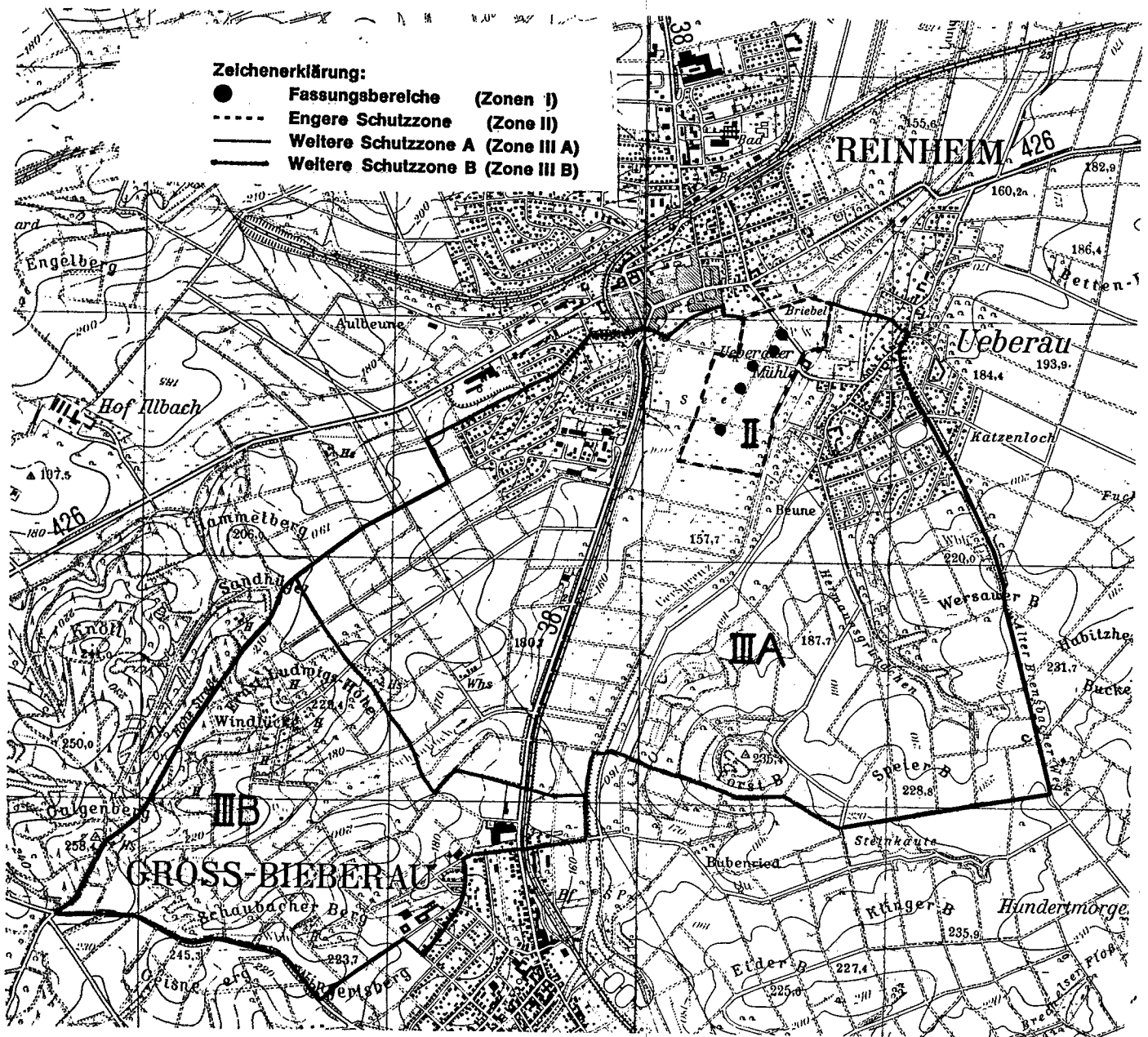
Verbote in der Zone III A

In der Zone III A gelten die Verbote für die Schutzzone III B.

Darüber hinaus sind verboten:

1. das Errichten und Betreiben von gewerblichen und industriellen Anlagen, in denen radioaktive oder wassergefährdende Stoffe hergestellt oder verwendet werden,
2. das Halten von Tieren in Großbeständen, wenn das ordnungsgemäße Verwerten oder Beseitigen der tierischen Abgänge nicht gesichert ist,
3. das offene Lagern boden- oder wasserschädigender Mittel für Pflanzenschutz (einschließlich Mittel zur Aufwuchs- und Schädlingsbekämpfung) und zur Wachstumsregelung; die Anwendung ist nur unter genauer Beachtung der Gebrauchsanweisung zulässig,
4. das Versickern von Abwasser einschließlich des auf den Straßen anfallenden Niederschlagswassers,

5. Wohnsiedlungen, Krankenhäuser, Heilstätten und Betriebe, wenn das Abwasser nicht vollständig und sicher aus der Zone III A hinausgeleitet wird,
6. das unsachgemäße Lagern von Wirtschafts- und Handelsdüngern,
7. das Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Stoffe sowie innerhalb eines Werksgeländes deren Befördern in Rohrleitungen, soweit hierzu nicht Anlagen i. S. des § 15 Abs. 2 der Anlagenverordnung (VAWS) vom 23. März 1982 (GVBl. I S. 74) verwendet werden,
8. Start-, Lande- und Sicherheitsflächen sowie Anflugsektoren und Notabwurfplätze des Luftverkehrs,
9. militärische Anlagen sowie Manöver und Übungen von Streitkräften oder anderen Organisationen, die geeignet sind, das Grundwasser nachteilig zu verändern,
10. Abfallbeseitigungsanlagen und Anlagen, die der Lagerung und Behandlung von Autowracks dienen,
11. Abwasserbehandlungsanlagen (Kläranlagen — mit Ausnahme von zugelassenen Kleinkläranlagen) und Sammelgruben,
12. das Aufbringen von Fäkalschlamm,
13. das Aufbringen von tierischen Abgängen, soweit das übliche Maß der landwirtschaftlichen Düngung überschritten wird,
14. das Aufbringen von Klärschlamm, soweit nach der Klärschlammverordnung (AbfklärV) vom 25. Juni 1982 (BGBl. I S.



734) dies verboten bzw. eine Genehmigung oder die Zulassung einer Ausnahme erforderlich ist,

15. das Versenken oder Versickern von Kühlwasser,
16. das Herstellen von Bohrungen und Erdaufschlüssen mit wesentlicher Minderung der Grundwasserüberdeckung, sofern nicht fachbehördlich festgestellt worden ist, daß eine schädliche Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist,
17. das Auffüllen der Erdoberfläche mit wassergefährdenden Stoffen,
18. das Neuanlegen und Erweitern von Friedhöfen,
19. Rangierbahnhöfe,
20. das Verwenden von wassergefährdenden auswasch- oder auslaugbaren Materialien zum Straßen-, Wege- oder Wasserbau,
21. Grundwasser- und Erdreichwärmepumpen.

§ 6

Verbote in der Zone II

In der Zone II gelten die Verbote für die Zone III A.

Darüber hinaus sind verboten:

1. das Errichten und die wesentliche Änderung von Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen i. S. des § 2 der Hessischen Bauordnung (HBO),
2. Baustellen, Baustofflager, Baustelleneinrichtungen,
3. der Neubau und die wesentliche Änderung von Straßen, Bahnlagen und sonstigen Verkehrsanlagen, ausgenommen Feld- und Waldwege,
4. das Errichten von Sport-, Zelt-, Bade- und Parkplätzen sowie das Zelten, Lagern und Abstellen von Wohnwagen,
5. Wagenwaschen und Ölwechsel,
6. jegliche über die land- und forstwirtschaftliche Bearbeitung hinausgehenden Bodeneingriffe (z. B. Kies-, Sand-, Torf- und Tongruben, Steinbrüche), durch die die belebte Bodenzone verletzt oder die Grundwasserüberdeckung vermindert wird,
7. der Bergbau, wenn er zum Zerreißen der Grundwasserüberdeckung, zu Einmündungen oder offenen Wasseransammlungen führt,
8. Sprengungen,
9. Viehansammlungen und Pferche, soweit dadurch das übliche Maß der landwirtschaftlichen Düngung überschritten oder die Pflanzendecke wesentlich verletzt wird,
10. das unsachgemäße Anwenden von Wirtschafts- und Handelsdünger,
11. die organische Düngung, sofern die Dungstoffe nach der Anfuhr nicht sofort verteilt werden oder die Gefahr ihrer oberirdischen Abschwemmung in die Zonen I besteht,
12. das Aufbringen von Klärschlamm,
13. Gärfuttermieten,
14. Gartenbaubetriebe und Kleingärten,
15. das Lagern, Abfüllen, Umschlagen, Durchleiten oder Befördern wassergefährdender Stoffe,
16. das Vergraben von Tierkörpern,
17. der Transport radioaktiver Stoffe,
18. das Herstellen oder wesentliche Umgestalten von oberirdischen Gewässern einschließlich Fischteiche,
19. militärische Anlagen, Manöver und Übungen von Streitkräften oder anderen Organisationen.

§ 7

Verbote in den Zonen I

In den Zonen I gelten die Verbote für die Zone II.

Darüber hinaus sind verboten:

1. Fahr- und Fußgängerverkehr,
2. die land- und forstwirtschaftliche Nutzung,
3. die Düngung,
4. das Anwenden von Mitteln für Pflanzenschutz (einschließlich Mittel zur Aufwuchs- und Schädlingsbekämpfung) und zur Wachstumsregelung,
5. das Verletzen der belebten Bodenzone und der Grundwasserüberdeckung,
6. alle sonstigen Maßnahmen, soweit sie nicht für die Wasserversorgung notwendig sind.

§ 8

Duldungspflichten

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Wasserschutzgebietes haben zu dulden, daß Beauftragte der zuständigen staatlichen Behörden die Grundstücke zur Beobachtung des Wassers und des Bodens betreten.

Sie haben ferner zu dulden, daß

1. die Zonen I eingezäunt, bepflanzt und gepflegt werden,
2. Beobachtungsstellen errichtet werden,
3. Hinweisschilder zur Kennzeichnung des Wasserschutzgebietes aufgestellt werden,
4. Mulden und Erdaufschlüsse aufgefüllt werden,
5. wassergefährdende Ablagerungen beseitigt werden,
6. notwendige Einrichtungen zur sicheren und unschädlichen Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers aus den Zonen I und der Zone II erstellt werden,
7. Vorkkehrungen an den in den Zonen I und der Zone II liegenden Straßen und Wegen zur Verhinderung von Ölunfällen und zur Minderung der Folgen solcher Unfälle getroffen werden,
8. vorhandene Bauten mit besonders gesicherten, dichten Leitungen an die Kanalisation angeschlossen werden,
9. Maßnahmen zum Schutz vor Überschwemmungen vorgenommen werden.

§ 9

Ausnahmen

(1) Von den Bestimmungen dieser Verordnung kann der Regierungspräsident in Darmstadt, obere Wasserbehörde, auf Antrag Ausnahmen zulassen.

Die Zulassung bedarf der Schriftform.

(2) Handlungen, die einer wasserrechtlichen Erlaubnis, Bewilligung oder Genehmigung, einer gewerberechtlichen, abfallrechtlichen oder bauaufsichtlichen Genehmigung bedürfen oder die auf Grund eines bergbehördlich geprüften Betriebsplanes oder durch bergrechtliche Erlaubnis oder Bewilligung zugelassen werden, bedürfen keiner Ausnahmezulassung nach dieser Verordnung. Entscheidet in den vorgenannten Fällen die obere Wasserbehörde nicht selbst, ist ihr Einvernehmen erforderlich.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen die Verbote der §§ 4, 5, 6 und 7 dieser Verordnung können nach § 41 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 WHG mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark geahndet werden.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 23. Oktober 1985

Der Regierungspräsident
In Vertretung
gez. B a c h

StAnz. 46/1985 S. 2044

987

Verordnung zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Trinkwassergewinnungsanlage „Tiefbrunnen“ der Stadt Bad Schwalbach/Stadteil Fischbach, Rheingau-Taunus-Kreis, vom 25. Oktober 1985

Auf Grund des § 19 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i. d. F. vom 16. Oktober 1976 (BGBl. I S. 3017), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 1980 (BGBl. I S. 373), und des § 25 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) i. d. F. vom 12. Mai 1981 (GVBl. I S. 154) wird folgendes verordnet:

§ 1

Schutzgebietsfestsetzung

Im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung wird zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Trinkwassergewinnungsanlage „Tiefbrunnen“ zugunsten der Stadt Bad Schwalbach/Stadteil Fischbach ein Wasserschutzgebiet festgesetzt.

§ 2

Gliederung, Umfang, Grenzen

(1) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in folgende Zonen:

- Zone I (Fassungsbereich),**
- Zone II (Engere Schutzzone),**
- Zone III (Weitere Schutzzone).**

(2) Über das Wasserschutzgebiet und seine Schutzzonen geben die als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichte Übersichtskarte und die Aufzählung in § 3 einen Überblick.

Im einzelnen ergibt sich die genaue Abgrenzung des Wasserschutzgebietes und der Schutzzonen aus den Schutzgebietskarten im Maßstab 1 : 2 000 und 1 : 10 000, in denen die Schutzzonen wie folgt dargestellt sind:

- Zone I (Fassungsbereich) = rote Umrandung,**
- Zone II (Engere Schutzzone) = grüne Umrandung,**
- Zone III (Weitere Schutzzone) = gelbe Umrandung.**

Die Anlage und die Schutzgebietskarten sind Bestandteile dieser Verordnung.

Die Schutzgebietskarten werden archivmäßig bei dem Regierungspräsidenten in Darmstadt, oberer Wasserbehörde, Rheinstraße 62, 6100 Darmstadt, verwahrt. Die Karten können während der Dienststunden dort und bei

dem Landrat des Rheingau-Taunus-Kreises, unterer Wasserbehörde, Badweg 3,

6208 Bad Schwalbach,

dem Landrat des Rheingau-Taunus-Kreises, Katasteramt, Badweg 3,

6208 Bad Schwalbach,

dem Kreisaußschuß des Rheingau-Taunus-Kreises, Bauaufsichtsbehörde, Badweg 3,

6208 Bad Schwalbach,

dem Kreisaußschuß des Rheingau-Taunus-Kreises, Gesundheitsamt, Badweg 3,

6208 Bad Schwalbach,

dem Wasserwirtschaftsamt Wiesbaden, Gutenbergstraße 4,

6200 Wiesbaden,

dem Hessischen Landesamt für Bodenforschung, Leberberg 9,

6200 Wiesbaden,

dem Magistrat der Stadt Bad Schwalbach, Brunnenstraße 53,

6208 Bad Schwalbach,

der Hessischen Landesanstalt für Umwelt, Unter den Eichen 7,

6200 Wiesbaden,

eingesehen werden.

§ 3

Aufzählung der Flurstücke, Fluren und Gemarkungen**I. Fassungsbereich (Zone I)**

Der Fassungsbereich erstreckt sich auf das Flurstück Flur 5 Nr. 25 (teilweise) der Gemarkung Fischbach.

II. Engere Schutzzone (Zone II)

Die Engere Schutzzone erstreckt sich auf folgende Fluren bzw. Flurstücke der Gemarkungen Fischbach und Hausen v. d. H.:

Gemarkung Fischbach

- Flur 5 Flurstücke Nr. 9 (teilweise),
- Flurstücke Nrn. 15/1, 15/2, 16/1, 16/2, 17 und 18,
- Flurstück Nr. 23 (teilweise),
- Flurstück Nr. 25 (teilweise — mit Ausnahme des Fassungsbereiches),
- Flurstück Nr. 26/1 (teilweise),
- Flurstück Nr. 40,
- Flurstück Nr. 41 (teilweise),

Gemarkung Hausen v. d. H.

- Flur 1 Flurstücke Nrn. 15, 16, 17, 18, 19 und 20,
- Flurstücke Nrn. 21/1, 21/2 und 26 (jeweils teilweise),
- Flur 2 Flurstück Nr. 6 (teilweise).

III. Weitere Schutzzone (Zone III)

Die Weitere Schutzzone erstreckt sich auf folgende Fluren der Gemarkungen Fischbach und Hausen v. d. H.:

Gemarkung Fischbach

- Flur 5 (teilweise mit Ausnahme des Fassungsbereiches und der Engeren Schutzzone),

Gemarkung Hausen v. d. H.

- Fluren 1 und 2 (teilweise — mit Ausnahme der Engeren Schutzzone),
- Flur 3 (teilweise).

§ 4

Verbote in der Zone III

In der Zone sind verboten:

1. das Versenken von Abwasser einschließlich des auf den Straßen anfallenden Niederschlagswassers,
2. das Versenken oder Versickern radioaktiver Stoffe,
3. das Errichten und Betreiben von gewerblichen und industriellen Anlagen, bei denen radioaktive Stoffe, wassergefährdende Stoffe oder Betriebsabwässer anfallen, wenn diese Stoffe nicht vollständig aus dem Schutzgebiet herausgeleitet, herausgebracht, ausreichend behandelt oder zulässigerweise in eine öffentliche Kanalisation eingeleitet werden,
4. das Ablagern von radioaktiven oder wassergefährdenden Stoffen sowie deren Einbringen in den Untergrund,
5. das Errichten und Betreiben von Rohrleitungen für wassergefährdende Stoffe außerhalb eines Werksgeländes (Fernleitungen),
6. das Errichten und Betreiben von gewerblichen und industriellen Anlagen, in denen radioaktive oder wassergefährdende Stoffe hergestellt oder verwendet werden,
7. das Halten von Tieren in Großbeständen, wenn das ordnungsgemäße Verwerten oder Beseitigen der tierischen Abgänge nicht gesichert ist,
8. das offene Lagern boden- oder wasserschädigender Mittel für Pflanzenschutz (einschließlich Mittel zur Aufwuchs- und Schädlingsbekämpfung) und zur Wachstumsregelung; die Anwendung ist nur unter genauer Beachtung der Gebrauchsanweisung zulässig,
9. das Versickern von Abwasser einschließlich des auf den Straßen anfallenden Niederschlagswassers,
10. Wohnsiedlungen, Krankenhäuser, Heilstätten und Betriebe, wenn das Abwasser nicht vollständig und sicher aus der Zone III hinausgeleitet wird,
11. das unsachgemäße Lagern von Wirtschafts- und Handelsdüngern,
12. das Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Stoffe sowie innerhalb eines Werksgeländes deren Befördern in Rohrleitungen, soweit hierzu nicht Anlagen i. S. des § 15 Abs. 2 der Anlagenverordnung (VAwS) vom 23. März 1982 (GVBl. I S. 74) verwendet werden,
13. Start-, Lande- und Sicherheitsflächen sowie Anflugsektoren und Notabwurfplätze des Luftverkehrs,
14. militärische Anlagen sowie Manöver und Übungen von Streitkräften oder anderen Organisationen, die geeignet sind, das Grundwasser nachteilig zu verändern,
15. Abfallbeseitigungsanlagen und Anlagen, die der Lagerung und Behandlung von Autowracks dienen,
16. Abwasserbehandlungsanlagen (Kläranlagen — mit Ausnahme von zugelassenen Kleinkläranlagen) und Sammelgruben,
17. das Aufbringen von Fäkalschlamm,
18. das Aufbringen von tierischen Abgängen, soweit das übliche Maß der landwirtschaftlichen Düngung überschritten wird,
19. das Aufbringen von Klärschlamm, soweit nach der Klärschlammverordnung (AbfKlärV) vom 25. Juni 1982 (BGBl. I S. 734) dies verboten bzw. eine Genehmigung oder die Zulassung einer Ausnahme erforderlich ist,
20. das Versenken oder Versickern von Kühlwasser,
21. das Herstellen von Bohrungen und Erdaufschlüssen mit wesentlicher Minderung der Grundwasserüberdeckung, sofern nicht fachbehördlich festgestellt worden ist, daß eine schädliche Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige

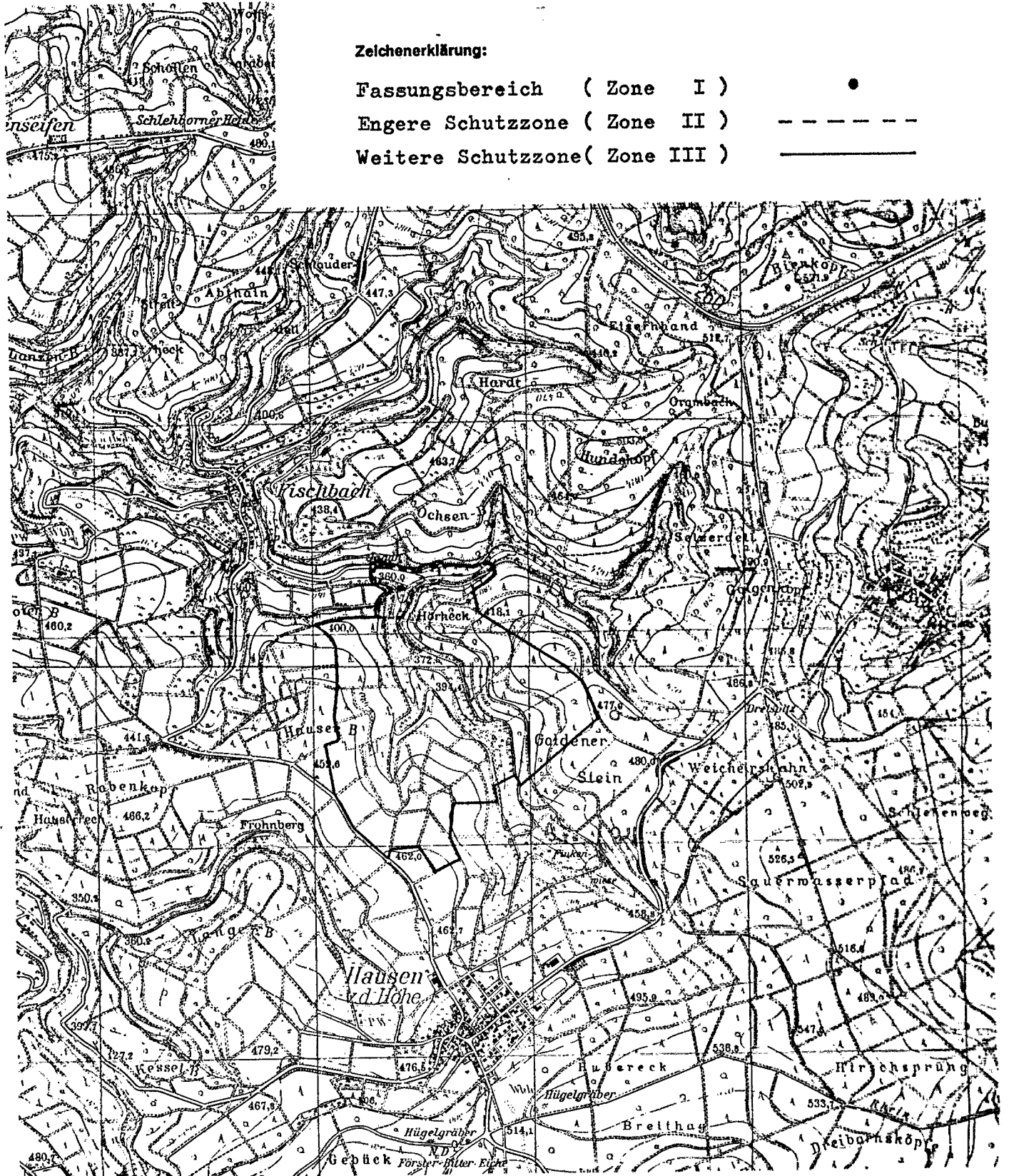
nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist,

- 22. das Auffüllen der Erdoberfläche mit wassergefährdenden Stoffen,
- 23. das Neuanlegen und Erweitern von Friedhöfen,
- 24. Rangierbahnhöfe,
- 25. das Verwenden von wassergefährdenden auswasch- oder auslaugbaren Materialien zum Straßen-, Wege- oder Wasserbau,
- 26. Grundwasser- und Erdreichwärmepumpen.

§ 5
Verbote in der Zone II

In der Zone II gelten die Verbote für die Zone III.
Darüber hinaus sind verboten:

- 1. das Errichten und die wesentliche Änderung von Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen i. S. des § 2 der Hessischen Bauordnung (HBO),
- 2. Baustellen, Baustofflager, Baustelleneinrichtungen,



3. der Neubau und die wesentliche Änderung von Straßen, Bahnlinien und sonstigen Verkehrsanlagen, ausgenommen Feld- und Waldwege,
4. das Errichten von Sport-, Zelt-, Bade- und Parkplätzen sowie das Zelten, Lagern und Abstellen von Wohnwagen,
5. Wagenwaschen und Ölwechsel,
6. jegliche über die land- und forstwirtschaftliche Bearbeitung hinausgehenden Bodeneingriffe (z. B. Kies-, Sand-, Torf- und Tongruben, Steinbrüche), durch die die belebte Bodenzone verletzt oder die Grundwasserüberdeckung vermindert wird,
7. der Bergbau, wenn er zum Zerreißen der Grundwasserüberdeckung, zu Einmuldungen oder offenen Wasseransammlungen führt,
8. Sprengungen,
9. Viehansammlungen und Pferche, soweit dadurch das übliche Maß der landwirtschaftlichen Düngung überschritten oder die Pflanzendecke wesentlich verletzt wird,
10. das unsachgemäße Anwenden von Wirtschafts- und Handelsdünger,
11. die organische Düngung, sofern die Dungstoffe nach der Anfuhr nicht sofort verteilt werden oder die Gefahr ihrer oberirdischen Abschwemmung in die Zone I besteht,
12. das Aufbringen von Klärschlamm,
13. Gärfuttermieten,
14. Gartenbaubetriebe und Kleingärten,
15. das Lagern, Abfüllen, Umschlagen, Durchleiten oder Befördern wassergefährdender Stoffe,
16. das Vergraben von Tierkörpern,
17. der Transport radioaktiver Stoffe,
18. das Herstellen oder wesentliche Umgestalten von oberirdischen Gewässern einschließlich Fischteichen,
19. militärische Anlagen, Manöver und Übungen von Streitkräften oder anderen Organisationen.

§ 6

Verbote in der Zone I

In der Zone I gelten die Verbote für die Zone II.
Darüber hinaus sind verboten:

1. Fahr- und Fußgängerverkehr,
2. die land- und forstwirtschaftliche Nutzung,
3. die Düngung,
4. das Anwenden von Mitteln für Pflanzenschutz (einschließlich Mitteln zur Aufwuchs- und Schädlingsbekämpfung) und zur Wachstumsregelung,
5. das Verletzen der belebten Bodenzone und der Grundwasserüberdeckung,
6. alle sonstigen Maßnahmen, soweit sie nicht für die Wasserversorgung notwendig sind.

§ 7

Duldungspflichten

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Wasserschutzgebietes haben zu dulden, daß Beauftragte der zuständigen staatlichen Behörden die Grundstücke zur Beobachtung des Wassers und des Bodens betreten.

Sie haben ferner zu dulden, daß

1. die Zone I eingezäunt, bepflanzt und gepflegt wird,
2. Beobachtungsstellen errichtet werden,
3. Hinweisschilder zur Kennzeichnung des Wasserschutzgebietes aufgestellt werden,
4. Mulden und Erdaufschlüsse aufgefüllt werden,
5. wassergefährdende Ablagerungen beseitigt werden,
6. notwendige Einrichtungen zur sicheren und unschädlichen Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers aus der Zone II erstellt werden,
7. Vorkehrungen an den in der Zone II liegenden Straßen und Wegen zur Verhinderung von Ölunfällen und zur Minderung der Folgen solcher Unfälle getroffen werden,
8. vorhandene Bauten mit besonders gesicherten, dichten Leitungen an die Kanalisation angeschlossen werden,
9. Maßnahmen zum Schutz vor Überschwemmungen vorgenommen werden.

§ 8

Ausnahmen

(1) Von den Bestimmungen dieser Verordnung kann der Regierungspräsident in Darmstadt, obere Wasserbehörde, auf Antrag Ausnahmen zulassen.

Die Zulassung bedarf der Schriftform.

(2) Handlungen, die einer wasserrechtlichen Erlaubnis, Bewilligung oder Genehmigung, einer gewerberechtlichen, abfallrechtlichen oder bauaufsichtlichen Genehmigung bedürfen oder die auf Grund eines bergbehördlich geprüften Betriebsplanes oder durch bergrechtliche Erlaubnis oder Bewilligung zugelassen werden, bedürfen keiner Ausnahmezulassung nach dieser Verordnung. Entscheidet in den vorgenannten Fällen die obere Wasserbehörde nicht selbst, ist ihr Einvernehmen erforderlich.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen die Verbote der §§ 4, 5 und 6 dieser Verordnung können nach § 41 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 WHG mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark geahndet werden.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 25. Oktober 1985

Der Regierungspräsident
In Vertretung
gez. B a c h

StAnz. 46/1985 S. 2046

988

Zweckänderung der Berufshilfe, Stiftung der Industriege- werkschaft Bau-Steine-Erden, Sitz Frankfurt am Main

Gemäß § 9 des Hessischen Stiftungsgesetzes vom 5. April 1966 (GVBl. I S. 77) i. d. F. vom 1. April 1978 (GVBl. I S. 109) habe ich am 30. Oktober 1985 dem Antrag des Vorstandes auf Zweckänderung der Verfassung stattgegeben.

Der Stiftungszweck lautet nunmehr wie folgt:

„Gegenstand der Stiftung ist es in erster Linie, die Berufsausbildung bedürftiger Waisen finanziell zu fördern, deren unterhaltspflichtiger Elternteil verstorben ist und zuletzt in einem der folgenden Wirtschaftszweige und Einrichtungen tätig war:

Baugewerbe,
Bauausbaugewerbe,
Bauerhaltungsgewerbe,
Baustoffindustrie,
Industrie der Steine und Erden,
Städtebau,
Wohnungswirtschaft,
Architektur- und Ingenieurbüros,
Bauforschungsinstitute,
Einrichtungen der Tarifvertragsparteien der Bauwirtschaft,
Berufsbildungseinrichtungen.

Stehen darüber hinaus gemäß § 3 noch Mittel zur Verfügung, so können gezielte Förderungsmaßnahmen auf dem Gebiet der beruflichen Bildung für Beschäftigte aus den in Abs. 2 genannten Wirtschaftszweigen und Einrichtungen durchgeführt werden.“

Darmstadt, 4. November 1985

Der Regierungspräsident

III 6/11 a — 25 d 04/11 (15) — 21

StAnz. 46/1985 S. 2049

989

Genehmigung der Stiftung der Volksbank Neu-Isenburg eG, Sitz Neu-Isenburg

Gemäß § 80 des Bürgerlichen Gesetzbuches i. V. m. § 3 Abs. 1 des Hessischen Stiftungsgesetzes vom 4. April 1966 (GVBl. I S. 77) i. d. F. vom 1. April 1978 (GVBl. I S. 109) habe ich die mit Stiftungsgeschäft vom 20. September 1985 errichtete Stiftung der Volksbank Neu-Isenburg eG, Sitz Neu-Isenburg, mit Stiftungsurkunde vom 31. Oktober 1985 genehmigt.

Darmstadt, 4. November 1985

Der Regierungspräsident

III 6 — 11 a — 25 d 04/11 (8) — 5

StAnz. 46/1985 S. 2049

990

Durchführung des Hessischen Landesplanungsgesetzes (HLPG);

hier: Bau eines 110-kV-Hochspannungsfreileitungsabschnittes Offenbach am Main—Mühlheim am Main—Obertshausen

Zur Abstimmung der jeweiligen geplanten Maßnahme mit raumbedeutsamen Planungen anderer Planungsträger und Stellen und zur Feststellung ihrer Vereinbarkeit mit den Belangen der Landesplanung ist für die o. a. Maßnahme ein Raumordnungsverfahren gem. § 11 HLPG eingeleitet worden. Der Hessische Ministerpräsident — Staatskanzlei — als oberste Landesplanungsbehörde hat mich mit dessen Durchführung beauftragt. Beteiligt sind die in § 8 Abs. 2 des Hessischen Landesplanungsgesetzes genannten Stellen.

Darmstadt, 31. Oktober 1985

Der Regierungspräsident
VII 54 — 93 d 06/03 (E 104)
StAnz. 46/1985 S. 2050

991

Widerruf einer Praxiszulassung zum ambulanten Schwangerschaftsabbruch gemäß Art. 3 des Fünften Gesetzes zur Reform des Strafrechts vom 18. Juni 1974 (BGBl. I S. 1297)

Bezug: Bekanntmachung vom 14. August 1985 (StAnz. S. 1652)

In der o. a. Bekanntmachung muß das Aktenzeichen statt „II 46/15 d — 18 h 44/01.“ richtig „II 4 b/15 d — 18 h 44/01.“ lauten.

Darmstadt, 28. Oktober 1985

Der Regierungspräsident
II 4 b/15 d — 18 h 44/01
StAnz. 46/1985 S. 2050

992

GIESSEN

Verordnung über Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 des Ladenschlußgesetzes vom 29. Oktober 1985

Gemäß § 14 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 5. Juli 1976 (BGBl. I S. 1773), i. V. m. der Verordnung über die Zuständigkeit des Regierungspräsidenten zum Erlaß von Rechtsverordnungen auf Grund des Gesetzes über den Ladenschluß vom 9. März 1957 (GVBl. S. 17) wird verordnet:

§ 1

Abweichend von § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluß wird das Offenhalten aller Verkaufsstellen in Elz mit Ausnahme des Ortsteiles Malmeneich aus Anlaß des Christkindmarktes am 24. November 1985 freigegeben.

Die Offenhaltung ist beschränkt auf die Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 24. November 1985 in Kraft.

Gießen, 29. Oktober 1985

Der Regierungspräsident
gez. Müller
StAnz. 46/1985 S. 2050

993

KASSEL

Genehmigung der Hohenburg-Stiftung in Homberg (Efze), Schwalm-Eder-Kreis

Gemäß § 80 des Bürgerlichen Gesetzbuches i. V. m. § 3 Abs. 1 des Hessischen Stiftungsgesetzes vom 4. April 1966 (GVBl. I S. 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1984 (GVBl. I S. 344), habe ich heute die mit Stiftungsgeschäft vom 26. September 1985 errichtete Hohenburg-Stiftung mit Sitz in Homberg (Efze) genehmigt.

Kassel, 31. Oktober 1985

Der Regierungspräsident
11 — 25 d 04/11 — 5.12
StAnz. 46/1985 S. 2050

994

DARMSTADT

BEZIRKSDIREKTIONEN FÜR FORSTEN UND NATURSCHUTZ**Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des künftigen Naturschutzgebietes „Krebsbachtal“ vom 24. Oktober 1985**

Auf Grund des § 18 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309) wird nach Anhörung der nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 20. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3574, 1977 S. 650), geändert durch Gesetz vom 1. Juni 1980 (BGBl. I S. 649), anerkannten Verbände verordnet:

§ 1

(1) Das Krebsbachtal wird in den sich aus Abs. 2 und 3 ergebenden Grenzen als künftiges Naturschutzgebiet für die Dauer von drei Jahren einstweilig sichergestellt. Die Sicherstellung kann um höchstens zwei Jahre verlängert werden.

(2) Das einstweilig sichergestellte Gebiet besteht aus dem Krebsbachtal, dessen Aue mit den angrenzenden Talhängen sowie den Seitentälern Pfuhlbach und Albus. Es liegt in den Gemarkungen Ruppertshain und Fischbach der Stadt Kelkheim (Taunus) im Main-Taunus-Kreis. Es hat eine Größe von 82,00 ha. Die örtliche Lage des einstweilig sichergestellten Gebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(3) Diese Verordnung gilt für das in einer Karte im Maßstab 1 : 5 000 rot begrenzte Gebiet. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird von der Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz in Darmstadt, oberer Naturschutzbehörde, Orangeallee 12, 6100 Darmstadt, verwahrt. Sie liegt während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus. Eine weitere Ausfertigung liegt bei der unteren Naturschutzbehörde des Main-Taunus-Kreises, Bolongarstraße 101, 6230 Frankfurt am Main-Höchst 80, zu jedermanns Einsicht aus.

(4) Das einstweilig sichergestellte Gebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Als Handlungen, die geeignet sind, das einstweilig sichergestellte Gebiet nachteilig zu verändern (§ 18 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen i. S. des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herzustellen oder zu erweitern unabhängig von deren Anwendungsbereich (§ 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung) oder von einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer sowie den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern sowie Sümpfe oder sonstige Feuchtgebiete zu entwässern;
4. Pflanzen einschließlich der Bäume und Sträucher zu beschädigen oder zu entfernen;
5. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
6. das Gebiet außerhalb der Wege zu betreten oder zu befahren, dort zu reiten, zu lagern, zu baden, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, Wasserfahrzeuge aller Art einschließlich Surfbretter und Luftmatratzen oder Modellflugzeuge oder -schiffe einzusetzen;
7. Wiesen, Weiden oder Brachland umzubereiten oder deren Nutzung zu ändern;

8. auf Wiesen, Weiden oder Brachland Dünger oder Pflanzenbehandlungsmittel auszubringen.

§ 3

Ausgenommen von den Verboten des § 2 bleiben:

1. die extensive Grünlandnutzung mit den in § 2 Nrn. 7 und 8 genannten Einschränkungen;
2. die Handlungen der zuständigen Wasserbehörde oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht sowie Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
3. die Überwachung, Unterhaltung und Instandsetzung von Ent- und Versorgungsanlagen im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;

4. die Ausübung der Einzeljagd;
5. die Ausübung der Fischerei.

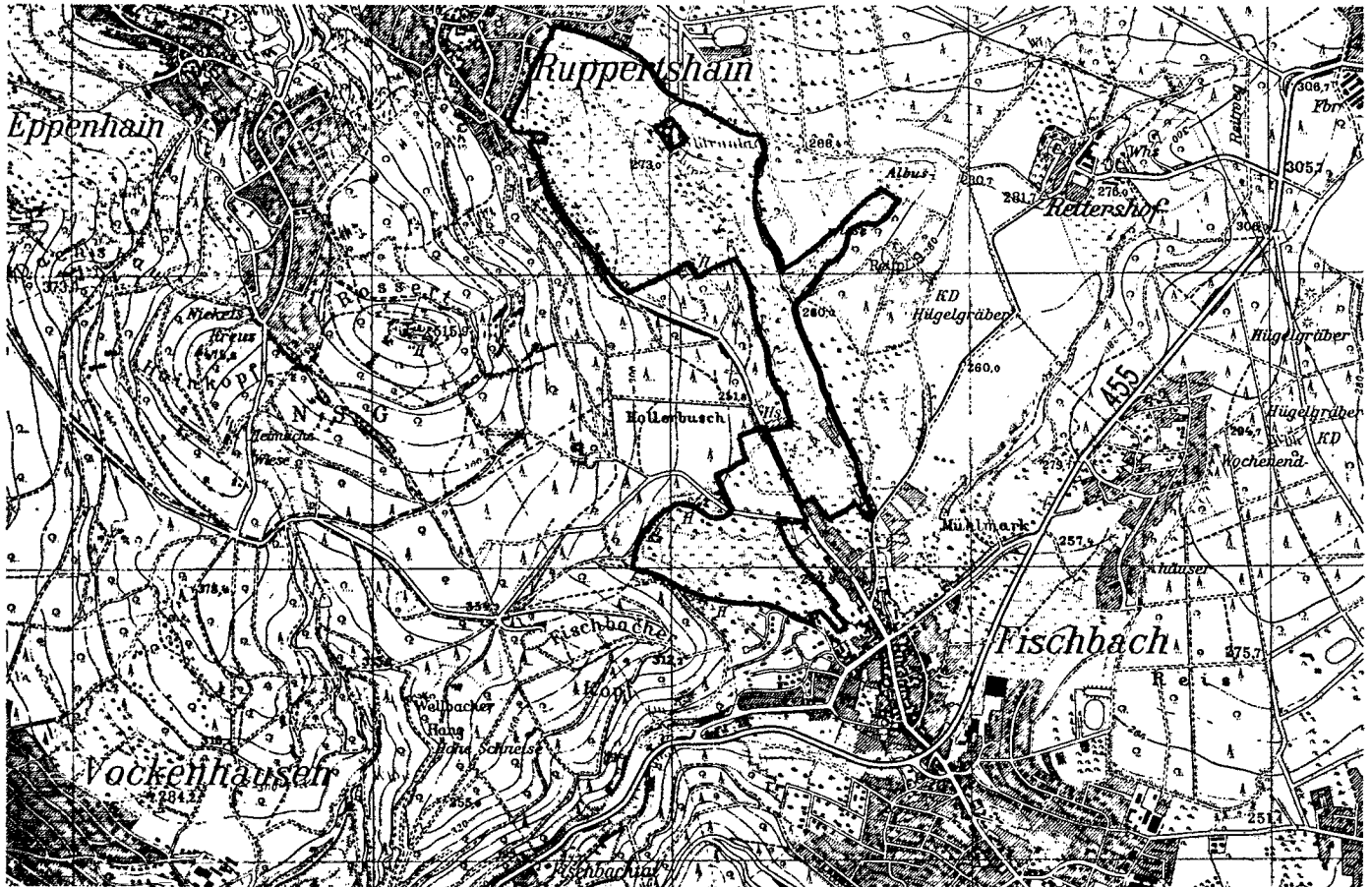
§ 4

Zuständige Behörde für Befreiungen nach § 31 des Bundesnaturschutzgesetzes ist die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen nach § 36 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes versehen werden. Die Hessische Landesanstalt für Umwelt ist zu hören.

§ 5

Ordnungswidrig i. S. des § 43 Abs. 2 Nr. 15 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. bauliche Anlagen entgegen § 2 Nr. 1 herstellt oder erweitert;



ÜBERSICHTSKARTE

- Maßstab 1 : 25 000 TK 5816-

Anlage zur

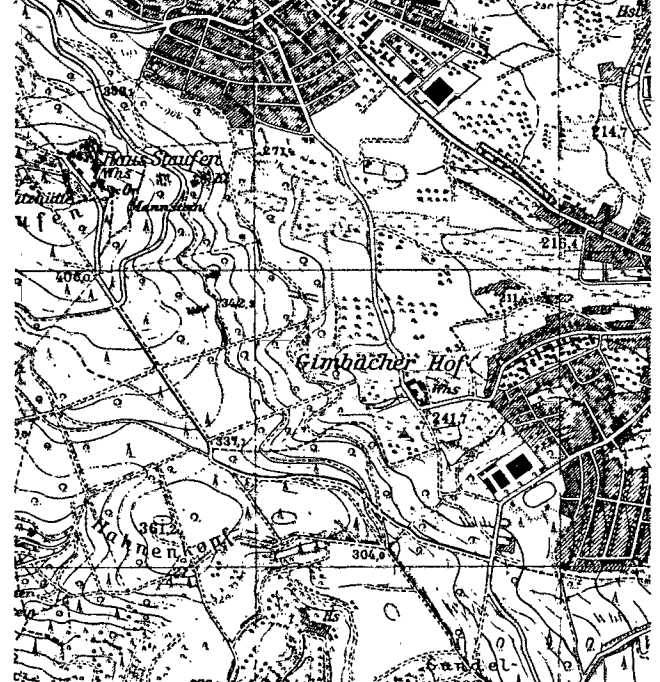
Verordnung zur einstweiligen
Sicherstellung des künftigen
Naturschutzgebietes
"Krebsbachtal"

Darmstadt, den 24. Oktober 1985

Bezirksdirektion für
Forsten und Naturschutz
- obere Naturschutzbehörde -
- 46d 04/01 - K 11



(Dumm)



2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder sonst die Bodengestalt verändert (§ 2 Nr. 2);
3. Wasser, Gewässer oder Feuchtgebiete in der in § 2 Nr. 3 bezeichneten Art beeinflusst;
4. Pflanzen einschließlich der Bäume und Sträucher beschädigt oder entfernt (§ 2 Nr. 4);
5. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 2 Nr. 5 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt;
6. das Gebiet entgegen § 2 Nr. 6 außerhalb der Wege betritt oder befährt, dort reitet, lagert, badet, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärm, Feuer anzündet oder unterhält, Wasserfahrzeuge aller Art einschließlich Surfbretter und Luftmatratzen oder Modellflugzeuge oder -schiffe einsetzt;
7. Wiesen, Weiden oder Brachland umbricht oder deren Nutzung ändert (§ 2 Nr. 7);
8. auf Wiesen, Weiden oder Brachland Dünger oder Pflanzenbehandlungsmittel ausbringt (§ 2 Nr. 8).

§ 6

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 24. Oktober 1985

Bezirksdirektion
für Forsten und Naturschutz
gez. D u m m

StAnz. 46/1985 S. 2050

995

KASSEL

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Bühlichen bei Weißenbach“ vom 30. Oktober 1985

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309) wird nach Anhörung der nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 20. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3574, 1977 S. 650), geändert

durch Gesetz vom 1. Juni 1980 (BGBl. I S. 649), anerkannten Verbände im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung und mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

§ 1

- (1) Das Bühlichen südlich von Weißenbach wird in den sich aus Abs. 2 und 3 ergebenden Grenzen zum Naturschutzgebiet erklärt.
- (2) Das Naturschutzgebiet „Bühlichen bei Weißenbach“ besteht aus Kalkmagerrasenflächen in der Gemarkung Weißenbach“ der Stadt Großalmerode im Werra-Meißner-Kreis. Es hat eine Größe von 7,92 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(3) Diese Verordnung gilt für das in einer Karte im Maßstab 1 : 1 500 rot begrenzte Gebiet. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird von der Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz in Kassel — oberer Naturschutzbehörde — Wilhelmshöher Allee 157—159, 3500 Kassel, verwahrt.

(4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

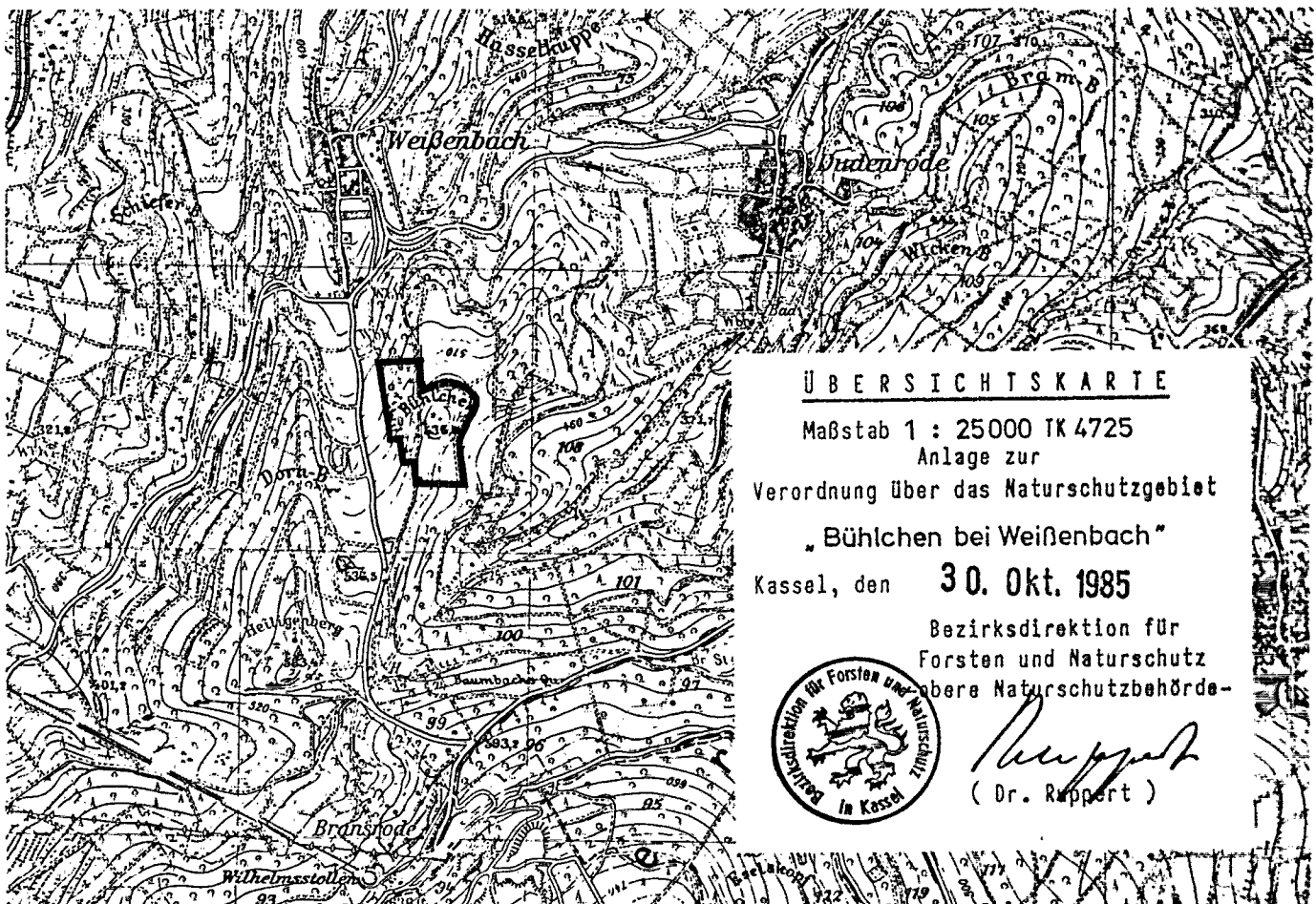
§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, den Kalkmagerrasen mit seinen seltenen und teilweise im Bestand gefährdeten Tier- und Pflanzenarten zu erhalten und zu pflegen.

§ 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen i. S. des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, unabhängig von deren Anwendungsbereich (§ 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung) oder einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;



ÜBERSICHTSKARTE

Maßstab 1 : 25 000 TK 4725

Anlage zur

Verordnung über das Naturschutzgebiet

„Bühlichen bei Weißenbach“

Kassel, den 30. Okt. 1985

Bezirksdirektion für
Forsten und Naturschutz
oberer Naturschutzbehörde-



Ruppert
(Dr. Ruppert)

3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen;
5. Pflanzen einschließlich der Bäume und Sträucher zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten;
9. zu reiten, zu lagern, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten oder Modellflugzeuge einzusetzen;
10. mit Fahrzeugen außerhalb der zugelassenen Wege zu fahren oder Fahrzeuge zu parken;
11. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
12. Wiesen oder Weiden umzubrechen oder deren Nutzung zu ändern;
13. zu düngen oder Pflanzenbehandlungsmittel anzuwenden;
14. Hunde frei laufen zu lassen;
15. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. die extensive Nutzung der Grünlandflächen, mit den in § 3 Nrn. 12 und 13 genannten Einschränkungen;
2. die Ausübung der Einzeljagd auf Haarwild in der Zeit vom 15. Juni bis 31. Januar;
3. der Betrieb der Wasserversorgungsleitung im jeweiligen Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde.

§ 5

Zuständige Behörde für Befreiungen nach § 31 des Bundesnaturschutzgesetzes ist die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen nach § 36 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes versehen werden. Die Hessische Landesanstalt für Umwelt ist zu hören.

§ 6

Ordnungswidrig i. S. des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. bauliche Anlagen entgegen § 3 Nr. 1 herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder die Bodengestalt verändert (§ 3 Nr. 2);
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt (§ 3 Nr. 3);
4. Gewässer anlegt (§ 3 Nr. 4);
5. Pflanzen beschädigt oder entfernt (§ 3 Nr. 5);
6. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt;
7. Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt (§ 3 Nr. 7);
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege betritt (§ 3 Nr. 8);
9. reitet, lagert, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärmert, Feuer anzündet oder unterhält oder Modellflugzeuge einsetzt (§ 3 Nr. 9);
10. mit Fahrzeugen außerhalb der zugelassenen Wege fährt oder Fahrzeuge parkt (§ 3 Nr. 10);
11. Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt (§ 3 Nr. 11);
12. Wiesen oder Weiden umbricht oder deren Nutzung ändert (§ 3 Nr. 12);
13. düngt oder Pflanzenbehandlungsmittel anwendet (§ 3 Nr. 13);
14. Hunde frei laufen läßt (§ 3 Nr. 14);
15. gewerbliche Tätigkeiten ausübt (§ 3 Nr. 15).

§ 7

Die „Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in den Landkreisen Eschwege, Kassel, Melsungen und Witzenhausen — Landschaftsschutzverordnung für den Naturpark Meißner-Kaufunger Wald — vom 5. November 1968 (StAnz. S. 1820), geändert durch die Anpassungs- und Änderungsverordnung vom 16. Juli 1971 (StAnz. S.

1377), wird für den Geltungsbereich dieser Verordnung aufgehoben.

§ 8

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Kassel, 30. Oktober 1985

**Bezirksdirektion
für Forsten und Naturschutz**
gez. Dr. Ruppert

StAnz. 46/1985 S. 2052

996

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Frauenberg bei Beltershausen“ vom 30. Oktober 1985

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309) wird nach Anhörung der nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 20. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3574, 1977 S. 650), geändert durch Gesetz vom 1. Juni 1980 (BGBl. I S. 649), anerkannten Verbände im Benehmen mit der obersten Behörde der Landesplanung und mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

§ 1

(1) Teilflächen des Frauenberges und des Tonkopfes zwischen Frauenberg und Bortshausen werden in den sich aus Abs. 2 und 3 ergebenden Grenzen zum Naturschutzgebiet erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet „Frauenberg bei Beltershausen“ liegt in der Gemarkung Beltershausen der Gemeinde Ebsdorfergrund im Landkreis Marburg-Biedenkopf. Es hat eine Größe von 9,79 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(3) Diese Verordnung gilt für das in einer Karte im Maßstab 1 : 2 000 rot begrenzte Gebiet. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird von der Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz in Kassel — oberer Naturschutzbehörde — Wilhelmshöher Allee 157—159, 3500 Kassel, verwahrt.

(4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, die Basalterhebung mit angrenzenden Flächen als erdgeschichtlich bedeutsamen Gesteinsaufschluß mit besonders seltenen botanischen und zoologischen Bestandteilen zu sichern, zu erhalten und vor Beeinträchtigungen zu bewahren.

§ 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen i. S. des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, unabhängig von deren Anwendungsbereich (§ 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung) oder einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen;
5. Pflanzen einschließlich der Bäume und Sträucher zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- und Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten;
9. zu reiten, zu lagern, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten oder Modellflugzeuge einzusetzen;

10. mit Fahrzeugen außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Fahrzeuge zu parken;
11. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
12. Wiesen oder Weiden umzubrechen oder deren Nutzung zu ändern;
13. zu düngen oder Pflanzenbehandlungsmittel anzuwenden;
14. Hunde frei laufen zu lassen;
15. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. die extensive Nutzung der Grünlandflächen, mit den in § 3 Nrn. 12 und 13 genannten Einschränkungen;
2. die Maßnahmen zur Erhaltung und Förderung von naturnahen, vielstufigen ungleichalten Mischbeständen und Waldrändern mit der in § 3 Nr. 13 genannten Einschränkungen im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
3. die Ausübung der Einzeljagd auf Haarwild in der Zeit vom 15. Juni bis 31. Januar.

§ 5

Zuständige Behörde für Befreiungen nach § 31 des Bundesnaturschutzgesetzes ist die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen nach § 36 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes versehen werden. Die Hessische Landesanstalt für Umwelt ist zu hören.

§ 6

Ordnungswidrig i. S. des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. bauliche Anlagen entgegen § 3 Nr. 1 herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder die Bodengestalt verändert (§ 3 Nr. 2);

3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt (§ 3 Nr. 3);
4. Wasser, Gewässer oder Feuchtgebiete in der in § 3 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflusst;
5. Pflanzen beschädigt oder entfernt (§ 3 Nr. 5);
6. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt;
7. Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt (§ 3 Nr. 7);
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege betritt (§ 3 Nr. 8);
9. reitet, lagert, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärmt, Feuer anzündet oder unterhält oder Modellflugzeuge einsetzt (§ 3 Nr. 9);
10. mit Fahrzeugen außerhalb der dafür zugelassenen Wege fährt oder Fahrzeuge parkt (§ 3 Nr. 10);
11. Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt (§ 3 Nr. 11);
12. Wiesen oder Weiden umbricht oder deren Nutzung ändert (§ 3 Nr. 12);
13. düngt oder Pflanzenbehandlungsmittel anwendet (§ 3 Nr. 13);
14. Hunde frei laufen läßt (§ 3 Nr. 14);
15. gewerbliche Tätigkeiten ausübt (§ 3 Nr. 15).

§ 7

Die Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen in Beltershausen, Landkreis Marburg vom 30. November 1966 (Amtl. Kreisbl. Marburg vom 15. Dezember 1966), wird für den Geltungsbereich dieser Verordnung aufgehoben.

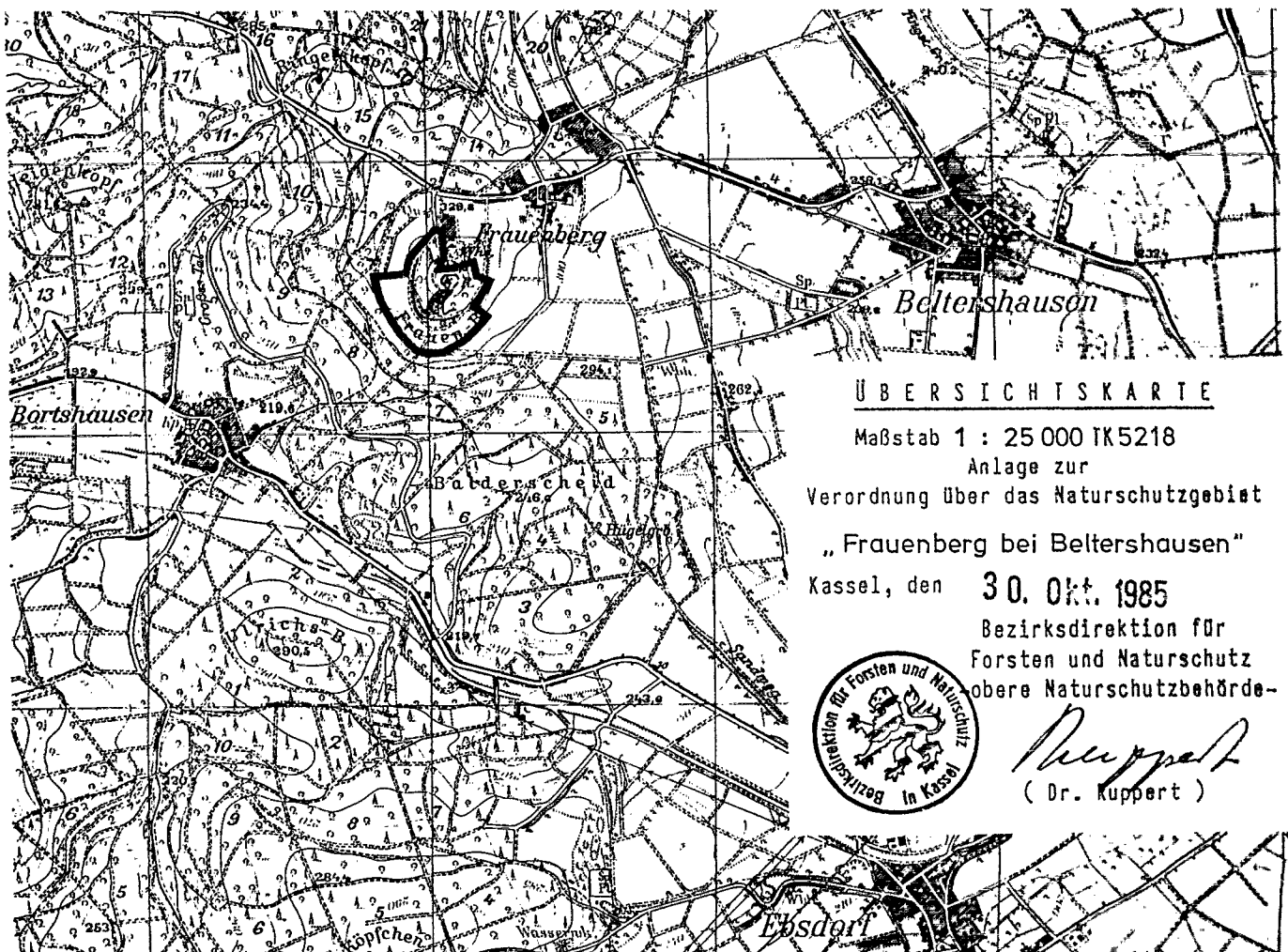
§ 8

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Kassel, 30. Oktober 1985

Bezirksdirektion
für Forsten und Naturschutz
gez. Dr. Ruppert

StAnz. 46/1985 S. 2053



ÜBERSICHTSKARTE

Maßstab 1 : 25 000 TK5218

Anlage zur
Verordnung über das Naturschutzgebiet

„Frauenberg bei Beltershausen“

Kassel, den 30. Okt. 1985

Bezirksdirektion für
Forsten und Naturschutz
obere Naturschutzbehörde-



Ruppert
(Dr. Ruppert)

997

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Gredensteine bei Willingen“ vom 30. Oktober 1985

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309) wird nach Anhörung der nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 20. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3574, 1977 S. 650), geändert durch Gesetz vom 1. Juni 1980 (BGBl. I S. 649), anerkannten Verbände im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung und mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

§ 1

- (1) Die Gredensteine südlich von Willingen werden in den sich aus Abs. 2 und 3 ergebenden Grenzen zum Naturschutzgebiet erklärt.
- (2) Das Naturschutzgebiet „Gredensteine bei Willingen“ besteht aus einem Schluchtwald in der Gemarkung Willingen, der Gemeinde Willingen im Landkreis Waldeck-Frankenberg. Es hat eine Größe von 15,70 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.
- (3) Diese Verordnung gilt für das in einer Karte im Maßstab 1 : 5 000 rot begrenzte Gebiet. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird von der Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz in Kassel — oberer Naturschutzbehörde — Wilhelmshöher Allee 157—159, 3500 Kassel, verwahrt.
- (4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, die seltene Schluchtwaldgesellschaft mit ihrem urwaldartigen Charakter und ihrer spezifischen Staudenflora nachhaltig zu sichern.

§ 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

- 1. bauliche Anlagen i. S. des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, unabhängig von deren Anwendungsbereich (§ 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung) oder von einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht;
- 2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
- 3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
- 4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer sowie den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern sowie Moore, Sümpfe oder sonstige Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
- 5. Pflanzen einschließlich der Bäume und Sträucher zu beschädigen oder zu entfernen;
- 6. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohn-



ÜBERSICHTSKARTE

Maßstab 1 : 25 000 TK4717

Anlage zur

Verordnung über das Naturschutzgebiet

„Gredensteine bei Willingen“

Kassel, den **30. Okt. 1985**

Bezirksdirektion für

Forsten und Naturschutz

obere Naturschutzbehörde-



Ruppert
(Dr. Ruppert)

stätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;

7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das Naturschutzgebiet zu betreten, dort zu fahren, zu parken, zu reiten, zu lagern, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten oder Modellflugzeuge einzusetzen;
9. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
10. zu düngen oder Pflanzenbehandlungsmittel anzuwenden;
11. Hunde frei laufen zu lassen;
12. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. Maßnahmen, die der Erhaltung und Förderung einer naturnahen Dauerbestockung dienen mit der in § 3 Nr. 10 genannten Einschränkung, im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
2. die Ausübung der Einzeljagd auf Schalenwild in der Zeit vom 15. Juni bis 31. Januar.

§ 5

Zuständige Behörde für Befreiungen nach § 31 des Bundesnaturschutzgesetzes ist die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen nach § 36 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes versehen werden. Die Hessische Landesanstalt für Umwelt ist zu hören.

§ 6

Ordnungswidrig i. S. des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. bauliche Anlagen entgegen § 3 Nr. 1 herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder die Bodengestalt verändert (§ 3 Nr. 2);
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt (§ 3 Nr. 3);
4. Wasser, Gewässer oder Feuchtgebiete in der in § 3 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflusst;
5. Pflanzen beschädigt oder entfernt (§ 3 Nr. 5);
6. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt;
7. Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt (§ 3 Nr. 7);
8. das Naturschutzgebiet betritt, dort fährt, parkt, reitet, lagert, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärmert, Feuer anzündet oder unterhält oder Modellflugzeuge einsetzt (§ 3 Nr. 8);
9. Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt (§ 3 Nr. 9);
10. düngt oder Pflanzenbehandlungsmittel anwendet (§ 3 Nr. 10);
11. Hunde frei laufen läßt (§ 3 Nr. 11);
12. gewerbliche Tätigkeiten ausübt (§ 3 Nr. 12).

§ 7

Die Verordnung für das Landschaftsschutzgebiet „Naturpark Die-melsee“ vom 14. März 1969 (Amtl. Kreisbl. Waldeck vom 19. März 1969) wird für den Geltungsbereich dieser Verordnung aufgehoben.

§ 8

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Kassel, 30. Oktober 1985

Bezirksdirektion
für Forsten und Naturschutz
gez. Dr. Ruppert

StAnz. 46/1985 S. 2055

998

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Kalkrain bei Gifflitz“ vom 30. Oktober 1985

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309) wird nach Anhörung der nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes

vom 20. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3574, 1977 S. 650), geändert durch Gesetz vom 1. Juni 1980 (BGBl. I S. 649), anerkannten Verbände im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung und mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

§ 1

- (1) Der Kalkrain westlich von Gifflitz wird in den sich aus Abs. 2 und 3 ergebenden Grenzen zum Naturschutzgebiet erklärt.
- (2) Das Naturschutzgebiet „Kalkrain bei Gifflitz“ besteht aus einem Kalktrockenhang in der Gemarkung Gifflitz, der Gemeinde Edertal im Landkreis Waldeck-Frankenberg. Es hat eine Größe von 6,40 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.
- (3) Diese Verordnung gilt für das in einer Karte im Maßstab 1 : 1 250 rot begrenzte Gebiet. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird von der Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz in Kassel — oberer Naturschutzbehörde — Wilhelmshöher Allee 157—159, 3500 Kassel, verwahrt.
- (4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, den ausgeprägten Kalktrockenhang mit seiner für den Artenschutz bedeutsamen Fauna und Flora zu erhalten und nachhaltig zu sichern.

§ 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen i. S. des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, unabhängig von deren Anwendungsbereich (§ 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung) oder von einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen;
5. Pflanzen einschließlich der Bäume und Sträucher zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das Naturschutzgebiet zu betreten, dort zu fahren, Fahrzeuge zu parken, zu reiten, zu lagern, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten oder Modellflugzeuge einzusetzen;
9. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
10. Wiesen oder Weiden umzubrechen oder deren Nutzung zu ändern;
11. zu düngen oder Pflanzenbehandlungsmittel anzuwenden;
12. Hunde frei laufen zu lassen;
13. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

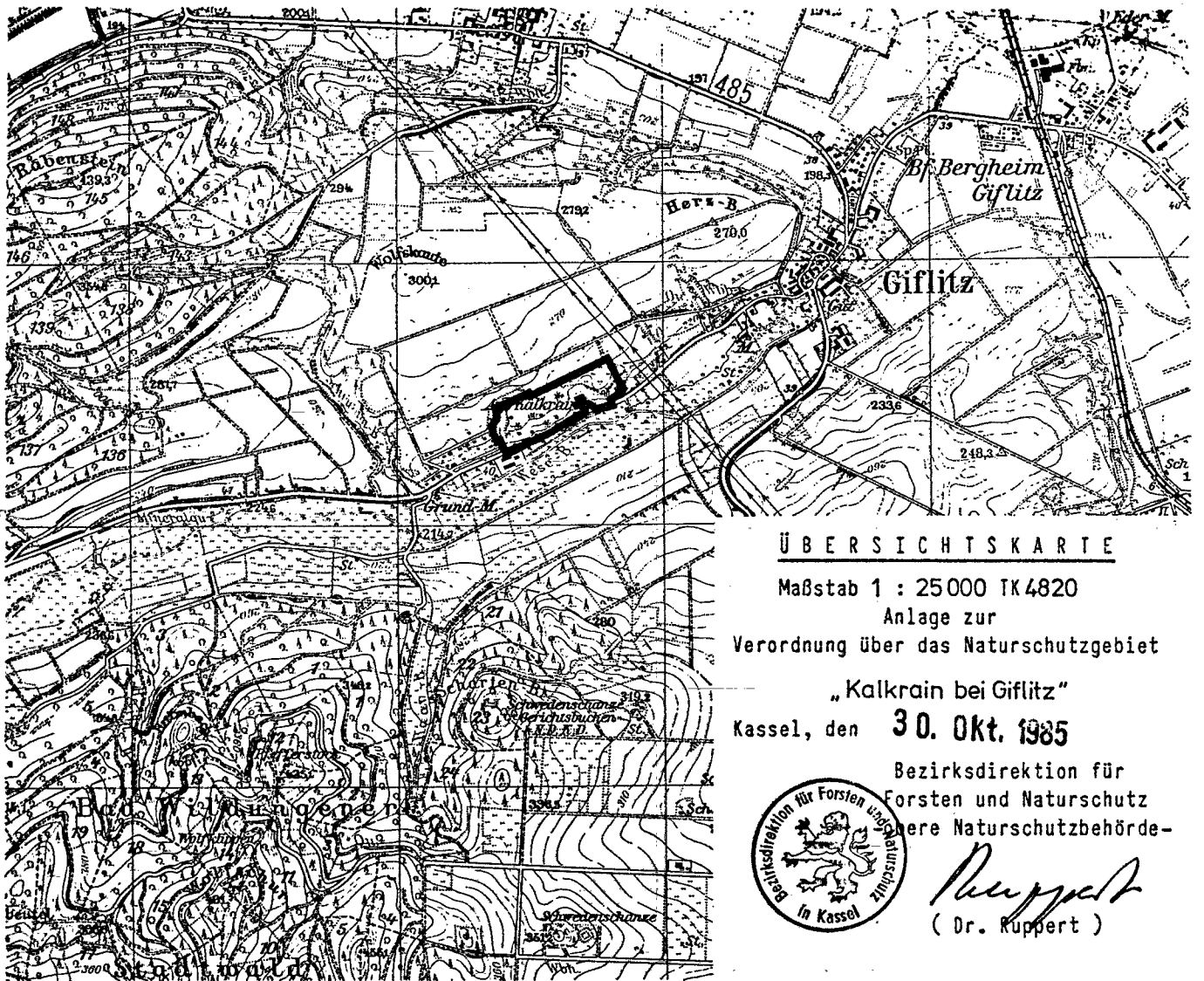
1. die extensive Nutzung der Grünlandflächen mit den in § 3 Nrn. 10 und 11 genannten Einschränkungen;
2. Die Ausübung der Einzeljagd auf Haarwild in der Zeit vom 15. Juni bis 31. Januar.

§ 5

Zuständige Behörde für Befreiungen nach § 31 des Bundesnaturschutzgesetzes ist die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen nach § 36 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes versehen werden. Die Hessische Landesanstalt für Umwelt ist zu hören.

§ 6

Ordnungswidrig i. S. des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:



ÜBERSICHTSKARTE

Maßstab 1 : 25 000 TK 4820

Anlage zur
Verordnung über das Naturschutzgebiet

„Kalkrain bei Giflitz“

Kassel, den 30. Okt. 1985

Bezirksdirektion für
Forsten und Naturschutz
obere Naturschutzbehörde-



Ruppert
(Dr. Ruppert)

1. bauliche Anlagen entgegen § 3 Nr. 1 herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder die Bodengestalt verändert (§ 3 Nr. 2);
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt (§ 3 Nr. 3);
4. Wasser, Gewässer oder Feuchtgebiete in der in § 3 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflusst;
5. Pflanzen beschädigt oder entfernt (§ 3 Nr. 5);
6. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt;
7. Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt (§ 3 Nr. 7);
8. das Naturschutzgebiet betritt, dort fährt, parkt, reitet, lagert, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärmt, Feuer anzündet oder unterhält oder Modellflugzeuge einsetzt (§ 3 Nr. 8);
9. Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt (§ 3 Nr. 9);
10. Wiesen oder Weiden umbricht oder deren Nutzung ändert (§ 3 Nr. 10);
11. düngt oder Pflanzenbehandlungsmittel anwendet (§ 3 Nr. 11);
12. Hunde frei laufen läßt (§ 3 Nr. 12);
13. gewerbliche Tätigkeiten ausübt (§ 3 Nr. 13).

§ 7

Die „Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in den Landkreisen Frankenberg und Waldeck — Landschaftsschutzverordnung für das Ederseegebiet vom 30. Oktober 1968“ (StAnz. S. 1822) wird für den Geltungsbereich dieser Verordnung aufgehoben.

§ 8

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Kassel, 30. Oktober 1985

Bezirksdirektion
für Forsten und Naturschutz
gez. Dr. Ruppert

StAnz. 46/1985 S. 2056

999

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Schanzenberg bei Korbach“ vom 30. Oktober 1985

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309) wird nach Anhörung der nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 20. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3574, 1977 S. 650), geändert durch Gesetz vom 1. Juni 1980 (BGBl. I S. 649), anerkannten Verbände im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung und mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

§ 1

(1) Der Halbtrockenrasen am Schanzenberg südlich von Korbach wird in den sich aus Abs. 2 und 3 ergebenden Grenzen zum Naturschutzgebiet erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet „Schanzenberg bei Korbach“ besteht aus einem Halbtrockenrasen und liegt in der Gemarkung Korbach, der Stadt Korbach im Landkreis Waldeck-Frankenberg. Es hat

eine Größe von 7,06 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(3) Diese Verordnung gilt für das in einer Karte im Maßstab 1 : 2 000 rot begrenzte Gebiet. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird von der Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz in Kassel — oberer Naturschutzbehörde — Wilhelmshöher Allee 157—159, 3500 Kassel, verwahrt.

(4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, den Halbtrockenrasen mit seinen seltenen, schutzwürdigen und teilweise im Bestand gefährdeten Tier- und Pflanzenarten zu erhalten und zu pflegen.

§ 3

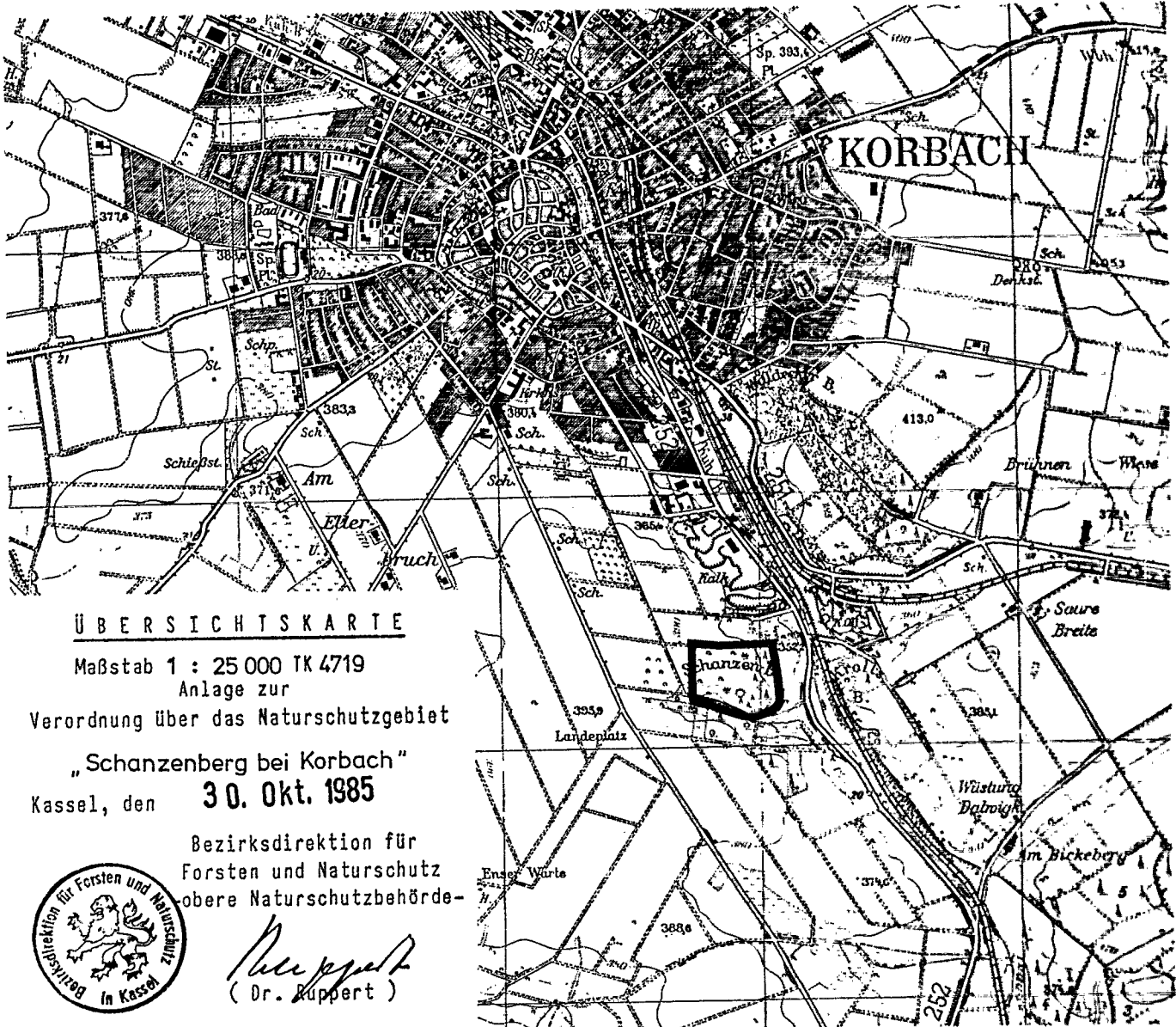
Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen i. S. des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, unabhängig von deren Anwendungsbereich (§ 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung) oder von einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;

3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen;
5. Pflanzen einschließlich der Bäume und Sträucher zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten;
9. zu reiten, zu lagern, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten oder Modellflugzeuge einzusetzen;
10. mit Fahrzeugen zu fahren oder Fahrzeuge zu parken;
11. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
12. Wiesen oder Weiden umzubrechen oder deren Nutzung zu ändern;
13. zu düngen oder Pflanzenbehandlungsmittel anzuwenden;
14. Hunde frei laufen zu lassen;
15. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleibt die Ausübung der Einzeljagd auf Schalenwild in der Zeit vom 15. Juni bis 31. Januar.



ÜBERSICHTSKARTE

Maßstab 1 : 25 000 TK 4719

Anlage zur

Verordnung über das Naturschutzgebiet

„Schanzenberg bei Korbach“

Kassel, den 30. Okt. 1985

Bezirksdirektion für
Forsten und Naturschutz
obere Naturschutzbehörde-



Ruppert
(Dr. Ruppert)

§ 5

Zuständige Behörde für Befreiungen nach § 31 des Bundesnaturschutzgesetzes ist die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen nach § 36 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes versehen werden. Die Hessische Landesanstalt für Umwelt ist zu hören.

§ 6

Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. bauliche Anlagen entgegen § 3 Nr. 1 herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder die Bodengestalt verändert (§ 3 Nr. 2);
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt (§ 3 Nr. 3);
4. Gewässer schafft (§ 3 Nr. 4);
5. Pflanzen beschädigt oder entfernt (§ 3 Nr. 5);
6. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt;

7. Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt (§ 3 Nr. 7);
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege betritt (§ 3 Nr. 8);
9. reitet, lagert, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärmt, Feuer anzündet oder unterhält oder Modellflugzeuge einsetzt (§ 3 Nr. 9);
10. mit Fahrzeugen fährt oder Fahrzeuge parkt (§ 3 Nr. 10);
11. Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt (§ 3 Nr. 11);
12. Wiesen oder Weiden umbricht oder deren Nutzung ändert (§ 3 Nr. 12);
13. düngt oder Pflanzenbehandlungsmittel anwendet (§ 3 Nr. 13);
14. Hunde frei laufen läßt (§ 3 Nr. 14);
15. gewerbliche Tätigkeiten ausübt (§ 3 Nr. 15).

§ 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Kassel, 30. Oktober 1985

**Bezirksdirektion
für Forsten und Naturschutz**
gez. Dr. Ruppert

StAnz. 46/1985 S. 2057

1000

HESSISCHER VERWALTUNGSSCHULVERBAND

Sonderlehrgang für Ausbilder zum Erwerb der berufs- und arbeitspädagogischen Kenntnisse (AdA-Lehrgang) am Verwaltungsseminar Darmstadt

Das Verwaltungsseminar Darmstadt des Hessischen Verwaltungsschulverbandes richtet ab 15. Januar 1986 einen AdA-Lehrgang ein. Der Lehrgang umfaßt insgesamt 120 Unterrichtsstunden und wird jeweils mittwochs und donnerstags in der Zeit von 8.15—15.30 Uhr durchgeführt.

Dem Lehrgang liegen die Bestimmungen der Ausbilder-Eignungsverordnung für den öffentlichen Dienst vom 16. Juli 1976 (BGBl. I S. 1825) sowie die Empfehlung des Bundesausschusses für Berufsbildung für einen Rahmenstoffplan zur Ausbildung der Ausbilder zugrunde.

Die unmittelbar an den Lehrgang anschließende Prüfung zum Nachweis der berufs- und arbeitspädagogischen Kenntnisse wird nach den Bestimmungen der vom Direktor des Landespersonalamtes Hessen erlassenen Prüfungsordnung in der jeweils geltenden Fassung (StAnz. 1977 S. 1506) durchgeführt.

Die Teilnehmergebühr beträgt z. Z. für Mitglieder des Verbandes 828,— DM, für Nichtmitglieder 1 032,— DM.

Anmeldungen bitten wir umgehend, spätestens bis zum 15. Dezember 1985, an das Verwaltungsseminar Darmstadt, Kiesstraße 5—15, 6100 Darmstadt, zu richten.

Darmstadt, 1. November 1985

Hessischer Verwaltungsschulverband
Verwaltungsseminar

StAnz. 46/1985 S. 2059

BUCHBESPRECHUNGEN

Die Vermögensbildung im öffentlichen Dienst. Loseblattausgabe der tarif- und beamtenrechtlichen Vorschriften des Bundes, der Länder und der Gemeinden über vermögenswirksame Leistungen unter Einschuß des 4. Vermögensbildungsgesetzes; für die Praxis erläutert. Von Min.Dir. Alfred Breier und Min.Rat Christian Fieberg, beide im Bundesinnenministerium, Bonn. 7. und 8. Erg.Liefg. zur 2. Aufl., 140 bzw. 112 S., 37,— DM bzw. 29,80 DM; Gesamtwerk 366 S., 1 Plastikordner, 62,— DM. Verlag für Verwaltungspraxis, Franz Rehm, 8000 München 80, 4400 Münster.

Das zuletzt an dieser Stelle (StAnz. 1983 S. 1457) besprochene Loseblattwerk ist durch zwei in rascher Folge erschienene Ergänzungslieferungen auf den derzeitigen Rechtsstand gebracht worden. Aktueller Anlaß für die umfassende Überarbeitung des Loseblattwerkes waren die Änderungen des Vermögensbildungsgesetzes, die Änderungen der prämierechtlichen Vorschriften und der einschlägigen steuerrechtlichen Regelungen. Dem Benutzer steht damit wieder ein zuverlässiger Ratgeber für die Vermögensbildung der Angehörigen des öffentlichen Dienstes zur Verfügung.

Regierungsdirektor Ludwig Ramdohr

Beihilfavorschriften. Von Schadewitz/Röhrig/Seifener. Loseblattkommentar, 22. und 23. Erg.Liefg., Stand Oktober 1985; Gesamtwerk 2 153 S., 2 Ordner, 108,— DM. R. von Decker's Verlag G. Schenck, 6900 Heidelberg.

Nach jahrelangen Geburtswehen, bis zuletzt in Teilen heftig umstritten, immer wieder totgesagt, sind am 1. Oktober 1985 die neuen Beihilfavorschriften des Bundes in Kraft getreten. Sie gelten in vier Ländern kraft beamten- bzw. besoldungsrechtlicher Verweisung unmittelbar. Die übrigen Länder werden gut daran tun, ihr Recht anzupassen, zumal da sie als Geburtshelfer mit von der Partie waren. Der Wille hierzu ist jedenfalls erklärt worden. Damit wäre in einem Bereich der Fürsorge und Alimentation wie schon in den Kernbereichen Besoldung und Versorgung eine beklagenswerte Rechtszersplitterung weitgehend beendet.

Die wesentlichen Neuerungen beziehen sich weniger auf den Leistungsteil als auf die Neubeschreibung der Konkurrenz der Ansprüche und auf das Bemessungssystem (Ablösung der familienbezogenen, die zusammengefaßten Aufwendungen betreffenden Bemessungssätze durch konstante, auf die Person und dessen Aufwendungen bezogene). Besonders bemerkenswert ist, daß der allgemeine Grundsatz, wonach im Schadensfall nicht mehr als der Schaden zu ersetzen ist (vgl. § 57 VVG) endlich auch Eingang in das Beihilferecht gefunden hat. Somit steht künftig Beihilfe grundsätzlich nur noch insoweit zu, als die Aufwendungen nicht von dritter Seite (besonders von der Krankenversicherung) ersetzt wurden. Damit entfällt ein Haupteinwand gegen das — frühere — Beihilferecht, es ermögliche das Verdienen an der Krankheit und verleite damit zugleich dazu, nicht notwendige Kosten zu verursachen.

Wie bei jeder grundlegenden Rechtsänderung gibt es für Kommentatoren viel zu tun. Daß der BfM zur Durchführung der neuen Beihilfebestimmungen umfangreiche Vollzugshinweise gegeben hat, ändert daran nichts.

Die 23. Ergänzungslieferung haben die Verfasser im wesentlichen der Erläuterung des § 4 BhV (Zusammentreffen mehrerer Beihilfeberechtigungen), § 14 BhV (Bemessung der Beihilfe) und § 15 BhV (Begrenzung der Beihilfe) gewidmet. Das ist begrüßenswert, da es sich bei diesen Vorschriften um die neuralgischen Punkte des neuen Rechts handelt und sich bei deren Vollzug bestimmte Schwierigkeiten ergeben werden. Die Erläuterungen selbst sind klar und verständlich, auch wenn man ihnen verschiedentlich anmerkt, daß sie in großer Zeitnot zu Papier gebracht wurden. Die Fachkenntnis der Verfasser wird aber sicherlich zu Einzelproblemen eine vertiefende Darstellung erwarten lassen. Es ist im Interesse der Ratsuchenden zu hoffen, daß die Kommentierung der übrigen Vorschriften bald folgen wird, besonders zu den vom bisherigen Recht abweichenden Regelungen.

Regierungsobererrat Gottfried Nitze

Vorruhestandsgesetz (VRG). Kommentar sowie Sammlung des einschlägigen Bundes- und Landesrechts und des Tarifvertragsrechts. Von Dr. Hans Grüner, Präs. des Hess. Landessozialgerichts i. R., und Gerhard Dalichau, Vors. Richter am Hess. Landessozialgericht. Loseblattwerk, 3. Erg.Liefg., 224 S., 61,— DM; Gesamtwerk, Plautiksammelordner, 32,— DM. Verlag R. S. Schulz, 8136 Percha am Starnberger See.

Mit der soeben erschienenen 3. Ergänzungslieferung wird der Einführungsteil des Kommentars überarbeitet und das Schrifttumverzeichnis — in der Literatur sind zahlreiche Fragestellungen im Zusammenhang mit dem Vorruhestandsgesetz aufgegriffen worden — aktualisiert und erweitert. Zugleich sind die für die praktische Anwendung wichtigen Verwaltungsvorschriften zum Vorruhestandsgesetz auf den neuesten Stand gebracht worden. Die Erläuterungen zu dem wichtigen § 128 des Arbeitsförderungsgesetzes sind nicht nur auf den Stand des Beschäftigungsförderungsgesetzes 1985 vom 26. April 1985 gebracht, sondern durch eine Rechtsprechungübersicht verbessert worden. Diese Rechtsprechung wird wegen der zunehmend häufigeren Anrufung der Gerichte in Rechtsstreitigkeiten zu § 128 des Arbeitsförderungsgesetzes, vornehmlich auch im einstweiligen Rechtsschutz, sicher noch weiter anwachsen. Nicht entschieden ist nach wie vor die Frage der Verfassungsmäßigkeit des § 128 des Arbeitsförderungsgesetzes in seiner nach Einführung der Vorruhestandsregelung maßgebenden Fassung. Umfangreiche Ergänzungen waren im Bundesrechtsteil durch die Änderung verschiedener Gesetze, die für die Arbeit mit der Vorruhestandsregelung unverzichtbar sind, notwendig.

Das Loseblattwerk hat damit den Rechtsstand vom 1. August 1985 erreicht.

Regierungsdirektor Ludwig Ramdohr

ÖFFENTLICHER ANZEIGER

ZUM »STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN«

1985

MONTAG, 18. NOVEMBER 1985

Nr. 46

Güterrechtsregister

5789

Neueintragungen beim Amtsgericht Frankfurt am Main

73 GR 15 436: Kaufmann Michael Kilian und Elfriede geborene Egartner, Frankfurt am Main. Durch Ehevertrag vom 29. August 1985 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 15 437: Angestellter Ali Seghir Rahmoune und Friderum Walburga Darmstadt, Frankfurt am Main. Durch Ehevertrag vom 20. Mai 1985 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 15 438: Mediendokumentar Dr. Kurt Dieter Bottenberg und Beate Christine geborene Dorschner, Frankfurt am Main. Durch Ehevertrag vom 9. August 1985 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 15 439: Kfz-Mechaniker Bernd Thomas Koplín und Anna geborene Stöckl, Hattersheim. Durch Ehevertrag vom 15. August 1985 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 15 440: Student Helmut Hoch und Ute Richa geborene Sprauer, Frankfurt am Main. Durch Ehevertrag vom 12. September 1985 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 15 441: Kaufmann Ernst Ulrich Klaes und Eva Ruth geborene Knittel, Frankfurt am Main. Durch Ehevertrag vom 16. September 1985 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 15 442: Gastronom Gennaro Di Palma und Karin Di Palma geborene Ramin, Frankfurt am Main. Durch Ehevertrag vom 6. August 1985 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 15 443: kaufm. Angestellter Veit Axel Berghof und Barbara Brigitte geborene Hallmann, Frankfurt am Main. Durch Ehevertrag vom 4. September 1985 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 15 444: Sozialpädagogin Heinz Werner Rothfuchs und Christiane Becker-Rothfuchs geborene Becker, Frankfurt am Main. Durch Ehevertrag vom 12. September 1985 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 15 445: Grafik-Designer Dieter Hinzdorf und Gabriele geborene Rummel, Frankfurt am Main. Durch Ehevertrag vom 9. August 1985 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 15 446: Soldat Stephan Jösch und Lilli geborene Beck, Hattersheim. Durch Ehevertrag vom 20. August 1985 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 15 447: Kraftfahrer Jürgen Hermannies und Ute geborene Landgraf, Frankfurt am Main. Durch Ehevertrag vom 16. September 1985 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 15 448: Straßenbahnfahrer Horst Paul Eugen Haffner und Gudrun Irma geborene Sack, Frankfurt am Main. Durch Ehevertrag vom 18. Februar 1985 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 15 449: Bankangestellter Karl Rudolf Wittmann und Sigríd Maria geborene Morgalla, Frankfurt am Main. Durch Ehevertrag vom 18. Juli 1985 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 15 450: Automobilverkäufer Jürgen Meik und Silvia geborene Bedtke, Hattersheim. Durch Ehevertrag vom 29. Juli 1985 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 15 451: Pastoralreferent Konrad Kammandel und Alice geborene Karle, Frankfurt am Main. Durch Ehevertrag vom 23. September 1985 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 15 453: Robert Stallmann und Bianca geborene Gaß, Frankfurt am Main. Der Ehemann hat das Recht der Ehefrau ausgeschlossen, Geschäfte mit Wirkung für ihn zu besorgen (§ 1357 Abs. 2 BGB).

73 GR 15 454: Kaufmann Samir Sobhi Houssami und Magdalena geborene Erdesi, Frankfurt am Main. Durch Ehevertrag vom 12. September 1985 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 15 456: Kfm. Angestellter Klaus Dieter Ottmann und Petra geborene Tscherner, Frankfurt am Main. Durch Ehevertrag vom 12. September 1985 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 15 457: Soldat Jan Gerd Zimmermann und Jutta Maria geborene Baier, Frankfurt am Main. Durch Ehevertrag vom 13. September 1985 ist Gütertrennung vereinbart.

Veränderungen

73 GR 15 387: In der Ehe führt der Mann den Familiennamen Dietzel, die Frau den Familiennamen Fort.

73 GR 14 414: Ingenieur Detlef Remmert und Ulla geborene Küster, Steinbach. Durch Ehevertrag vom 3. September 1985 ist die Gütertrennung aufgehoben.

73 GR 869: Bernhard Westenberger und Else geborene Weiss, Hofheim am Taunus. Durch Ehevertrag vom 25. August 1985 ist die Gütertrennung aufgehoben.

6000 Frankfurt am Main, 1. 11. 1985
Amtsgericht, Abt. 73

5790

6 GR 680 — Neueintragung — 4. 11. 1985: Eheleute Kirchner, Wolfgang, geb. 19. 1. 1939 und Heidrun geb. Storch, geb. 15. 1. 1948, beide wohnhaft Europaring 8—10, 6081 Stockstadt. Durch Vertrag vom 21. August 1985 ist Gütertrennung vereinbart.

6080 Groß-Gerau, 4. 11. 1985
Amtsgericht

5791

41 GR 2225 — Neueintragung — 4. 11. 1985: Eheleute Karosseriespengler Erich Müller, Hanau 1, und Anita Müller geb. Dallwitz. Der Mann hat das Recht der Frau, innerhalb ihres häuslichen Wirkungskreises seine Geschäfte zu besorgen und zu vertreten, ausgeschlossen.

6450 Hanau, 4. 11. 1985
Amtsgericht, Abt. 41

5792

GR 473 — Neueintragung — 24. 10. 1985: Eheleute Arbeitserzieher Helmut Lotties und Ella geb. Six, beide in 6419 Burghaun-Schlotzau, Rehgartenstraße 8. Durch Ehevertrag vom 19. September 1985 ist die vereinbarte Gütertrennung aufgehoben. Künftig gilt der gesetzliche Güterstand der Zueinigsgemeinschaft.

6418 Hünfeld, 31. 10. 1985
Amtsgericht

5793

Neueintragungen beim Amtsgericht Kassel

GR 2240 — 16. 9. 1985: Hildebrandt, Wolfgang Georg, Soldat, Kassel, und Erna Anne-Rose Ute geb. Backhausen. Gütertrennung durch Vertrag vom 9. August 1985.

GR 2240 A — 16. 9. 1985: Karime, Abdul Razzak Mustapha, Kaufmann, Kassel, und Mechthild Herta geb. Lange. Gütertrennung durch Vertrag vom 14. März 1985.

GR 2241 — 23. 9. 1985: Tepel, Karl Gerhard Wilhelm, Werkzeugmacher, Schauenburg, und Gisela Marie Elli geb. Holzapfel. Gütertrennung durch Vertrag vom 3. Februar 1983.

GR 2241 A — 27. 9. 1985: Lieder, Jürgen, Versicherungskaufmann, Baunatal, und Birgit geb. Braband. Gütertrennung durch Vertrag vom 2. Februar 1984.

GR 2242 — 27. 9. 1985: Helwing, Heinz Wolfgang, Metzger/Koch, Kassel, und Renate Ursula geb. Fichtner. Gütertrennung durch Vertrag vom 22. August 1985.

GR 2242 A — 1. 10. 1985: Radermacher, Albert, Betonbauer, Kassel, und Winter-Radermacher, Marianne geb. Berni. Gütertrennung durch Vertrag vom 16. August 1985.

GR 2243 — 1. 10. 1985: Fleischhauer, Detlef, Bergmann, und Brunhilde geb. Mengis, Helsa-Wickenrode. Gütertrennung durch Vertrag vom 19. August 1985.

GR 2243 A — 7. 10. 1985: Kunze, Max Wolfgang, Kaufmann, Kassel, und Heidi Wiltrud geb. Paul. Gütertrennung durch Vertrag vom 29. August 1985.

GR 2244 — 9. 10. 1985: Grau, Norbert, technischer Angestellter, Kassel, und Heidrun geb. Jäckel. Gütertrennung durch Vertrag vom 4. Juli 1985.

GR 2244 A — 10. 10. 1985: Fuchs, Karl Reinhart, Systemanalytiker, Kassel, und Gisela Ingeborg geb. Delinsky. Gütertrennung durch Vertrag vom 13. August 1985.

GR 2245 — 15. 10. 1985: Klaus Pflug geb. Klepzig, Maler, Kassel, und Roswitha Amalie Pflug. Gütertrennung durch Vertrag vom 1. August 1985.

GR 2245 A — 15. 10. 1985: Riedel, Klaus-Jürgen, techn. Angestellter, Kassel, und Inge geb. Gontermann. Gütertrennung durch Vertrag vom 23. Juli 1985.

GR 2246 — 25. 10. 1985: Baden, Günter Ernst Alexander, Buch-/Offsetdrucker, Kassel, und Christa Heike geb. Arend. Gütertrennung durch Vertrag vom 21. Mai 1985.

GR 2246 A — 25. 10. 1985: Jacob, Uwe Emil Herbert, Büroangestellter, Kassel, und Annemarie Claudia Manuela geb. Wolf. Gütertrennung durch Vertrag vom 15. Januar 1985.

GR 2247 — 25. 10. 1985: Vallant, Bernhard Oimar, Kaufmann, Espenau, und Regina geb. Kraft. Gütertrennung durch Vertrag vom 25. April 1985.

Veränderung

GR 311 — 8. 10. 1985: Diehl, Adolf W., Verleger, Kassel, und Hildegard, geb. Dornig. Durch Vertrag vom 29. August 1985 ist die Gütertrennung aufgehoben.

3500 Kassel, 1. 11. 1985
Amtsgericht

5794

GR 1225 — Neueintragung — 28. 10. 1985: Ernst-Joachim Rüdiger Junk geb. Orth, und

Ute Junk, beide Mönchtor 9, 3552 Wetter 1. Durch notariellen Vertrag vom 20. August 1985 ist Gütertrennung vereinbart.

3550 Marburg, 28. 10. 1985 **Amtsgericht**

5795

GR 225 — Neueintragung — 1. 11. 1985: Forstbeamter Werner Pohl, geb. am 19. 4. 1944, Frau Elisabeth Pohl geb. Schäfer, geb. am 17. 6. 1944, beide wohnhaft Forsthaus in 3579 Frielandorf-Linsingen. Durch notariellen Vertrag vom 7. Mai 1985 wurde Gütertrennung vereinbart.

3578 Schwalmstadt 1, 1. 11. 1985

Amtsgericht

5796

GR 226 — Neueintragung — 1. 11. 1985: Industriekaufmann Manfred Pfitzer, geb. am 25. 4. 1941, Krankenschwester Helga Pfitzer geb. Spohr, geb. am 24. 10. 1946, beide wohnhaft in Schwalmstadt 1, Ludwig-Brand-Straße 4. Durch notariellen Vertrag vom 3. Februar 1983 wurde Gütertrennung vereinbart.

3578 Schwalmstadt 1, 1. 11. 1985

Amtsgericht

5797

GR 554 — Neueintragung — 14. 10. 1985: Die Eheleute Heinz Jürgen Grimm (21. 1. 1953) und Petra Monika Grimm, geb. Haibach (6. 5. 1954), Hubertusstraße 4, Usingen-Michelbach, haben durch notariellen Vertrag vom 19. September 1985 Gütertrennung vereinbart.

6390 Usingen, 30. 10. 1985

Amtsgericht

5798

GR 555 — Neueintragung — 21. 10. 1985: Die Eheleute Wendelin Günter Schmidt (13. 12. 1951) und Monika Fellingner-Schmidt geb. Fellingner (17. 10. 1951), beide Am Bangert 5 b, Grävenwiesbach 5, haben durch Ehevertrag vom 30. August 1985 Gütertrennung vereinbart.

6390 Usingen, 30. 10. 1985

Amtsgericht

Vereinsregister

5799

VR 541 — Neueintragung — 30. 10. 1985: Musische Bildungsstätte Bad Hersfeld e. V. in Bad Hersfeld. Tag der Eintragung: 30. Oktober 1985.

6430 Bad Hersfeld, 30. 10. 1985 **Amtsgericht**

5800

VR 538 — Neueintragung — 30. 10. 1985: 1. Drachenflugclub Dreienberg-Werratal in Philippsthal/Werra. Tag der Eintragung: 30. Oktober 1985.

6430 Bad Hersfeld, 30. 10. 1985 **Amtsgericht**

5801

VR 540 — Neueintragung — 1. 11. 1985: Rad-Roll-Meckbach 1982 e. V. in Ludwigsau-Meckbach. Tag der Eintragung: 1. November 1985.

6430 Bad Hersfeld, 1. 11. 1985 **Amtsgericht**

5802

Neueintragungen beim Amtsgericht Frankfurt am Main

73 VR 8463 — 28. 5. 1985: Nutzungsring Verbundene Höfe.

73 VR 8534 — 4. 10. 1985: Frankfurter Fliegenfischer.

73 VR 8535 — 4. 10. 1985: Fördererkreis der Konzerte im Palmengarten.

73 VR 8536 — 9. 10. 1985: Verein zur Förderung der 1200-Jahrfeier in Pfm.-Unterliederbach.

73 VR 8537 — 9. 10. 1985: Verteidigung der politischen Gefangenen im Iran.

73 VR 8538 — 9. 10. 1985: Dritte-Welt-Hilfe.

73 VR 8539 — 14. 10. 1985: Tanz- und Twirling-Sport-Club 88 Frankfurt (TTSC 88 Frankfurt).

73 VR 8541 — 18. 10. 1985: MENSCHEN-HILFE.

73 VR 8542 — 21. 10. 1985: Arbeitsgemeinschaft demokratischer Naturwissenschaftler AGDN.

73 VR 8543 — 21. 10. 1985: Verein für die Wohnungseigentümergeinschaft Sindlinger Straße 50—54 in Hattersheim-Okriftel.

73 VR 8544 — 21. 10. 1985: Rettet die Jugend vor der Gesundheitsgefahr Rauchen.

73 VR 8545 — 22. 10. 1985: Förderverein der Stiftung Alten- und Pflegeheim Heinrich-Schleich-Haus.

73 VR 8546 — 24. 10. 1985: Verein zur Förderung elternorganisierter Erziehungs- und Bildungseinrichtungen.

73 VR 8547 — 24. 10. 1985: Verband der freien Rumänen und Deutsche aus Rumänien.

73 VR 8548 — 30. 10. 1985: PRO VITA.

73 VR 8549 — 30. 10. 1985: Deutsche Gesellschaft für Flöte.

Veränderung

73 VR 7907 — 22. 10. 1985: Arbeitsgemeinschaft DTC Deutsches Transport- und Containerwesen. Der Verein ist aufgelöst.

6000 Frankfurt am Main, 1. 11. 1985

Amtsgericht, Abt. 73

5803

VR 373 — Neueintragung — 31. 10. 1985: „Direkthilfe“ — Die gute Tat — (e. V.) in 6948 Wald-Michelbach.

6149 Fürth (Odw.), 31. 10. 1985 **Amtsgericht**

5804

Neueintragungen beim Amtsgericht Hanau

41 VR 1055 — 31. 10. 1985: SV Weiß-Blau Langenselbold e. V., Langenselbold.

41 VR 1056 — 31. 10. 1985: Seniorensport- und Freizeitgemeinschaft Förderverein e. V., Bruchköbel.

6450 Hanau, 31. 10. 1985

Amtsgericht, Abt. 41

5805

Neueintragungen beim Amtsgericht Kassel

VR 1858 — 26. 9. 1985: Verein der Ehemaligen des Abendgymnasiums und der Abendrealschule für Berufstätige in Kassel, Sitz Kassel.

VR 1859 — 26. 9. 1985: Verein zur Förderung der eigenständigen Regionalentwicklung in Hessen, Sitz Kassel.

VR 1860 — 4. 10. 1985: KONTRAPUNKT, Verein zur Förderung musischer und kultureller Bildung, Sitz Kassel.

VR 1861 — 16. 10. 1985: VEREIN ZUR FÖRDERUNG DER AIDS-HILFE, Sitz Lohfelden.

Veränderungen

VR 1649 — 17. 9. 1985: Informations- und Kommunikationszentrum Gesundheitsladen Kassel, Sitz Kassel. Durch Beschluß der Mitgliederversammlung vom 1. Februar 1984 ist der Verein aufgelöst.

VR 1675 — 11. 10. 1985: Park Squash Club Kassel, Sitz Kassel. Durch Beschluß der Mitgliederversammlung vom 23. September 1985 ist der Verein aufgelöst.

3500 Kassel, 1. 11. 1985

Amtsgericht

5806

8 VR 717 — Neueintragung — 30. 10. 1985: Verein mit den in den Diensten der hadeka Handelszentrale-Deutscher Kaufhäuser eG bzw. deren Rechtsvorgängern stehenden Mitarbeitern oder Pensionären und deren Hinterbliebenen e. V., Schwalbach am Taunus.

6240 Königstein im Taunus, 30. 10. 1985

Amtsgericht

5807

VR 475 — Neueintragung — 5. 11. 1985: Ciclidenfreunde Viernheim, 6806 Viernheim.

6840 Lampertheim, 5. 11. 1985 **Amtsgericht**

5808

VR 384 — Neueintragung — 5. 11. 1985: Schützengemeinschaft 1985 Rheingau-Taunus, Rüdesheim am Rhein.

6220 Rüdesheim am Rhein, 5. 11. 1985

Amtsgericht

5809

VR 365 — Neueintragung — 8. 10. 1985: „Usinger Verein für Jugendhauspädagogik“, Usingen.

6390 Usingen, 30. 10. 1985

Amtsgericht

Liquidation

5810

Gem. Beschluß der Mitgliederversammlung vom 27. September 1985 ist der Verein „Fernseh-Interessengemeinschaft Thalitter e. V.“ aufzulösen. Gläubiger werden hiermit aufgefordert ihre Ansprüche anzumelden.

3546 Vöhl-Thalitter, 4. 11. 1985

Die Liquidatoren

Vergleiche — Konkurse

5811

N 14/85: Das am 13. Juni 1985 über das Vermögen des Werner Reinhold Schmitt, Kirtorf-Arnshain, eröffnete Konkursverfahren, wird mangels einer den Kosten des Verfahrens entsprechenden Masse eingestellt.

Die rechtzeitige Niederlegung der Schlußrechnung mit Belegen wurde festgestellt. Einwendungen gegen die Schlußrechnung wurden nicht erhoben.

6320 Alsfeld, 28. 10. 1985

Amtsgericht

5812

N 20/85: Über das Vermögen des Gastwirts Peter Mihaljevic aus 6419 Haunetal-Neukirchen, Stoppeler Straße 8, wird heute, am 7. November 1985, 9.30 Uhr, Konkurs eröffnet wegen Zahlungsunfähigkeit.

Zum Konkursverwalter wird ernannt: Rechtsanwalt Raimund Schraad, An der Untergeis 10, 6430 Bad Hersfeld.

Konkursforderungen sind beim Gericht zweifach und mit den bis zum Tage der Konkurseröffnung errechneten Zinsen anzumelden bis 10. Januar 1986.

Vor dem Amtsgericht, Gerichtsgebäude Badestube 5—7, Raum 120, 1. Stock, werden folgende Termine abgehalten:

17. Januar 1986, 8.30 Uhr, Termin zur Beschlüßfassung über die Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, über die Wahl eines Gläubigerausschusses und gegebenenfalls über die in §§ 132, 134, 137 Konkursordnung bezeichneten Gegenstände.

Wer eine zur Konkursmasse gehörende Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 10. Januar 1986 anzeigeln.

Post- und Telegrammsperre wird angeordnet.

Zum Geldinstitut für Hinterlegungen wird bestimmt: Volksbank Bad Hersfeld eG. in Bad Hersfeld.

6430 Bad Hersfeld, 7. 11. 1985 Amtsgericht

5813

6 N 117/85: Über das Vermögen der B. u. R. Blasner BERO-Backservice oHG, vertreten durch die persönlich haftenden Gesellschafter Bernd Blasner und Roland Blasner, 6370 Oberursel/Taunus, Hermann-Flach-Straße 34, wird heute, am 4. November 1985, 15.45 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter ist Rechtsanwalt und Dipl.-Kaufmann Ulrich Kneller, 6457 Maintal 2, Goethestraße 144-150, Telefon 0 61 09/6 10 51.

Konkursforderungen sind bis zum 31. Dezember 1985, zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung berechneten Betrag, bei Gericht anzumelden.

Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO am 9. Dezember 1985, 10.00 Uhr;

Prüfungstermin am 20. Januar 1986, 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Bad Homburg v. d. Höhe, Auf der Steinkaut 10-12, Saal I.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis zum 10. Dezember 1985 ist angeordnet.

6380 Bad Homburg v. d. Höhe, 4. 11. 1985
Amtsgericht

5814

6 N 100/85: Über das Vermögen der Reika-Bau-Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Kasernenstraße 1, 6380 Bad Homburg v. d. Höhe, vertreten durch die Geschäftsführer, Juraj Bozic, Elbestraße 4, 6362 Niederwöllstadt, Rudi Bierwag, Auf der Leimenkaut 6, 6204 Taunusstein 4, Stjepan Bozic, Donja Stubica/Jugoslawien, wird heute, am 6. November 1985, 16.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter ist Rechtsanwalt Hans-Joachim Caesar, 6000 Frankfurt am Main, Landgraf-Philipp-Straße 9, Tel. 0 69/52 01 76.

Konkursforderungen sind bis zum 20. Dezember 1985, zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung berechneten Betrag, bei Gericht anzumelden.

Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO am Montag, 16. Dezember 1985, 9.00 Uhr;

Prüfungstermin am Montag, 13. Januar 1986, 9.45 Uhr, vor dem Amtsgericht Bad Homburg v. d. Höhe, Auf der Steinkaut 10-12, Saal I.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis zum 5. Dezember 1985 ist angeordnet.

6380 Bad Homburg v. d. Höhe, 6. 11. 1985
Amtsgericht

5815

1 N 11/85: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma BVB Bau-, Verwaltungs- und Betreuungsgesellschaft mbH i. L., Gronauer Weg 18, 6368 Bad Vilbel, ist Schlußtermin gemäß § 162 KO auf

Freitag, den 29. November 1985, 14.00 Uhr, Zimmer 1, im Gerichtsgebäude, Frankfurter Straße 132, bestimmt.

Weitere Tagesordnung: Beschlußfassung über die nicht verwertbaren Vermögens-

stücke sowie Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen.

Die Vergütung des Konkursverwalters ist auf 6 300,— DM zuzüglich 7% Ausgleich gem. § 4 Abs. 5 VergO festgesetzt.

6368 Bad Vilbel, 31. 10. 1985 Amtsgericht

5816

1 N 12/85: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma BVB Bau-, Verwaltungs- und Betreuungsgesellschaft mbH & Co. Grundstücks-KG, Gronauer Weg 18, 6368 Bad Vilbel, ist Schlußtermin gemäß § 162 KO auf

Freitag, den 29. November 1985, 14.00 Uhr, Zimmer 1, im Gerichtsgebäude, Frankfurter Straße 132, bestimmt.

Weitere Tagesordnung: Beschlußfassung über die nicht verwertbaren Vermögensstücke sowie Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen.

Die Vergütung des Konkursverwalters ist auf 3 150,— DM zuzüglich 7% Ausgleich gem. § 4 Abs. 5 VergO festgesetzt.

6368 Bad Vilbel, 6. 11. 1985 Amtsgericht

5817

3 N 50/85 — Beschluß: In dem Konkursverfahren betreffend den Ingenieur Joachim Schaar, Inhaber eines nicht im Handelsregister eingetragenen Büros für Ingenieurtechnik unter der Firmierung „Firma Joachim Schaar“, wohnhaft in 6477 Limeshain 1, Friedrichstraße 13, Schuldner, wird dem Schuldner allgemein verboten, Gegenstände seines Vermögens zu veräußern oder sonst über sie zu verfügen (Allgemeines Veräußerungsverbot). Unter dieses Verbot fällt auch die Einziehung von Außenständen.

6470 Büdingen, 31. 10. 1985 Amtsgericht

5818

3 N 32/85: Über das Vermögen der Firma EK-Bauelemente, Inhaberin Frau Erika Kitzelmann, Am Knapp 9 in 3558 Frankenberg-Viermünden, ist am 4. November 1985, 10.00 Uhr, Konkurs eröffnet worden.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Mißler, Fuhstraße 9 in 3552 Wetter.

Konkursforderungen sind bis zum 31. Januar 1986 bei Gericht in zwei Stücken anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über die Belassung des ernannten oder die Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände

am 11. Dezember 1985, 10.00 Uhr, und Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen

am 5. März 1986, 14.30 Uhr, vor dem Amtsgericht in Frankenberg (Eder), Geismarer Straße 22, I. Stock, Saal 24.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 6. Dezember 1985 ist angeordnet.

3558 Frankenberg (Eder), 4. 11. 1985
Amtsgericht

5819

81 N 290/85 — Beschluß: Das Konkursverfahren über das Vermögen der VMF Haus GmbH Vertrieb von Massiv- und Fertighäusern, Kurt-Schumacher-Straße 9, 6236 Eschborn, wird mangels einer den Kosten des Verfahrens entsprechenden Masse gem. § 204 KO eingestellt.

6000 Frankfurt am Main, 22. 10. 1985
Amtsgericht, Abt. 81

5820

81 N 289/81: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma WABO-Kera-

mik GmbH in Hofheim-Wallau, Heisenstraße 20, soll die Schlußverteilung erfolgen. Der verfügbare Massebestand beträgt 56 371,59 DM, wozu die aufgelaufenen Zinsen treten. Dagegen gehen ab: Das Honorar und die Auslagen des Konkursverwalters sowie die noch nicht erhobenen Gerichtskosten.

Zu berücksichtigen sind 1 858 941,44 DM bevorrechtigte und 1 948 891,28 DM nicht bevorrechtigte Forderungen.

Das Schlußverzeichnis liegt zur Einsicht für die Beteiligten auf beim Amtsgericht-Konkursgericht, Frankfurt am Main, Az.: 81 N 289/81.

6000 Frankfurt am Main, 1. 11. 1985
Der Konkursverwalter
W. Rudolf
Rechtsanwalt — Notar

5821

81 N 23/76 — Beschluß: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Ludwig Stark, Transportunternehmen, Sand- und Kiesvertrieb KG, Griesheimer Stadtweg 89, 6230 Frankfurt am Main-Griesheim, wird Termin zur Abnahme der Schlußrechnung, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis und zur Prüfung nachgemeldeter Forderungen anberaumt auf den

13. Dezember 1985, 9.30 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Zeil 42, Geb. D, III. Stock, Saal 326.

Für den Verwalter werden festgesetzt:

a) Vergütung: 119 000,— DM,
b) Auslagen: 912,— DM,
jeweils einschließlich Steuer.

6000 Frankfurt am Main, 17. 10. 1985
Amtsgericht, Abt. 81

5822

81 N 473/76: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Ing. Erich Sommer Elektronik GmbH, Jahnstraße 43, 6000 Frankfurt am Main, findet mit Genehmigung des Gerichtes die Schlußverteilung statt.

Das Schlußverzeichnis ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Frankfurt am Main (Konkursgericht) niedergelegt worden.

Die Gesamtforderungen betragen 1 843 563,68 DM, von denen aber schon bevorrechtigte Forderungen in Höhe von 129 601,20 DM bezahlt wurden. Zu berücksichtigen sind also nur noch 87 693,— DM bevorrechtigte Forderungen und 1 826 269,48 DM nichtbevorrechtigte Forderungen. Es ist ein Massebestand von 382 610,43 DM verfügbar, von denen noch Masseverbindlichkeiten abgehen.

6000 Frankfurt am Main, 5. 11. 1985
Der Konkursverwalter
Hembach
Rechtsanwalt

5823

N 60/85: Über das Vermögen des Wolfgang Jordis, Inhaber der Firma Capital-West, Frankfurter Straße 15 a, 6350 Bad Nauheim, ist am Dienstag, dem 5. November 1985, 11.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Eernd Reuß, Mainzer-Tor-Anlage 33, 6360 Friedberg (Hessen).

Konkursforderungen sind bis zum 31. Dezember 1985 dem Gericht in zwei Stücken anzumelden. Vertreter von Gläubigern haben Vollmacht mit einzureichen oder diese im Termin vorzulegen.

Termin zur Beschlußfassung über die Belassung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters, eines Gläubigeraus-

schusses und eintretendenfalls die in den §§ 132, 134 und 137 KO bezeichneten Gegenstände ist

Mittwoch, der 11. Dezember 1985, 14.30 Uhr, und Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen

Mittwoch, der 5. Februar 1986, 14.00 Uhr, Amtsgericht Friedberg (Hessen), Homburger Straße 18, Erdgeschoß, Zimmer Nr. 36.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderung, für die er aus der Masse gesonderte Befriedigung verlangt, bis zum 30. November 1985 anzeigen.

6360 Friedberg (Hessen), 5. 11. 1985

Amtsgericht

5824

N 2/77 — **Beschluß:** Das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Gesellschaft für Grundbautechnik mbH u. Co. KG Bauwerksgründungen, Kassel, wird nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben (§ 163 I KO).

Die Vergütungen der Gläubigerausschußmitglieder sind zusammen auf 840,— DM festgesetzt.

3580 Fritzlar, 4. 11. 1985

Amtsgericht

5825

N 4/82 — **Beschluß:** In dem Nachlaß-Konkursverfahren über das Nachlaßvermögen des Klaus Kromberg, geb. am 27. 6. 1943 in Bad Godesberg, zuletzt wohnhaft in Edermünde-Grifte, verstorben am 4. 10. 1981 in Cesina, Provinz Livorno/Italien, wird zur Abnahme der Schlußrechnung, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis, zur Beschlußfassung der Gläubiger über die nicht verwertbaren Vermögensstücke, der Schlußtermin auf

Freitag, den 6. Dezember 1985, 10.00 Uhr, vor dem Amtsgericht in 3580 Fritzlar, Schladenweg 1, Zimmer 8, bestimmt.

Die Vergütung des Konkursverwalters ist auf 9 900,— DM, seine Auslagen sind auf 577,82 DM festgesetzt. Auf die Begründung im Festsetzungsbeschluß wird Bezug genommen.

3580 Fritzlar, 4. 11. 1985

Amtsgericht

5826

65 VN 3/85: Die MIGA Miet- und Grundstücksgesellschaft mbH, Kölnische Straße 5, 3500 Kassel, vertreten durch die Geschäftsführerin Frau Maria Rankers, HRB 4384 AG Kassel, hat durch einen am 4. Oktober 1985 eingegangenen Antrag die Eröffnung des Vergleichsverfahrens zur Abwendung des Konkurses über ihr Vermögen beantragt.

Gemäß § 11 der Vergleichsordnung wird bis zur Entscheidung über die Eröffnung des Vergleichsverfahrens der Rechtsanwalt Dr. Fritz Westhelle, Königsplatz 55, 3500 Kassel, zum vorläufigen Verwalter bestellt.

Zugleich wird heute, um 16.00 Uhr, gegen die Antragstellerin auf Grund des § 12 i. V. m. § 59 VerglO ein allgemeines Veräußerungsverbot erlassen.

3500 Kassel, 14. 10. 1985

Amtsgericht, Abt. 65

5827

65 N 195/82: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Ernst Scheldt GmbH & Co., Kassel, Erzbergstraße 42, vertreten durch die Firma Möller + Naumann GmbH, Kassel, diese vertreten durch die Geschäftsführer Martin Möller und Rudolf Naumann, HRA 7894 AG Kassel, ist Termin zur Anhörung der Gläubiger über die Ein-

stellung des Konkursverfahrens mangels Masse, gegebenenfalls zur Abnahme der Schlußrechnung des Konkursverwalters bestimmt auf

Montag, 16. Dezember 1985, 10.00 Uhr, Außenstelle des Amtsgerichts Kassel, Friedrich-Ebert-Straße 2, Seitenflügel, Erdgeschoß.

3500 Kassel, 29. 10. 1985

Amtsgericht, Abt. 65

5828

65 N 236/84: In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des am 4. 7. 1984 verstorbenen Herrn Folkmar Prützmann, geb. am 20. 2. 1936, zuletzt wohnhaft gewesen in Kassel, Glöcknerpfad 40, ist Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen bestimmt auf

Dienstag, 17. Dezember 1985, 11.45 Uhr, Raum 083 (Sockelgeschoß), im Gerichtsgebäude Frankfurter Straße 9, 3500 Kassel.

3500 Kassel, 30. 10. 1985

Amtsgericht, Abt. 65

5829

65 N 99/81: Das Konkursverfahren über das Vermögen der VAUTEA-Anlagentechnik GmbH + Co. KG, vertreten durch die VAUTEA-Anlagentechnik GmbH, diese vertreten durch den Geschäftsführer Dieter Kollmann, Im Wiesengrund 11, 3503 Lohfelden 2, HRA 8349 AG Kassel, ist mangels einer den Kosten des Verfahrens entsprechenden Masse eingestellt, § 204 KO.

Die Vergütung der Gläubigerausschußmitglieder ist zusammen auf 3 389,— DM, die Auslagen sind zusammen auf 1 766,70 DM festgesetzt.

3500 Kassel, 31. 10. 1985

Amtsgericht, Abt. 65

5830

9 N 64/85: In der Konkursache gegen Hans-Jochen Jäger, Inhaber einer Firma für Bauausführungen, Langstraße 2, 6239 Eppstein-Ehlhalten, wird das allgemeine Veräußerungsverbot vom 17. Oktober 1985 aufgehoben.

6240 Königstein im Taunus, 4. 11. 1985

Amtsgericht, Abt. 9

5831

9 N 66/85: Das Konkursverfahren über das Vermögen des Vereins für Suchthilfe e. V., in Kelkheim im Taunus ist gem. § 204 KO eingestellt.

Die Vergütung des Konkursverwalters ist auf 400,— DM festgesetzt.

6240 Königstein im Taunus, 7. 11. 1985

Amtsgericht, Abt. 9

5832

7 N 43/85: Konkursantragsverfahren betr. die Firma Touristico-Reisen GmbH, vertreten durch die Geschäftsführerin Ilona Heinen, Max-Planck-Straße 7, 6277 Bad Camberg.

Der Schuldnerin ist am 1. November 1985 verboten worden, über Gegenstände ihres Vermögens zu verfügen. Sie darf auch keine Forderung einziehen.

Zum Sequester ist Rechtsanwalt Klaus Schäfer, Limburg, bestellt.

6250 Limburg a. d. Lahn, 1. 11. 1985

Amtsgericht

5833

7 N 51/85: Konkursantragsverfahren betr. Firma „Gas-Wasser Bär“, Inhaber Herbert Bär, Diezer Straße, 6250 Limburg a. d. Lahn.

Dem Schuldner ist am 5. November 1985 verboten worden, über Gegenstände seines Vermögens zu verfügen. Er darf auch keine Forderungen einziehen.

6250 Limburg a. d. Lahn, 5. 11. 1985

Amtsgericht

5834

7 N 15/74: Das Konkursverfahren über den Nachlaß des am 19. 4. 1974 verstorbenen Kaufmanns Karl Schlitt, zuletzt wohnhaft in Marburg, wird nach Schlußtermin aufgehoben.

3550 Marburg, 6. 11. 1985

Amtsgericht, Abt. 7

5835

4 N 66/83: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der PTG — Paket-Transport-Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Kelterbacher Straße 64, 6096 Raunheim, gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführer Georg Guggenberger und Ingrid Grafe, wird Termin zur Abnahme der Schlußrechnung des Konkursverwalters und zur Anhörung über die Einstellung des Verfahrens nach § 204 KO auf

Mittwoch, den 18. Dezember 1985, 8.30 Uhr, vor dem Amtsgericht Rüsselsheim, Ludwig-Dörfler-Allee 9, Gebäude B, II. Stock, Zimmer 201, anberaumt.

Für den Konkursverwalter sind festgesetzt: Vergütung 26 441,73 DM, Auslagen 800,— DM, jeweils einschließlich Steuern.

6090 Rüsselsheim, 31. 10. 1985

Amtsgericht

5836

N 13/83: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Meridian Verlag GmbH, Rodgau 6, vertreten durch den Geschäftsführer Johann Benthin, jetzt Edisonstraße 16, 6457 Maintal 3, wurde nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

Für den Konkursverwalter sind festgesetzt: Vergütung auf 11 860,— DM + 7% MwSt.-Ausgleich, Auslagen auf 122,— DM + 14% MwSt.

6453 Seligenstadt, 16. 10. 1985

Amtsgericht

5837

62 N 217/85: Konkursantragsverfahren betreffend Richard Zoller, Inhaber der Gaststätte Steinwand, Feldstraße 3, 6200 Wiesbaden.

Dem Schuldner ist am 25. Oktober 1985 verboten worden, über Gegenstände seines Vermögens zu verfügen. Er darf auch keine Forderungen einziehen.

6200 Wiesbaden, 25. 10. 1985

Amtsgericht

5838

62 N 216/85: Konkursantragsverfahren betreffend Yurtoeven Sabri, Gaststätte „Fürstenberg Stuben“, Wilhelmstraße 52, 6200 Wiesbaden.

Dem Schuldner ist am 24. Oktober 1985 verboten worden, über Gegenstände seines Vermögens zu verfügen. Er darf auch keine Forderungen einziehen.

6200 Wiesbaden, 25. 10. 1985

Amtsgericht

5839

62 N 221/85: Konkursantragsverfahren betreffend Jürgen Fiedler, Inhaber der Einzel-firma Reisebüro und Autobusvermietung Jürgen Fiedler in Wiesbaden, Lahnstraße 29 a.

Dem Schuldner ist am 1. November 1985 verboten worden, über Gegenstände seines Vermögens zu verfügen. Er darf auch keine Forderungen einziehen.

6200 Wiesbaden, 1. 11. 1985

Amtsgericht

5840

62 N 184/85: Konkursantragsverfahren betreffend den Verband für freiberuflich Tätige und Gewerbetreibende e. V., Biebricher Allee 6, 6200 Wiesbaden, vertreten durch die Vorstandsmitglieder Wolfgang Thiele und Siegfried Wiera.

Dem Schuldner ist am 4. November 1985 verboten worden, über Gegenstände seines Vermögens zu verfügen. Er darf auch keine Forderungen einziehen.

6200 Wiesbaden, 4. 11. 1985 **Amtsgericht**

5841

2 N 24/85: — Beschluß: Der Elektromeister Wolfgang Schwedes, Mittelstraße 38, 3501 Zierenberg, hat die Eröffnung des Konkursverfahrens über sein Vermögen beantragt, worüber noch nicht entschieden ist.

Zur Sicherung der Masse wird angeordnet: Dem Schuldner wird allgemein verboten, Gegenstände seines Vermögens zu veräußern oder über sie sonst zu verfügen (allgemeines Veräußerungsverbot).

Unter dieses Verbot fällt auch die Einziehung von Außenständen.

3549 Wolfhagen, 7. 11. 1985 **Amtsgericht**

Zwangsversteigerungen

Sammelbekanntmachung: Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, alsbald, spätestens zwei Wochen vor dem Termin, eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

5842

K 8/85: Die im Grundbuch von Petersberg, Band 8, Blatt 232, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Petersberg, Flur 6, Flurstück 5/29, Hof- und Gebäudefläche, Rhönstraße 17, Größe 3,79 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Petersberg, Flur 6, Flurstück 5/32, Bauplatz, Rhönstraße, Größe 0,42 Ar,

sollen am Mittwoch, dem 26. Februar 1986, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Dudenstraße 10, Saal 12, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 30. 1. 1985 (Tag des Versteigerungsvermerks):

- a) Manfred Puppich,
- b) Alice Puppich geb. Paul.

Werte nach § 74 a ZVG

lfd. Nr. 1: 161 110,— DM,

lfd. Nr. 2: 7 890,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6430 Bad Hersfeld, 17. 10. 1985 **Amtsgericht**

5843

K 35/85: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Wohnungsgrundbuch von Georgenborn, Band 18, Blatt 533: 127/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Georgenborn, Flur 2, Nr. 39/1, Hof- und Gebäudefläche, Mainstraße 7, Größe 11,00 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 5,

soll am Freitag, dem 10. Januar 1986, 8.30 Uhr, Saal Nr. 10, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude Bad Schwalbach, Am Kurpark Nr. 12, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 28. 5. 1985 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Schreinermeister Klaus Suck, 6229 Schlungenbad 5.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

280 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6208 Bad Schwalbach, 1. 11. 1985

Amtsgericht

5844

4 K 26/85: Der im Grundbuch von Gönnern, Band 23, Blatt 836, eingetragene Grundbesitz,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Gönnern, Flur 21, Flurstück 39, Hutung, auf dem Scheid, Größe 27,01 Ar,

soll am Dienstag, dem 28. Januar 1986, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude 3560 Biedenkopf, Nebengebäude Hainstraße 70, Raum Nr. 1, Erdgeschoß, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 21. 6. 1985 (Tag des Versteigerungsvermerks):

1 a) Witwe Anna Maria Jäger geb. Rinn in Dillenburg, Berliner Straße 10,

b) medizinisch-technische Assistentin Siegfried Maria Jäger in Dillenburg, Berliner Straße 10, — in ungeteilter Erbengemeinschaft —

2 a) Mangel, Renée, geborene Fuhrmann, verwitwete Jäger, geb. am 27. Februar 1953, wohnhaft in 5090 Leverkusen 3, Imbacher Weg 30,

b) Jäger, Nicole, geb. am 6. Mai 1975, wohnhaft in 5090 Leverkusen 3, Imbacher Weg 30,

c) Jäger, Nadine, geb. am 6. Mai 1975, wohnhaft in 5090 Leverkusen 3, Imbacher Weg 30,

d) Jäger, Frank Dieter, geb. am 3. November 1961, wohnhaft in 6348 Herbborn, Geisbergstraße 13,

e) Jäger, Achim, geb. am 23. September 1963, wohnhaft in 5093 Burscheid, Hauptstraße 67, — als Miteigentümer in Erbengemeinschaft nach Ernst Dieter Jäger (1 c) —,

3 a) Jäger, Heidemarie, geborene Bohn, geb. am 30. Juli 1950, med.-techn. Assistentin, wohnhaft in 6348 Herbborn, Geisbergstraße 13,

b) Jäger, Daniel Deepak, geb. am 16. Juli 1982, wohnhaft in 6348 Herbborn, Geisbergstraße 13, — zu 3 a) und b) als Miteigentümer in Erbengemeinschaft nach Klaus Harald Jäger (1 d) —

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG wie folgt festgesetzt: 6 150,— DM für Flur 21, Flurstück 39.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

3560 Biedenkopf, 14. 10. 1985 **Amtsgericht**

5845

K 35/85: Das im Grundbuch von Leun, Band 89, Blatt 1664, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Leun, Flur 9, Flurstück 133, Gebäude- und Freifläche, Otto-Hahn-Str. 1, Größe 9,22 Ar,

soll am Mittwoch, dem 22. Januar 1986, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Braunfels, Gerichtsstraße 2, Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 31. 7. 1985 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Blasius Krzyzyk, Leun.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

261 340,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6333 Braunfels, 1. 11. 1985

Amtsgericht Wetzlar, Zweigstelle Braunfels

5846

61 K 45/85: Das im Grundbuch von Messel, Band 71, Blatt 2591, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Messel, Flur 9, Flurstück 575, Hof- und Gebäudefläche, Berliner Straße 49, Größe 5,69 Ar,

soll am Mittwoch, dem 29. Januar 1986, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Julius-Reiber-Straße 15, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 27. 3. 1985 (Tag des Versteigerungsvermerks):

1. Harald Kubicek,

2. Anita Kubicek geb. Holzmann, beide in Messel, — je zur Hälfte —

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6100 Darmstadt, 30. 10. 1985

Amtsgericht, Abt. 61

5847

3 K 23/83: Der im Grundbuch von Babenhausen, Band 121, Blatt 4818, eingetragene 361/2 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Babenhausen,

Flur 3, Flurstück 533/2, Hof- und Gebäudefläche, Breslauer Straße 2—4, Größe 16,04 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung und der Garage. Im Teilungsplan mit A bezeichnet,

soll am Montag, dem 16. Dezember 1985, 13.30 Uhr, Zimmer 110, 1. Stock, im Gerichtsgebäude Dieburg. Bei der Erlösruhle 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 14. 9. 1983 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Günter Schoob, Babenhausen.

Der Wert des Grundbesitzes ist gem. § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 300 000,— DM.

Bieter müssen damit rechnen, im Termin mindestens ein Zehntel ihres Bargebots als Sicherheit zu hinterlegen.

Nähere Auskünfte erhalten Interessenten unter Tel. 0 60 71/20 30.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6110 Dieburg, 4. 11. 1985

Amtsgericht

5848

8 K 3, 11/85: Die im Grundbuch von Dillenburg, Band 70, Blatt 2481, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 2, Flur 12, Flurstück 12/66, Hof- und Gebäudefläche, Herwigstraße 20 a, Größe 8,77 Ar,

lfd. Nr. 4, Flur 12, Flurstücke 12/65, 12/67, desgl. das., Größe 3,50 Ar,

lfd. Nr. 5, Flur 12, Flurstück 34/12, Hof- und Gebäudefläche, Herwigstraße 22, Größe 0,46 qm,

lfd. Nr. 6, Flur 12, Flurstück 34/14, desgl. das., Größe 6,10 Ar,

sollen am Mittwoch, dem 12. Februar 1988, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude 6340 Dillenburg, Wilhelmstraße 7, Raum 18, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 12. 2. 1985 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Kaufmann Manfred Gütler, Dillenburg, Der Wert des Grundbesitzes ist gem. § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Flur 12, Flurstücke 12/66, 12/65 und 12/67 auf 2 940 000,— DM,

Flur 12, Flurstücke 34/12 und 34/14 auf 1 200 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6340 Dillenburg, 31. 10. 1985 **Amtsgericht**

5849

84 K 261/84: Das im Grundbuch von Frankfurt am Main, Bezirk 44, Band 94, Blatt 3248, eingetragene Wohnungseigentum, lfd. Nr. 1: bestehend aus 645/100 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück, Bezirk 44, Flur 10, Flurstück 39/5, Hof- und Gebäudefläche, Raimundstraße 100 und 104, Größe 51,80 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 1052 bezeichneten Wohnung im Haus Nr. 1 im 5. Obergeschoß und beschränkt durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte (eingetragen Bezirk 44, Blätter 3203—3247, 3249—3381) sowie in der Veräußerung,

soll am Mittwoch, dem 26. Februar 1986, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 6000 Frankfurt am Main, Zimmer 137, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 10. 10. 1984 (Versteigerungsvermerk):

Frau Annemarie Schulz geb. Müller, Raimundstraße 100, 6000 Frankfurt am Main.

Der Wert des Wohnungseigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

197 600,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 27. 9. 1985 **Amtsgericht, Abt. 84**

5850

84 K 135/84: Der im Grundbuch Bezirk Kriftel des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Band 80, Blatt 2288, eingetragene halbe Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Kriftel, Flur 25, Flurstück 123/4, Bauplatz, Am Bahnhofsweg, Größe 13,66 Ar,

soll am Dienstag, dem 8. April 1986, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 6000 Frankfurt am Main, Zimmer 137, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 9. 5. 1984 (Versteigerungsvermerk):

Jan Lipinski, Sandweg 30, 6000 Frankfurt am Main, — zur Hälfte —

Der Wert des Grundstücksanteils ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

54 650,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 2. 10. 1985 **Amtsgericht, Abt. 84**

5851

84 K 315/84: Das im Wohnungsgrundbuch Bezirk Nied des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Abteilung Höchst, Band 107, Blatt 3030, eingetragene Wohnungseigentum,

lfd. Nr. 1, bestehend aus 4,57/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Nied, Flur 28, Flurstück 2059/13, Hof- und Gebäudefläche, Birminghamstraße 95—97, Größe 6,02 Ar,

Flurstück 2059/14, Hof- und Gebäudefläche, daselbst, Größe 13,09 Ar,

Flurstück 2059/15, Hof- und Gebäudefläche, daselbst, Größe 5,71 Ar,

Flurstück 2059/16, Hof- und Gebäudefläche, daselbst, Größe 3,76 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 60 bezeichneten Wohnung, beschränkt durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte (Blatt 2971 bis 3145) und teilweise in der Veräußerung,

soll am Dienstag, dem 15. April 1986, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße, 6000 Frankfurt am Main, Zimmer 137, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 7. 12. 1984 (Versteigerungsvermerk):

Fritz Heinz Baumbach, Voltemer Straße 43, 3000 Hannover 1.

Der Wert des Wohnungseigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

70 600,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 3. 10. 1985 **Amtsgericht, Abt. 84**

5852

84 K 81/85: Das im Grundbuch Bezirk Hofheim des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Abteilung Höchst, Band 152, Blatt 4833, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Hofheim, Flur 39, Flurstück 345/2, Hof- und Gebäudefläche, Niederhofheimer Straße 21, Größe 3,72 Ar,

soll am Mittwoch, dem 9. April 1986, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 6000 Frankfurt am Main, Zimmer 137, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 6. 5. 1985 (Versteigerungsvermerk):

Frau Juliane Rotter geb. Milsch in Hofheim.

Der Wert des Grundstücks ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

170 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 15. 10. 1985 **Amtsgericht, Abt. 84**

5853

84 K 112/85: Die im Grundbuch Bezirk Nied des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Abteilung Höchst, Band 130, Blatt 3692, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Nied, Flur 27, Flurstück 1919/9, Hof- und Gebäudefläche, Luthmerstraße 38, Größe 3,67 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Nied, Flur 27, Flurstück 1919/11, Gartenland, Luthmerstraße, Größe 4,61 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Nied, Flur 27, Flur-

stück 1919/7, Hof- und Gebäudefläche, Luthmerstraße, Größe 0,13 Ar,

und der unter lfd. Nr. 4 eingetragene ein Drittel Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Nied, Flur 27, Flurstück 1919/4, Weg, Luthmerstraße, Größe 1,50 Ar,

sollen am Donnerstag, dem 10. April 1986, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 6000 Frankfurt am Main, Zimmer 137, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 14. 6. 1985 (Versteigerungsvermerk):

1. Min-Hong Chung,

2. Yung-Ok Chung, geb. Chung, Luthmerstraße 38, 6230 Frankfurt am Main 80, — je zur Hälfte —

Der Wert der Grundstücke und des Anteils ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 1 auf 451 300,— DM, je halber Anteil auf 225 650,— DM,

lfd. Nr. 2 auf 9 200,— DM, je halber Anteil auf 4 600,— DM,

lfd. Nr. 3 auf 12 500,— DM, je halber Anteil auf 6 250,— DM,

lfd. Nr. 4 auf 17 000,— DM, je halber Anteil auf 8 500,— DM,

insgesamt auf 490 000,— DM, je halber Anteil auf 245 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 15. 10. 1985 **Amtsgericht, Abt. 84**

5854

84 K 186/84: Das im Grundbuch Bezirk 32 des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Band 269, Blatt 8647, eingetragene Wohnungseigentum,

lfd. Nr. 1: 2,649/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Frankfurt am Main 1, Flur 557, Flurstück 181/11, Hof- und Gebäudefläche, Tucholskystraße 77—79, Größe 25,43 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung und dem Kellerraum Turm VI, Nr. 78, laut Aufteilungsplan (im Haus Nr. 77) und beschränkt durch das Sondereigentum der anderen Miteigentumsanteile (Blatt 8570 bis 8646, 8648 bis 8741),

soll am Donnerstag, dem 17. April 1986, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 6000 Frankfurt am Main, Zimmer 137, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 18. 7. 1984 (Versteigerungsvermerk):

Margot Behne geb. Gross, Tucholskystraße 77, 6000 Frankfurt am Main.

Der Wert des Wohnungseigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

76 500,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 16. 10. 1985 **Amtsgericht, Abt. 81**

5855

84 K 330/83: Das im Grundbuch Bezirk Sindlingen des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Abt. Höchst, Band 96, Blatt 2725, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Flur 7, Flurstück 1356/87, Hof- und Gebäudefläche, Westenbergerstraße 2, Größe 1,72 Ar,

soll am Mittwoch, dem 19. März 1986, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 6000 Frankfurt am Main, Zimmer 137, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 3. 1. 1984 (Versteigerungsvermerk):

Milan Milojevic und Heide Milojevic in Frankfurt am Main, Westenbergerstraße 2, — je zur Hälfte —

Der Wert des Grundstücks ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

440 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 30. 10. 1985

Amtsgericht, Abt. 84

5856

84 K 238/83: Das im Grundbuch Bezirk Sossenheim des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Abt. Höchst, Band 137, Blatt 4029, eingetragene Wohnungseigentum,

lfd. Nr. 1, bestehend aus 390/100 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Sossenheim,

Flur 14, Flurstück 30, Hof- und Gebäudefläche, Siegerner Straße 59—63, Größe 22,30 Ar,

Flur 14, Flurstück 31, Hof- und Gebäudefläche, Siegerner Straße 59—63, Größe 13,18 Ar,

Flur 14, Flurstück 28/1, Hof- und Gebäudefläche, Siegerner Straße 59—63, Größe 7,53 Ar,

Flur 14, Flurstück 28/2, Hof- und Gebäudefläche, Siegerner Straße 59—63, Größe 5,86 Ar,

Flur 14, Flurstück 230/27, Hof- und Gebäudefläche, Siegerner Straße 59—63, Größe 2,00 Ar,

Flur 14, Flurstück 229/27, Hof- und Gebäudefläche, Siegerner Straße 59—63, Größe 10,98 Ar,

Flur 14, Flurstück 29, Hof- und Gebäudefläche, Siegerner Straße 59—63, Größe 1,00 Ar, Größe 12,18 Ar,

Flur 14, Flurstück 108/13, Bauplatz, Siegerner Straße 61, Größe 2,15 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 009 bezeichneten Wohnung und Abstellkammer und beschränkt durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte (eingetragen in Blatt 4021—4224) sowie teilweise in der Veräußerung,

soll am Freitag, dem 11. April 1986, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 6000 Frankfurt am Main, Zimmer 137, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 18. 11. 1983 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Herr Karl-Heinz Finke in Offenbach am Main.

Der Wert des Wohnungseigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

71 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 1. 11. 1985

Amtsgericht, Abt. 84

5857

84 K 14/85: Das im Wohnungsgrundbuch von Frankfurt am Main, Bezirk 33, Band 142, Blatt 4783, eingetragene Wohnungseigentum,

lfd. Nr. 1: 336/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung 1, Flur 582, Flurstück 8/24, Hof- und Gebäudefläche, Auf dem Mühlberg 28, Größe 4,12 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 3 und Garage Nr. 3 des Aufteilungsplans; das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigen-

tumsrechte beschränkt (eingetragen Band 142 Blatt 4781 und 4782);

soll am Freitag, dem 14. März 1986, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Frankfurt am Main, Gerichtsstraße 2, Zimmer 137, 1. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 28. 1. 1985 (Versteigerungsvermerk):

Herr Dieter Josef Hoffmann, Neu-Isenburg.

Eigentümerin seit dem 23. 4. 1985: Frau Ingeborg Hoffmann geb. Bachmann, Neu-Isenburg.

Der Wert des Wohnungseigentums ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

490 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 1. 11. 1985

Amtsgericht, Abt. 84

5858

K 61/84: Die im Grundbuch von Reichelsheim, Band 27, Blatt 1306, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Reichelsheim, Flur 7, Flurstück 36, Ackerland, Die Kettenweide, Größe 47,18 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Reichelsheim, Flur 1, Flurstück 549/2, Ackerland, Hinter dem Gänspfuhl, Größe 21,84 Ar,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Reichelsheim, Flur 1, Flurstück 14, Hof- und Gebäudefläche, Neugasse 2, Größe 3,70 Ar,

lfd. Nr. 6, Gemarkung Reichelsheim, Flur 7, Flurstück 37, Ackerland, Die Kettenweiden, Größe 104,76 Ar,

sollen am Mittwoch, dem 22. Januar 1986, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Friedberg (Hessen), Homburger Straße 18, Zimmer Nr. 36, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 15. 8. 1984 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Landwirt Karl Coburger, Reichelsheim (Wetterau).

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 2, Flur 7, Flurstück 36 auf

18 872,— DM,

lfd. Nr. 3, Flur 1, Flurstück 549/2 auf

8 736,— DM,

lfd. Nr. 4, Flur 1, Flurstück 14 auf

64 880,— DM,

lfd. Nr. 6, Flur 7, Flurstück 37 auf

41 909,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6360 Friedberg (Hessen), 28. 10. 1985

Amtsgericht

5859

K 27/84: Die im Grundbuch von Bönstadt, Band 35, Blatt 1380, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Bönstadt, Flur 1, Flurstück 189/1, Hof- und Gebäudefläche, Assenheimer Straße 1, Größe 2,20 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Bönstadt, Flur 1, Flurstück 190, Hof- und Gebäudefläche, Im Ort, Größe 3,98 Ar,

sollen am Mittwoch, dem 29. Januar 1986, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Homburger Straße 18, 6360 Friedberg (Hessen), Erdgeschoß, Zimmer Nr. 36, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 18. 4. 1984, 20. 9. 1984 und 29. 10. 1984 (Tage der Versteigerungsvermerks):

1 a) Heinz-Ludger Küpper, Assenheimer Straße 1, 6361 Niddatal 1,

1 b) Marlies Küpper geb. Schick, Assenheimer Straße 1, 6361 Niddatal 1, — je zur Hälfte —

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 1, Flur 1, Flurstück 189/1 auf

50 000,— DM,

lfd. Nr. 2, Flur 1, Flurstück 190 auf

149 470,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6360 Friedberg (Hessen), 30. 10. 1985

Amtsgericht

5860

K 65/84: Die im Grundbuch von Niedermöllrich, Band 17, Blatt 637, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Niedermöllrich, Flur 15, Flurstück 22/1, Hof- und Gebäudefläche, Felsberger Straße 9, Größe 3,80 Ar,

lfd. Nr. 4, Flur 5, Flurstück 26/2, Hof- und Gebäudefläche, Felsberger Straße 7, Größe 4,29 Ar,

sollen am Freitag, dem 24. Januar 1986, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Schladenweg 1, Zimmer Nr. 15, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 1. 10. 1984 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Landmaschinenmechanikermeister Justus Riemenschneider, Wabern-Niedermöllrich.

Der Wert der Grundstücke wurde nach § 74 a Abs. 5 ZVG wegen wirtschaftlicher Einheit in einer Summe festgesetzt auf

350 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

3580 Fritzlar, 1. 11. 1985

Amtsgericht

5861

K 2/85: Folgendes Erbbaurecht, eingetragen im Erbbau-Grundbuch von Rothenbergen, Band 56, Blatt 1785, lastend auf dem im Grundbuch von Rothenbergen, Band 56, Blatt 1763, eingetragenen Grundstück,

Gemarkung Rothenbergen, Flur 7, Flurstück 73/7, Hof- und Gebäudefläche, Frankfurter Straße, Größe 20,21 Ar,

soll am Freitag, dem 24. Januar 1986, 10.30 Uhr, im Gerichtsgebäude 6460 Gelnhausen, Philipp-Reis-Straße 9, Saal 11, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Erbbauberechtigte am 28. 1. 1985 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

ADLON — Wäschefabrik Bau- und Beteiligungsgesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: Lönigen.

Der Wert des Erbbaurechtes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

1 410 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6460 Gelnhausen, 28. 10. 1985

Amtsgericht

5862

K 9 + 65/85: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Lieblos, Band 60, Blatt 1917, Gemarkung Lieblos, Bestandsverzeichnis,

lfd. Nr. 1, Flur 21, Flurstück 84/38, Ackerland, auf der Heiche, Größe 10,39 Ar,

lfd. Nr. 2, Flur 23, Flurstück 136/71, Ackerland, über dem Obergarten, Größe 11,77 Ar,

lfd. Nr. 6, Flur 6, Flurstück 277/32, Ackerland, am Herzberg, Größe 8,91 Ar,

lfd. Nr. 7, Flur 6, Flurstück 276/32, Ackerland, am Herzberg, Größe 8,88 Ar,

Ifd. Nr. 9, Flur 8, Flurstück 48/2, Hof- und Gebäudelfläche, Sommerbergstraße 17, Größe 3,01 Ar,

soll am Mittwoch, dem 15. Januar 1986, 13.30 Uhr, im Gerichtsgebäude 6460 Gelnhausen, Philipp-Reis-Straße 9, Zimmer Nr. 11, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 8. 2. und 17. 7. 1985 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Polsterer Wilhelm Wiegand und Margarete Wiegand geb. Noll, beide in 6466 Gründau-Lieblos, Sommerbergstraße 17, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für
Flur 21, Flurstück 84/38 auf 4 636,50 DM,
Flur 23, Flurstück 136/71 auf 4 119,50 DM,
Flur 6, Flurstück 277/32 auf 2 227,50 DM,
Flur 6, Flurstück 276/32 auf 2 220,— DM,
Flur 8, Flurstück 48/2 auf 367 020,— DM,
insgesamt auf 380 223,50 DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6460 Gelnhausen, 5. 11. 1985 Amtsgericht

5863

42 K 210/83: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Staufenberg, Band 34, Blatt 1224,

Ifd. Nr. 4, Flur 9, Nr. 81/7, Hof- und Gebäudelfläche, Mainzlarer Straße 11, Größe 3,19 Ar,

soll am Donnerstag, dem 27. Februar 1986, 10.30 Uhr, Raum 205, II. Stock, im Gerichtsgebäude Gießen, Gutfleischstraße 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 10. 1. 1984 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Eheleute Werner Emil Strüp und Gisela Strüp, geb. Linke, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 130 363,— DM für das Grundstück und auf 12 480,— DM für das von der Beschlagnahme erfaßte Zubehör.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6300 Gießen, 31. 10. 1985 Amtsgericht

5864

24 K 46/85: Das im Grundbuch von Mörfelden, Band 227, Blatt 9416, eingetragene Grundstück,

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Mörfelden, Flur 5, Flurstück 16/16, Gebäude- und Freifläche, Sudetenstraße 35, Größe 7,20 Ar,

soll am Dienstag, dem 4. Februar 1986, 10.15 Uhr, im Gerichtsgebäude/Arbeitsamtsgebäude, Oppenheimer Straße 4, Sitzungssaal im Tiefgeschoß, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 2. 7. 1985 (Tag des Versteigerungsvermerks):

1 a) Lubig, Walter, Sudetenstr. 35, 6082 Mörfelden-Walldorf,

b) Lubig, Hildegard geb. Strobach, Malapertstraße 10, 6000 Frankfurt am Main, — je zur Hälfte —.

Verkehrswert: 220 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6080 Groß-Gerau, 23. 10. 1985 Amtsgericht

5865

42 K 237/84: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Wohnungsgrundbuch von Rodenbach, Band 231, Blatt 7696, einge-

tragene 108,7/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Rodenbach, Flur 15, Flurstück 154/1, Gebäude- und Freifläche, Frankfurter Straße 24, Größe 5,88 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung und dem Kellerraum, im Aufteilungsplan mit Nr. 4 sowie Sondernutzungsrecht am Stellplatz Nr. 4 versteigert werden.

Der Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte (Blatt 7693 bis 7700) beschränkt. Veräußerungsbeschränkung (schriftliche Zustimmung durch Verwalter); Ausnahmen: Veräußerung an Ehegatten, Verwandte in gerader Linie und Verwandte zweiten Grades in der Seitenlinie. Wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums wird auf die Bewilligung vom 3. 6. und 9. 9. 1983 Bezug genommen.

Versteigerungstermin am Freitag, dem 31. Januar 1986, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, 6450 Hanau, Nußallee Nr. 17, Zimmer Nr. 161 B.

Eingetragener Eigentümer am 30. 11. 1984 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Klaus Werner Heurig.

Der Wert des Wohnungseigentums ist gem. § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

72 200,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6450 Hanau, 31. 10. 1985 Amtsgericht, Abt. 42

5866

42 K 247/84: Zwecks Aufhebung der Gemeinschaft soll das im Grundbuch von Bruchköbel, Band 52, Blatt 2166, eingetragene Grundstück,

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Bruchköbel, Flur 5, Flurstück 723, Gebäude- und Freifläche, Kinzigheimer Weg 8, Größe 10,13 Ar,

am Donnerstag, dem 27. Februar 1986, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, 6450 Hanau, Nußallee 17, Zimmer Nr. 161 B, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 14. 12. 1984 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Artur Egon Eckardt,
b) Elsbeth Gerda Eckardt geb. Oder, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundstücks ist gem. § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 335 800,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6450 Hanau, 5. 11. 1985 Amtsgericht, Abt. 42

5867

K 16/84: Das im Grundbuch von Homberg/Efze, Bezirk Wernswig, Band 24, Blatt 495, eingetragene Grundstück,

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Wernswig, Flur 2, Flurstück 19/2, Hof- und Gebäudelfläche, Hinterm Pfarrgarten, Haus Nr. 154, Größe 5,23 Ar,

soll am Freitag, dem 17. Januar 1986, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Homberg/Efze, Obertorstraße 9, Sitzungssaal 2, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 29. 6. 1984 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Bauführer Heinrich Heyner, geboren am 5. 10. 1939, in 3582 Felsberg-Altenbrunlar.

Der Wert des Grundbesitzes ist gem. § 74 a Abs. 5, § 85 ZVG festgesetzt auf

250 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3588 Homberg/Efze, 25. 10. 1985 Amtsgericht

5868

64 K 395/84: Das im Grundbuch von Ihringshausen, Band 83, Blatt 2428, eingetragene Grundstück,

Ifd. Nr. 94, Gemarkung Ihringshausen, Flur 14, Flurstück 56/67, Hof- und Gebäudelfläche, Stockbreite, Größe 0,16 Ar,

soll am Mittwoch, dem 5. März 1986, 11.00 Uhr, im Gebäude Friedrich-Ebert-Straße 2, 3500 Kassel (Außenstelle des Amtsgerichts), Seitenflügel, Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 28. 5. 1985 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Behrend Verwaltungsgesellschaft mbH, Fuldata.

Verkehrswert gemäß § 74 a ZVG ist 8 527,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 28. 10. 1985 Amtsgericht

5869

64 K 396/84: Das im Grundbuch von Ihringshausen, Band 83, Blatt 2428, eingetragene Grundstück,

Ifd. Nr. 92, Gemarkung Ihringshausen, Flur 14, Flurstück 56/64, Hof- und Gebäudelfläche, Stockbreite, Größe 0,16 Ar,

soll am Mittwoch, dem 5. März 1986, 11.00 Uhr, im Gebäude Friedrich-Ebert-Straße 2, 3500 Kassel (Außenstelle des Amtsgerichts), Seitenflügel, Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 28. 5. 1985 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Behrend Verwaltungsgesellschaft mbH, Fuldata.

Verkehrswert gemäß § 74 a ZVG ist 8 527,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 28. 10. 1985 Amtsgericht

5870

64 K 406/84: Das im Grundbuch von Kirchditmold, Band 95, Blatt 2858, eingetragene Grundstück,

Ifd. Nr. 3, Gemarkung Kirchditmold, Flur F, Flurstück 60/23, Hof- und Gebäudelfläche, Fohlenackerweg 36 A, Größe 4,96 Ar,

soll am Mittwoch, dem 12. Februar 1986, 10.00 Uhr, im Gebäude Friedrich-Ebert-Straße 2, 3500 Kassel (Außenstelle des Amtsgerichts), Seitenflügel, Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 20. 12. 1984 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Bauunternehmer Wilhelm Sack in Kassel. Verkehrswert gemäß § 74 a ZVG ist

341 449,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 29. 10. 1985 Amtsgericht

5871

64 K 179/85: Das im Grundbuch von Hertingshausen, Band 11, Blatt 294, eingetragene Grundstück,

Ifd. Nr. 6, Gemarkung Hertingshausen, Flur 2, Flurstück 61/59, Hof- und Gebäudelfläche, Jahnstraße 6, Größe 8,66 Ar,

soll am Dienstag, dem 18. März 1986, 10.00 Uhr, im Gebäude Friedrich-Ebert-Straße 2, Kassel (Außenstelle des Amtsgerichts), Sitzungssaal, Seitenflügel im Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 12. 6. 1985 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Kurt Fritz Lothar Wagner, Betriebsschlosser, Baunatal.

Verkehrswert gemäß § 74 a ZVG ist
344 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 29. 10. 1985 **Amtsgericht**

5872

64 K 28/85: Das im Grundbuch von Niederzwehren, Band 181, Blatt 5255, eingetragene Wohnungseigentum,

lfd. Nr. 1: Miteigentumsanteil von 3210,23/10 000 an dem Grundstück Gemarkung Niederzwehren, Flur 1, Flurstück 5/2, Hof- und Gebäudefläche; Am Nössel 3, Größe 12,23 Ar,

verbunden mit Sondereigentum an Wohnung, Abstellraum, Garage, Nr. W 1, A 1, G 1 des Aufteilungsplanes, für jeden Miteigentumsanteil ist ein besonderes Grundbuch angelegt (Blatt 5255 bis 5258) der Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt; wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf Bewilligung vom 3. 5. 1982;

lfd. Nr. 2 zu 1: Rohrleitungsrecht — soweit in dem unter Nr. 1 bezeichneten Grundstück die Parzellen 487/5 und 488/2 enthalten sind — an dem Grundstück Kartenblatt 1, Parzelle 469/5, eingetragen im Grundbuch von Niederzwehren, Blatt 1434, Abteilung II Nr. 1;

soll am Montag, dem 17. Februar 1986, 10.00 Uhr, in der Außenstelle des Amtsgerichts Kassel, Friedrich-Ebert-Straße 2, Seitenflügel, Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 19. 2. 1985 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Volker Heinemann, Schwalmstadt-Dittershausen.

Verkehrswert gemäß § 74 a ZVG ist
244 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 21. 10. 1985 **Amtsgericht**

5873

64 K 29/85: Das im Grundbuch von Wehlheiden, Band 207, Blatt 5893, eingetragene Wohnungseigentum,

lfd. Nr. 1: Miteigentumsanteil von 988/10 000 an dem Grundstück Gemarkung Wehlheiden, Flur G, Flurstück 1211/210, Hof- und Gebäudefläche, Bantzerstraße 7, Größe 6,35 Ar,

verbunden mit Sondereigentum an den Räumen Nr. 1, K 1 des Aufteilungsplanes; für jeden Miteigentumsanteil ist ein besonderes Grundbuch angelegt (Blatt 5893 bis 5906); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt; Veräußerungsbeschränkung: Zustimmung durch Verwalter, Ausnahme: Veräußerung an Ehegatten, an Kinder, an Verwandte zweiten Grades der Seitenlinie, durch Konkursverwalter, durch Zwangsvollstreckung, durch Grundpfandrechtsgläubiger; wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf Bewilligung vom 12. 10. 1983; übertragen aus Blatt 2150, eingetragen am 4. 3. 1984;

soll am Mittwoch, dem 26. Februar 1986, 8.30 Uhr, im Gebäude Friedrich-Ebert-Straße 2, 3500 Kassel (Außenstelle des Amts-

gerichts), Seitenflügel, Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 13. 3. 1985 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

bbH Bauträger- und Boden-Handels GmbH, Rotenburg an der Fulda.

Verkehrswert gemäß § 74 a ZVG ist
86 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 23. 10. 1985 **Amtsgericht**

5874

64 K 397/84: Das im Grundbuch von Ihringshausen, Band 83, Blatt 2428, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 93, Gemarkung Ihringshausen, Flur 14, Flurstück 56/66, Hof- und Gebäudefläche, Stockbreite, Größe 0,16 Ar,

soll am Mittwoch, dem 5. März 1986, 11.00 Uhr, im Gebäude Friedrich-Ebert-Straße 2, 3500 Kassel, (Außenstelle des Amtsgerichts), Seitenflügel, Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 28. 5. 1985 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Behrend Verwaltungsgesellschaft mbH, Fulda.

Verkehrswert gemäß § 74 a ZVG ist
8 527,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 28. 10. 1985 **Amtsgericht**

5875

64 K 243/84: Das im Grundbuch von Heiligenrode, Band 101, Blatt 2857, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 12, Gemarkung Heiligenrode, Flur 14, Flurstück 137/6, Gebäude- und Freifläche, Kleine Gasse, Größe 5,90 Ar,

soll am Montag, dem 3. Februar 1986, 10.30 Uhr, im Gebäude Friedrich-Ebert-Straße 2, 3500 Kassel (Außenstelle des Amtsgerichts), Seitenflügel, Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 4. 9. 1984 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Monika Hoppenz geb. Tölle, Niestetal.

Verkehrswert gemäß § 74 a ZVG ist
190 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 30. 10. 1985 **Amtsgericht**

5876

64 K 41/85: Das im Grundbuch von Bergshausen, Band 43, Blatt 1287, eingetragene Wohnungseigentumsrecht,

lfd. Nr. 1: 58,5/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Bergshausen, Flur 1, Flurstück 64/10, Hof- und Gebäudefläche, Ostring 19, Größe 15,68 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an Wohnung III. Obergeschoß links und Keller Nr. 12 und K 12 des Aufteilungsplanes; für jeden Miteigentumsanteil ist ein besonderes Grundbuchblatt angelegt (Bl. 1281 bis Bl. 1298); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen eingetragenen Sondereigentumsrechte beschränkt;

soll am Dienstag, dem 18. März 1986, 8.30 Uhr, im Gebäude Friedrich-Ebert-Straße 2, 3500 Kassel (Außenstelle des Amtsgerichts), Sitzungssaal, Seitenflügel, im Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 27. 2. 1985 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Kolich, Michael,
b) Kolich, Renate geborene Emmerich, beide Ostring 19, 3501 Fuldaabrück, — je zur Hälfte —

Veräußerungsbeschränkung; Ausnahme: Veräußerung an Ehegatten, Verwandte in gerader Linie, Verwandten der Seitenlinie zweiten Grades, im Wege der Zwangsvollstreckung oder durch Konkursverwalter. Wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf die Bewilligung vom 22. 5. 1975.

Verkehrswert gemäß § 74 a ZVG ist
110 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 1. 11. 1985 **Amtsgericht**

5877

1 K 22/85: Der im Grundbuch von Korbach, Band 159, Blatt 4609, eingetragene Grundbesitz, auf die Schuldner zur Hälfte in Gütergemeinschaft,

lfd. Nr. 1, Flur 2, Flurstück 531/29, Hof- und Gebäudefläche, Am Jungferstein 16, Größe 9,58 Ar,

soll am Freitag, dem 31. Januar 1986, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Korbach, Nebengebäude Nordwall 3, Raum 12, Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 20. 3. 1985 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Fritz Kesper und Gisela Kesper geb. Przygodda, Am Jungferstein 16, 3540 Korbach, — zur Hälfte in Gütergemeinschaft —

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG bezüglich der Hälfte festgesetzt auf
62 565,— DM

Im ersten Versteigerungstermin wurde der Zuschlag gemäß § 85 a Abs. I ZVG versagt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3540 Korbach, 30. 10. 1985 **Amtsgericht**

5878

K 104/84: Das im Grundbuch von Groß-Rohrheim, Band 63, Blatt 2965, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Groß-Rohrheim, Flur 2, Flurstück 346, Ackerland. Die Wolf- auf, Größe 8,07 Ar,

soll am Donnerstag, dem 30. Januar 1986, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Saal 10, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 26. 11. 1984 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Margarethe Orth geb. Herbold, Groß-Rohrheim, Bibliser Straße 11.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6840 Lampertheim, 16. 10. 1985 **Amtsgericht**

5879

7 K 22/84: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Urberach, Band 71, Blatt 3317,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Urberach, Flur 7, Flurstück 226, Gebäude- und Freifläche (z. Z. unbebaute Weidefläche), Über der Walstatt, Größe 52,10 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Urberach, Flur 7, Flurstück 227, Gebäude- und Freifläche, Über der Walstatt, Größe 56,80 Ar,

soll am Donnerstag, dem 30. Januar 1986, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Langen,

Darmstädter Straße 27, 1. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 30. 3. 1984 (Tag des Versteigerungsvermerks):
Georg Schließmann, Adolf-Fraas-Straße 12, 8022 Grünwald.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Flur 7, Flurstück 226 auf 41 680,— DM,
Flur 7, Flurstück 227 auf 203 600,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6070 Langen, 2. 11. 1985 **Amtsgericht**

5880

7 K 59/84: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Ober-Roden, Band 108, Blatt 4669,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Ober-Roden, Flur 8, Flurstück 163/5, Hof- und Gebäudefläche, Wingertstraße 13, Größe 5,07 Ar,

soll am Dienstag, dem 28. Januar 1986, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Langen, Darmstädter Straße 27, I. Stock, Zimmer 20, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 23. 8. 1984 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Irene Eva Martha Haas geb. Goetzie, Wingertstraße 13, 6074 Rödermark.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

490 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6070 Langen, 2. 11. 1985 **Amtsgericht**

5881

7 K 26/85: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Ober-Roden, Band 197, Blatt 7337,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Ober-Roden, Flur 21, Flurstück 889, Gebäude- und Freifläche, Stralsunder Straße 4, Größe 2,74 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Ober-Roden, Flur 21, Flurstück 876, Gebäude- und Freifläche, Stralsunder Straße, Größe 0,16 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Ober-Roden, Flur 21, Flurstück 856, Bauplatz, Stralsunder Straße, Größe 0,13 Ar,

soll am Donnerstag, dem 16. Januar 1986, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Langen, Darmstädter Straße 27, Raum 20, 1. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 28. 5. 1985 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Uwe Scheuermann, Stralsunder Straße 4, 6074 Rödermark,

Brigitte Scheuermann geb. Wurtz, Bruchwiesenstraße 39, 6074 Rödermark, — je zur Hälfte —

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Flur 21, Flurstück 889 auf 337 060,— DM,
Flur 21, Flurstück 876 auf 9 640,— DM,
Flur 21, Flurstück 856 auf 4 770,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6070 Langen, 2. 11. 1985 **Amtsgericht**

5882

7 K 30/85: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Ober-Roden, Band 191, Blatt 7172,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Ober-Roden, Flur 26, Flurstück 2/2, Hof- und Gebäudefläche, Odenwaldstraße 53, Größe 5,58 Ar,

soll am Dienstag, dem 21. Januar 1986, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Langen,

Darmstädter Straße 27, I. Stock, Raum 20, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 22. 5. 1985 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Margareta Diettrich, Odenwaldstraße 53, 6074 Rödermark.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

476 240,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6070 Langen, 2. 11. 1985 **Amtsgericht**

5883

7 K 33/85: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Ober-Roden, Band 197, Blatt 7360,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Ober-Roden, Flur 8, Flurstück 163/13, Hof- und Gebäudefläche (z. Z. ungebaut), Wingertstraße 13, Größe 2,80 Ar,

soll am Dienstag, dem 28. Januar 1986, 11.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Langen, Darmstädter Straße 27, Raum 20, 1. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 31. 5. 1985 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Irene Haas geb. Goetzie, Wingertstraße 13, 6074 Rödermark.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

42 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6070 Langen, 2. 11. 1985 **Amtsgericht**

5884

7 K 31/85 (7 K 59/85): Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Dreieichenhain, Band 77, Blatt 3457,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Dreieichenhain, Flur 11, Flurstück 540, Hof- und Gebäudefläche, Odenwaldring, Größe 3,54 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Dreieichenhain, Flur 11, Flurstück 551/3, Gebäudefläche, daselbst, Größe 0,15 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Dreieichenhain, Flur 11, Flurstück 541, Grünstreifen, daselbst, Größe 3,05 Ar,

soll am Donnerstag, dem 23. Januar 1986, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Langen, Darmstädter Straße 27, Raum 20, 1. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 24. 5. 1985/3. 7. 1985 (Tage des Versteigerungsvermerks):

Michaela Müller, Odenwaldring 56, 6072 Dreieich.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Flur 11, Flurstück 540 auf 460 050,— DM,
Flur 11, Flurstück 551/3 auf 9 000,— DM,
Flur 11, Flurstück 541 auf 15 250,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6070 Langen, 2. 11. 1985 **Amtsgericht**

5885

7 K 51/84: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Urberach, Band 95, Blatt 4038,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Urberach, Flur 11, Flurstück 41/2, Hof- und Gebäudefläche, Rostocker Weg 5 (jetzt Allensteiner Straße 5), Größe 8,14 Ar,

soll am Dienstag, dem 25. Februar 1986, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Langen,

Darmstädter Straße 27, Raum 20, 1. Stock, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 10. 7. 1984 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Edwin Franz Grönert und Eva Renate Grönert geb. Hagemann, Allensteiner Straße 5, 6074 Rödermark, — je zur Hälfte —

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

676 600,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6070 Langen, 2. 11. 1985 **Amtsgericht**

5886

7 K 95/85: Das im Grundbuch von Wehrda, Band 80, Blatt 2505, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Wehrda, Flur 12, Flurstück 105/12, Hof- und Gebäudefläche, Platz, Ernst-Lemmer-Straße 14, Größe 71,60 Ar,

davon 40/10 000 Miteigentumsanteil, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 2. Obergeschoß und an einem Kellerraum im Kellergeschoß, lt. Aufteilungsplan mit Nr. 33 bezeichnet,

soll am Donnerstag, dem 20. März 1986, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Marburg, Universitätsstraße Nr. 48, Zimmer Nr. 157, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 23. 7. 1985 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Heinz Simon, Gartenweg 4, 2409 Scharbeutz,

b) Annemarie Simon, Gaststätte Simon, 5144 Wegberg-Riedelrath, — je zur Hälfte.

Der Wert des Objekts ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 64 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3550 Marburg, 21. 10. 1985 **Amtsgericht**

5887

7 K 147/83: Die im Grundbuch von Marburg, Band 207, Blatt 7558, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 9, Gemarkung Marburg, Flur 19, Flurstück 67/9, Hof- und Gebäudefläche, Krummbogen 49, Größe 1,12 Ar,

lfd. Nr. 13, Gemarkung Marburg, Flur 19, Flurstück 67/10, Hof- und Gebäudefläche, Krummbogen 49, Größe 2,14 Ar,

lfd. Nr. 20, Gemarkung Marburg, Flur 19, Flurstück 67/19, Hof- und Gebäudefläche, Cappeler Straße, Größe 21,66 Ar,

Wert als wirtschaftliche Einheit: 1 039 100,— DM,

sollen am Donnerstag, dem 13. März 1986, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Marburg, Universitätsstraße Nr. 48, Zimmer Nr. 157, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 26. 10. 1983 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Adam Werner Schmidt, Marburg.

Der Wert der Grundstücke ist wie o. a. nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3550 Marburg, 21. 10. 1985 **Amtsgericht**

5888

7 K 59/84: Die im Grundbuch von Marburg, Band 235, Blatt 8404, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Marburg, Flur 26, Flurstück 65/2, Hofraum, Am Grün 9, Größe 0,43 Ar,

Ifd. Nr. 2, Gemarkung Marburg, Flur 26, Flurstück 65/3, Hof- und Gebäudefläche, Am Grün 9, Größe 1,44 Ar,

sollen am Donnerstag, dem 30. Januar 1986, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Marburg, Universitätsstraße Nr. 48, Zimmer Nr. 157, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 17. 5. 1984 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Henner Konrad Stang, Hofstatt 18, 3550 Marburg, — zur Hälfte —

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 117 500,— DM als wirtschaftliche Einheit.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

3550 Marburg, 23. 10. 1985 Amtsgericht

5889

K 83/84: Das im Grundbuch von Unter-Hiltersklingen, Band 5, Blatt 132, eingetragene Grundstück,

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Unter-Hiltersklingen, Flur 8, Flurstück 8/3, Bauplatz, Im Ort, Größe 7,41 Ar,

das Grundstück ist nach Mitteilung des Ortsgerichts nicht bebaubar,

soll am Donnerstag, dem 16. Januar 1986, 10.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Michelstadt, Erbacher Straße 47, Saal 128, S-Obergeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 20. 9. 1984 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Daniel Pitz.

Der Wert des Grundbesitzes ist gem. § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 1 482,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6120 Michelstadt, 7. 8. 1985 Amtsgericht

5890

K 60/84: Das im Grundbuch von Hummetroth, Band 12, Blatt 431, eingetragene Grundstück,

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Hummetroth, Flur 1, Flurstück 216, Hof- und Gebäudefläche, Am runden Stein 8, Größe 6,73 Ar,

soll am Dienstag, dem 14. Januar 1986, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Michelstadt, Erbacher Straße 47, Saal 128, S-Obergeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 14. 6. 1984 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Klaus Jürgen Schrödel, Am runden Stein 8, 6128 Höchst/Hummetroth.

Der Wert des Grundbesitzes ist gem. § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 329 110,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6120 Michelstadt, 22. 8. 1985 Amtsgericht

5891

K 77/84: Das im Grundbuch von Haisterbach, Band 5, Blatt 167, eingetragene Grundstück,

Ifd. Nr. 2, Gemarkung Haisterbach, Flur 1, Flurstück 52, Gebäude- und Freifläche, Unterer Hellrain 19, Größe 7,03 Ar,

soll am Donnerstag, dem 16. Januar 1986, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Michelstadt, Erbacher Straße 47, Saal 128, S-Obergeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 16. 8. 1984 (Tag des Versteigerungsvermerks):

1 a) Walter Bauer,

b) Monika Bauer geb. Seemann, — je zur Hälfte —

Der Wert des Grundbesitzes ist gem. § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 425 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6120 Michelstadt, 7. 8. 1985 Amtsgericht

5892

22 K 15/85: Die im Grundbuch von a) Stockheim, Band a) 16, Blatt a) 460, b) Michelstadt, Band b) 113, Blatt b) 3989, eingetragenen Grundstücke,

a) Blatt 460, Stockheim, Gemarkung Stockheim,

Ifd. Nr. 1, Flur 2, Nr. 34, Landwirtschaftsfläche, Im Gräsig, Größe 13,60 Ar,

Ifd. Nr. 2, Flur 2, Nr. 40, Landwirtschaftsfläche, Im Gräsig, Größe 14,35 Ar,

Ifd. Nr. 3, Flur 4, Nr. 16, Landwirtschaftsfläche, Die Stockheimer Röder, Größe 11,35 Ar,

Ifd. Nr. 5, Flur 4, Nr. 22/1, Landwirtschaftsfläche, Die Stockheimer Röder im Gempelsgrund, Größe 23,08 Ar,

b) Blatt 3989; Michelstadt, Gemarkung Michelstadt,

Ifd. Nr. 1, Flur 13, Nr. 167, Landwirtschaftsfläche, Im Galgenberg, Unter der Balsewiese, Größe 19,48 Ar,

Ifd. Nr. 2, Flur 13, Nr. 196/2, Landwirtschaftsfläche, Im Galgenberg, die große Gewann, Größe 24,23 Ar,

Ifd. Nr. 3, Flur 13, Nr. 108/1, Landwirtschaftsfläche, Im Galgenberg, an den Stockheimer Rödern, Größe 44,24 Ar,

sollen am Donnerstag, dem 16. Januar 1986, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Michelstadt, Erbacher Straße 47, Saal 128, S-Obergeschoß, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 16. 4. 1985 (Tag des Versteigerungsvermerks):

1 a) Hammann, Adam Ludwig,

b) Ziegler, Marianne geb. Hammann,

c) Schubert, Gerda geb. Hammann,

d) Hammann, Martha.

Der Wert des Grundbesitzes ist gem. § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

a) Ifd. Nr. 1 auf 2 820,— DM,

Ifd. Nr. 2 auf 2 870,— DM,

Ifd. Nr. 3 auf 2 043,— DM,

Ifd. Nr. 5 auf 4 254,40 DM;

b) Ifd. Nr. 1 auf 4 136,— DM,

Ifd. Nr. 2 auf 4 421,40 DM,

Ifd. Nr. 3 auf 7 963,20 DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6120 Michelstadt, 8. 10. 1985 Amtsgericht

5893

K 22/84: Das im Grundbuch von Ober-Kainsbach, Band 13, Blatt 512, eingetragene Grundstück,

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Ober-Kainsbach, Flur 4, Flurstück 110, Hof- und Gebäudefläche, Mühlweg 18, Größe 19,88 Ar,

soll am Donnerstag, dem 23. Januar 1986, 8.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Michelstadt, Erbacher Straße 47, Saal 128, S-Obergeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 20. 2. 1984 und 19. 6. 1984 (Tage der Versteigerungsvermerke):

Walter Mechler.

Der Wert des Grundbesitzes ist gem. § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 270 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6120 Michelstadt, 13. 8. 1985 Amtsgericht

5894

K 35/84: Das im Grundbuch von Bad König, Band 35, Blatt 1835, eingetragene Grundstück,

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Bad König, Flur 1, Flurstück 859/3, Bauplatz, Am Rosengarten, Größe 6,69 Ar,

soll am Dienstag, dem 21. Januar 1986, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Michelstadt, Erbacher Straße 47, Saal 128, S-Obergeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 18. 12. 1984 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Hubert Hildmann, unbekanntes Aufenthalts.

Der Wert des Grundbesitzes ist gem. § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 120 240,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6120 Michelstadt, 3. 9. 1985 Amtsgericht

5895

1 K 18/84: Die im Grundbuch von Ranstadt, Bezirk Nidda, Band 35, Blatt 1387, eingetragenen Grundstücke,

Gemarkung Ranstadt, Flur 4, Flurstück 206,

Gemarkung Ranstadt, Flur 4, Flurstück 207,

Gemarkung Ranstadt, Flur 4, Flurstück 205,

sollen am Montag, dem 17. Februar 1986, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Schloßgasse 23, 6478 Nidda, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 8. 5. 1984 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Wolfgang Klämbt, Wetterauer Straße 19, 6479 Ranstadt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6478 Nidda, 1. 11. 1985 Amtsgericht

5896

7 K 97/81: Durch Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Dietesheim, Band 57, Blatt 2591, eingetragenen Grundstücke, Gemarkung Dietesheim, Flur 6,

Ifd. Nr. 1 und 2, Flurstück 504/7 und 504/8, LB 798, Hof- und Gebäudefläche, Hanauer Straße 200, Größe 4,14 Ar,

Ackerland zwischen Main und Radbusch, Größe 3,04 Ar,

am Dienstag, dem 15. April 1986, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude D, Offenbach am Main, Luisenstraße Nr. 16, Zimmer 824, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 24. 7. 1981 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Albert Milbrat, Mühlheim-Dietesheim

Der Wert der Grundstücke wurde nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf insgesamt 350 000,— DM für beide Grundstücke zusammen.

Der Wert des Grundstücks Ifd. Nr. 1 (Flurstück 504/7) wurde festgesetzt auf

225 000,— DM;

der Wert des Grundstücks Ifd. Nr. 2 (Flurstück 504/8) wurde festgesetzt auf

125 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6050 Offenbach am Main, 29. 10. 1985

Amtsgericht

5897

K 37/82: Folgendes Grundeigentum, eingetragenen im Grundbuch von Honebach, Band 20, Blatt 590, Bestandsverzeichnis,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Hönebach, Flur 3, Flurstück 64/1, Hof- und Gebäudefläche, Thüringer Straße 67, Größe 7,88 Ar, soll am Freitag, dem 31. Januar 1986, 10.30 Uhr, Sitzungssaal I, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude Weidenberggasse 1, 6442 Rotenburg a. d. Fulda, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 14. 12. 1982 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Elektriker Günther Hartwig, Bahnhofstraße 1, 6444 Wildeck-Hönebach.

In einem früheren Versteigerungstermin ist der Zuschlag aus den Gründen des § 85 a ZVG versagt worden.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

345 742,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6442 Rotenburg a. d. Fulda, 30. 10. 1985

Amtsgericht

5898

4 K 38/84: Das im Grundbuch von Rüsselsheim, Bezirk Haßloch, Band 64, Blatt 2131, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Haßloch, Flur 1, Flurstück 1307, Gebäude- und Freifläche, Matthias-Grünwald-Straße 11, Größe 5,01 Ar,

und zwar die ideelle Miteigentumshälfte des Schuldners Christian Rohr,

soll am Dienstag, dem 21. Januar 1986, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Saal 12, Erdgeschoß, Ludwig-Dörfner-Allee 9, 6090 Rüsselsheim, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 23. 5. 1984 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Christian und Maria Rohr, Rüsselsheim. Der Verkehrswert wurde auf 350 000,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6090 Rüsselsheim, 5. 11. 1985

Amtsgericht

5899

K 10/85: Die im Grundbuch von Weiperz, Band 13, Blatt 382, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Weiperz, Flur 1, Flurstück 33, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Händelstraße, Größe 9,33 Ar,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Weiperz, Flur 1, Flurstück 34, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Händelstraße 21, Größe 8,85 Ar,

sollen am Donnerstag, dem 13. Februar 1986, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Dreibrüderstraße 12, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 6. 3. 1985 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Kraftfahrzeugschlosser Wolfgang Dambacher,

b) dessen Ehefrau Ursula Dambacher, beide wohnhaft Händelstraße 21, 6492 Sinntal-Weiperz.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6490 Schlüchtern, 24. 10. 1985

Amtsgericht

5900

K 4/85: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Nieder-Roden, Band 184, Blatt 6475,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Nieder-Roden, Flur 2, Flurstück 230, Hof- und Gebäudefläche, Ober-Rodener Straße 140, Größe 6,75 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Nieder-Roden, Flur 2, Flurstück 451, Gartenland, im Falltorgarten, Größe 1,78 Ar,

soll am Donnerstag, dem 23. Januar 1986, 9.15 Uhr, im Gerichtsgebäude in Seligenstadt, Giselastraße 1, Erdgeschoß, Saal 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 13. 2. 1985 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Manfred Griesling, Ober-Rodener Straße 140, 6054 Rodgau 3.

Der Wert des Grundbesitzes ist gem. § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf 575 000,— DM für Grundstück lfd. Nr. 2, 3 000,— DM für Grundstück lfd. Nr. 3.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6453 Seligenstadt, 23. 10. 1985

Amtsgericht

5901

K 22 bis 25/85: Die in den nachstehenden Grundbuchblättern von Nieder-Roden eingetragenen Miteigentumsanteile an dem Grundstück der Gemarkung Nieder-Roden, Flur 9, Flurstück 968, Hof- und Gebäudefläche, Heidelberger Straße, Größe 60,12 Ar, verbunden mit dem jeweiligen Sondereigentum und beschränkt durch die zu anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte,

K 22/85: Band 209, Blatt 7215, Miteigentumsanteil 15,96/1 000, Sondereigentumsseinheit Wohnung Nr. 36, Verkehrswert 108 000,— DM,

K 23/85: Band 209, Blatt 7216, Miteigentumsanteil 7,38/1 000, Sondereigentumsseinheit Wohnung Nr. 37, Verkehrswert 56 000,— DM,

K 24/85: Band 209, Blatt 7217, Miteigentumsanteil 15,21/1 000, Sondereigentumsseinheit Wohnung Nr. 38, Verkehrswert 104 000,— DM,

K 25/85: Band 209, Blatt 7222, Miteigentumsanteil 7,38/1 000, Sondereigentumsseinheit Wohnung Nr. 43, Verkehrswert 56 000,— DM,

sollen am Donnerstag, dem 30. Januar 1986, 9.15 Uhr, im Gerichtsgebäude in Seligenstadt, Erdgeschoß, Saal 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 3. 5. 1985 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Heinz Steinig, Kirchbergstraße 9, 3307 Kneitlingen 2.

Der Wert des jeweiligen Grundbesitzes ist gem. § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt wie oben angegeben.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6453 Seligenstadt, 28. 10. 1985

Amtsgericht

5902

K 26 + 27/85: Die in den nachstehenden Grundbuchblättern von Nieder-Roden eingetragenen Miteigentumsanteile an dem Grundstück der Gemarkung Nieder-Roden, Flur 9, Flurstück 968, Hof- und Gebäudefläche, Heidelberger Straße, Größe 60,12 Ar, verbunden mit dem jeweiligen Sondereigentum und beschränkt durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte,

K 26/85: Band 209, Blatt 7221, Miteigentumsanteil 15,96/1 000, Sondereigentumsseinheit Wohnung Nr. 42, Verkehrswert 108 000,— DM,

K 27/85: Band 209, Blatt 7223, Miteigentumsanteil 15,21/1 000, Sondereigentumsseinheit Wohnung Nr. 44, Verkehrswert 104 000,— DM,

sollen am Donnerstag, dem 30. Januar 1986, 13.30 Uhr, im Gerichtsgebäude in Seligenstadt, Erdgeschoß, Saal 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

genstadt, Erdgeschoß, Saal 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 3. 5. 1985 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Rosemarie Steinig, Kirchbergstraße 9, 3307 Kneitlingen 2.

Der Wert des jeweiligen Grundbesitzes ist gem. § 74 a Abs. 5 festgesetzt wie oben angegeben.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6453 Seligenstadt, 29. 10. 1985

Amtsgericht

5903

K 30/84: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Klein-Krotzenburg, Band 41, Blatt 2352,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Klein-Krotzenburg, Flur 6, Flurstück 183, Hof- und Gebäudefläche, Ostring 63, Größe 9,70 Ar,

soll am Donnerstag, dem 16. Januar 1986, 9.15 Uhr, im Gerichtsgebäude in Seligenstadt, Giselastraße 1, Erdgeschoß, Saal 1, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 18. 6. 1984 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Karl-Heinz Kröcher, 6050 Offenbach am Main,

b) Regina Dorothea Kröcher geb. Friedmann, 6050 Offenbach am Main, — je zur Hälfte —

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

520 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6453 Seligenstadt, 21. 10. 1985

Amtsgericht

5904

K 9/85: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Mainflingen, Band 37, Blatt 1825,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Mainflingen, Flur 1, Flurstück 997/6, Hof- und Gebäudefläche, Hermannstraße 2, Größe 4,28 Ar,

soll am Montag, dem 13. Januar 1986, 9.15 Uhr, im Gerichtsgebäude Giselastraße 1, 6453 Seligenstadt, Saal 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 26. 3. 1985 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Erika Roth geb. Seibert, Hermannstraße 2, 6451 Mainhausen.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf

310 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6453 Seligenstadt, 4. 11. 1985

Amtsgericht

5905

K 16/84: Die in den nachstehenden Grundbuchblättern von Nieder-Roden eingetragenen Miteigentumsanteile an den Grundstücken der Gemarkung Nieder-Roden, die Nr. des Sondereigentums ergibt sich aus dem Aufteilungsplan, und zwar:

1. Band 204, Blatt 7088; 177/10 000 an Flur 9, Flurstück 918/14, Hof- und Gebäudefläche, Frankfurter Straße 90, Größe 33,05 Ar, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 27;

2. Band 218, Blatt 7480; 27.10/10 000 an Flur 9, Flurstück 918/15, Bauplatz, Frankfurter Straße, Größe 44,83 Ar, verbunden mit dem Sondereigentum an der Garage Nr. 1;

3. Band 218, Blatt 7481; 27.10/10 000 an Flur 9, Flurstück 918/15, Bauplatz, Frank-

furter Straße, Größe 44,83 Ar, verbunden mit dem Sondereigentum an der Garage Nr. 2;

4. Band 201, Blatt 6977; 171/10 000 an Flur 9, Flurstück 918/13, Hof- und Gebäudefläche, Frankfurter Straße 88, Größe 32,19 Ar, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 8 (es handelt sich um einen Anteil an der Hausmeister-Wohnung von 1/292);

zu 1—4: jeweils beschränkt durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte;

sollen am Donnerstag, dem 12. Dezember 1985, 9.15 Uhr, im Gerichtsgebäude in Seligenstadt, Giselastraße 1, Erdgeschoß, Saal 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 2. 4. 1984 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Satish Steven Mehta, früher Frankfurter Straße 90, 6054 Rodgau 3, z. Z. unbekanntes Aufenthaltsort.

Der Wert des jeweiligen Grundbesitzes ist gem. § 74 a Abs. 5 ZVG wie folgt festgesetzt für

Ziffer 1. auf 250 000,— DM,

Ziffer 2. auf 8 000,— DM,
Ziffer 3. auf 8 000,— DM,
Ziffer 4. auf 800,— DM.

Im Termin am 18. März 1985 wurde der Zuschlag gem. § 74 a ZVG versagt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6453 Seligenstadt, 5. 11. 1985 Amtsgericht

5906

5 K 22/85: Das im Grundbuch von Obernhain, Band 30, Blatt 905, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Obernhain, Flur 8, Flurstück 2/9, Freifläche (inzwischen bebaut), auf dem Stichel, Größe 3,36 Ar,

soll am Dienstag, dem 4. Februar 1986, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Usingen, Weilburger Straße 2, Zimmer Nr. 16, Obergeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 29. 4. 1985 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Handelsvertreter Andreas Borst in Wehrheim OT Obernhain.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß

§ 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 410 000,— DM

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6390 Usingen, 25. 10. 1985 Amtsgericht

5907

K 56/84: Das im Grundbuch von Drommershausen, Band 17, Blatt 485, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 9, Gemarkung Drommershausen, Flur 1, Flurstück 205, Hof- und Gebäudefläche, Hauptstraße 36, Größe 13,37 Ar,

soll am Montag, dem 24. Februar 1986, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Weilburg, Mauerstraße 25, Zimmer 24, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 18. 10. 1984 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Landwirt Edgar Bindenberger, 6290 Weilburg-Drommershausen.

Festgesetzter Wert: 171 014,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6290 Weilburg, 25. 10. 1985 Amtsgericht

Andere Behörden und Körperschaften

Sitzungen des Umlandverbandes Frankfurt

Die 5. — öffentliche — Sitzung des Umwelt- und Gesundheitsausschusses findet am Dienstag, 19. November 1985, 16.00 Uhr, im Aufenthaltsraum der Hessischen Industriemüll-Betriebs-GmbH in Frankfurt am Main-Fechenheim, Orber Straße 65, statt.

Tagsordnung:

1. Benennung eines Berichterstatters für die Sitzung des Verbandstags am 5. 11. 1985
2. Investitionsprogramm 1985—1989
Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 1986;
2. Lesung
3. Königstein
Planfeststellung für den Neubau der L 3005 und den Ausbau der B 455 sowie für den Ausbau und Anschluß zweier Parkplätze und den Anschluß des Wohngebietes „Am Kaltenborn“ an die B 455 in Gegenlage zum Anschluß der L 3005 (neu) in den Gemarkungen Königstein, Kronberg und Falkenstein
4. Überörtliche Abwasserbeseitigung
2. Satzung zur Änderung der Satzung über Abwasser- und Klärschlammuntersuchungen von öffentlichen Abwasseranlagen im Gebiet des Umlandverbandes Frankfurt (EKS) vom 6. 11. 1985
5. Abfallwirtschaft im Verbandsgebiet des UVF;
Sicherung der Abfallentsorgung des UVF
6. Altlast am Lufthansa Cargo-Center auf dem Frankfurter Flughafen
7. Schutz von bedrohten Waldflächen im Rhein-Main-Gebiet
8. Mainwasserversickerung
9. Beseitigung von Grundwasserschäden auf dem Gelände der Hoechst AG
10. Einrichtung eines Energiebüros
11. Terminplanung 1986
12. Anfragen und Mitteilungen

Die 6. — öffentliche — Sitzung des Rechts- und Ältestenausschusses findet am Montag, 25. November 1985, 13.00 Uhr, in Frankfurt am Main, Am Hauptbahnhof 18, 2. Obergeschoß, Sitzungsraum Nr. 201, statt.

Tagsordnung:

1. Benennung eines Berichterstatters für die Sitzung des Verbandstags am 3. 12. 1985
2. Investitionsprogramm 1985—1989
Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 1986;
2. Lesung

3. Überörtliche Abwasserbeseitigung

2. Satzung zur Änderung der Satzung über Abwasser- und Klärschlammuntersuchungen von öffentlichen Abwasseranlagen im Gebiet des Umlandverbandes Frankfurt (EKS) vom 6. 11. 1985

4. Terminplanung 1986

5. Anfragen und Mitteilungen

6. Grundstücksangelegenheit und außerplanmäßige Ausgabe

7. Abwasserlabor;

Bauabwicklung und außerplanmäßige Ausgaben

Die 2. — öffentliche — Sitzung des Personal- und Organisationsausschusses findet am Montag, 25. November 1985, 16.30 Uhr, in Frankfurt am Main, Am Hauptbahnhof 18, 2. Obergeschoß, Sitzungsraum Nr. 201, statt.

Tagsordnung:

1. Investitionsprogramm 1985—1989
Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 1986;
2. Lesung
2. Abfallwirtschaft im Verbandsgebiet des UVF
Sicherung der Abfallentsorgung des UVF
3. Auswirkungen der Mikroelektronik
4. Einrichtung eines Energiebüros
5. Abwasserlabor;
Bauabwicklung und außerplanmäßige Ausgaben
6. Benennung eines Berichterstatters für die Sitzung des Verbandstags am 3. 12. 1985
7. Terminplanung 1986
8. Anfragen und Mitteilungen

Die 5. — öffentliche — Sitzung des Planungsausschusses findet am Dienstag, 26. November 1985, 16.00 Uhr, in Frankfurt am Main, Am Hauptbahnhof 18, 2. Obergeschoß, Sitzungsraum Nr. 201, statt.

Tagsordnung I:

1. Investitionsprogramm 1985—1989
Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 1986;
2. Lesung
2. Königstein
Planfeststellung für den Neubau der L 3005 und den Ausbau der B 455 sowie für den Ausbau und Anschluß zweier Parkplätze und den Anschluß des Wohngebietes „Am Kaltenborn“ an die B 455 in Gegenlage zum Anschluß der L 3005 (neu) in den Gemarkungen Königstein, Kronberg und Falkenstein

3. Auswirkungen der Mikroelektronik
4. Benennung eines Berichterstatters für die Sitzung des Verbandstags am 3. 12. 1985
5. Terminplanung 1986
6. Anfragen und Mitteilungen

Die in der nachstehenden Tagesordnung enthaltenen Vorlagen des Verbandsausschusses an die Gemeindekammer werden dem Planungsausschuß des Verbandstags ausschließlich wegen der Zuständigkeit nach § 3 (1) Nr. 2—11 UFG vorgelegt.

Tagesordnung II:

1. Flächennutzungsplan für das Gesamtgebiet des Umlandverbandes Frankfurt;
Beschuß über den Trassenverlauf der 380-kV-Leitung der RWE AG Limburg—Kriftel und der 110-kV-Leitung der EVO AG Offenbach—Obertshausen/Hausen—Seligenstadt
2. Dreieich
Bebauungsplan Nr. 2/83 „Gewerbegebiet Sprendlingen Süd“;
Stellungnahme gemäß § 2 (5) BBauG
3. 1. Änderung des von der Gemeindekammer am 6. März 1985 beschlossenen Flächennutzungsplanes des Umlandverbandes Frankfurt für den Bereich der Stadt Hattersheim;
Einleitung des Verfahrens (Aufstellungsbeschluß)
4. 1. Änderung des von der Gemeindekammer am 6. März 1985 beschlossenen Flächennutzungsplanes des Umlandverbandes Frankfurt für den Bereich der Gemeinde Liederbach;
Einleitung des Verfahrens (Aufstellungsbeschluß)
5. 1. Änderung des von der Gemeindekammer am 6. März 1985 beschlossenen Flächennutzungsplanes des Umlandverbandes Frankfurt für den Bereich der Gemeinde Wehrheim;
Einleitung des Verfahrens (Aufstellungsbeschluß)

Die 5. — öffentliche — Sitzung des Wirtschafts- und Verkehrsausschusses findet am Dienstag, 26. November 1985, 17.30 Uhr, in Frankfurt am Main, Am Hauptbahnhof 18, 2. Obergeschoß, Sitzungsraum Nr. 201, statt.

Tagesordnung:

1. Investitionsprogramm 1985—1989
Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 1986;
2. Lesung
2. Königstein
Planfeststellung für den Neubau der L 3005 und den Ausbau der B 455 sowie für den Ausbau und Anschluß zweier Parkplätze und den Anschluß des Wohngebietes „Am Kaltenborn“ an die B 455 in Gegenlage zum Anschluß der L 3005 (neu) in den Gemarkungen Königstein, Kronberg und Falkenstein
3. Abfallwirtschaft im Verbandsgebiet des UVF;
Sicherung der Abfallentsorgung des UVF
4. Auswirkungen der Mikroelektronik
5. Mainwasserversickerung
6. Beseitigung von Grundwasserschäden auf dem Gelände der Hoechst AG
7. Einrichtung eines Energiebüros
8. Beitritt des Umlandverbandes Frankfurt zum Frankfurter Verkehrs- und Tarifverbund (FVV)
9. Benennung eines Berichterstatters für die Sitzung des Verbandstags am 3. 12. 1985
10. Terminplanung 1986
11. Anfragen und Mitteilungen

Die 8. — öffentliche — Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses findet am Mittwoch, 27. November 1985, 14.00 Uhr, in Frankfurt am Main, Am Hauptbahnhof 18, 2. Obergeschoß, Sitzungsraum Nr. 201, statt.

Tagesordnung:

1. Investitionsprogramm 1985—1989
Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 1986;
2. Lesung
2. Abfallwirtschaft im Verbandsgebiet des UVF;
Sicherung der Abfallentsorgung des UVF
3. Beseitigung von Grundwasserschäden auf dem Gelände der Hoechst AG
4. Einrichtung eines Energiebüros

5. Beitritt des Umlandverbandes Frankfurt zum Frankfurter Verkehrs- und Tarifverbund (FVV)
6. Terminplanung 1986
7. Anfragen und Mitteilungen
8. Grundstücksangelegenheit und außerplanmäßige Ausgabe
9. Abwasserlabor;
Baubwicklung und außerplanmäßige Ausgaben
10. Benennung eines Berichterstatters für die Sitzung des Verbandstags am 3. 12. 1985

Die 5. — öffentliche — Sitzung des Freizeit- und Sportausschusses findet am Mittwoch, 27. November 1985, 16.00 Uhr, in Frankfurt am Main, Am Hauptbahnhof 18, 2. Obergeschoß, Sitzungsraum Nr. 201, statt.

Tagesordnung:

1. Benennung eines Berichterstatters für die Sitzung des Verbandstags am 3. 12. 1985
2. Investitionsprogramm 1985—1989
Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 1986;
2. Lesung
3. Freizeit- und Erholungsgebiet Klein-Krotzenburg
4. Wahrnehmung der Aufgabe
Errichtung, Betrieb und Unterhaltung überörtlicher Freizeit- und Erholungszentren
5. Terminplanung 1986
6. Anfragen und Mitteilungen

Die 6. — öffentliche — Sitzung des Verbandstags findet am Dienstag, 3. Dezember 1985, 15.00 Uhr, im Plenarsaal der Stadt Frankfurt am Main, Rathaus-Römer, statt.

Tagesordnung I:

1. Mitteilungen des Vorsitzenden des Verbandstags
2. Mitteilungen des Verbandsausschusses
3. Fragestunde gem. § 12 der Geschäftsordnung
4. Investitionsprogramm 1985—1989
Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 1986;
2. Lesung
5. Königstein
Planfeststellung für den Neubau der L 3005 und den Ausbau der B 455 sowie für den Ausbau und Anschluß zweier Parkplätze und den Anschluß des Wohngebietes „Am Kaltenborn“ an die B 455 in Gegenlage zum Anschluß der L 3005 (neu) in den Gemarkungen Königstein, Kronberg und Falkenstein
6. Überörtliche Abwasserbeseitigung
2. Satzung zur Änderung der Satzung über Abwasser- und Klärschlammuntersuchungen von öffentlichen Abwasseranlagen im Gebiet des Umlandverbandes Frankfurt (EKS) vom 6. 11. 1985
7. Abfallwirtschaft im Verbandsgebiet des UVF;
Sicherung der Abfallentsorgung des UVF
8. Freizeit- und Erholungsgebiet Klein-Krotzenburg
9. Auswirkungen der Mikroelektronik
10. Altlast am Lufthansa Cargo-Center auf dem Frankfurter Flughafen
11. Schutz von bedrohten Waldflächen im Rhein-Main-Gebiet
12. Mainwasserversickerung
13. Beseitigung von Grundwasserschäden auf dem Gelände der Hoechst AG
14. Einrichtung eines Energiebüros
15. Beitritt des Umlandverbandes Frankfurt zum Frankfurter Verkehrs- und Tarifverbund (FVV)
16. Wahrnehmung der Aufgabe
Errichtung, Betrieb und Unterhaltung überörtlicher Freizeit- und Erholungszentren
17. Grundstücksangelegenheit und außerplanmäßige Ausgabe
18. Abwasserlabor;
Baubwicklung und außerplanmäßige Ausgaben

6000 Frankfurt am Main, 13. November 1985

Umlandverband Frankfurt
Der Verbandstag
Küchler, Vorsitzender

LAND HESSEN

6¾% Anleihe von 1985 (1995)

- Wertpapier-Kenn-Nummer 138010 -

Verkaufsangebot

Das Land Hessen begibt zur Finanzierung von Investitionsmaßnahmen im Rahmen des Landeshaushaltes 1985 gemäß § 16 des Haushaltsgesetzes 1985 vom 3. Juli 1985 (Gesetz- und Verordnungsblatt I S. 89) eine 6¾% Wertrechts-Anleihe im Nennbetrag von

DM 500.000.000,-

Von der Anleihe werden DM 400.000.000,- vom 13. bis 15. November 1985 zum Kurs von 99¼%

unter Verrechnung von 6¾% p.a. Stückzinsen spesen- und börsenumsatzsteuerfrei von den nachstehend aufgeführten Banken und deren Niederlassungen zum Verkauf gestellt. Anleihebeträge können auch durch Vermittlung der übrigen nicht genannten Kreditinstitute gekauft werden.

Ausstattung der Anleihe

- Nennbeträge:** DM 100,- oder ein Mehrfaches davon.
- Verzinsung:** Die Anleihe wird mit 6¾% jährlich verzinst. Die Zinsen sind jährlich nachträglich am 15. Dezember eines jeden Jahres, erstmals am 15. Dezember 1986, fällig. Die Verzinsung endet mit dem Ablauf des dem Fälligkeitstag vorhergehenden Tages. Das gilt auch dann, wenn die Leistung nach § 193 BGB bewirkt wird.
- Laufzeit:** Die Laufzeit der Anleihe beträgt 10 Jahre.
- Rückzahlung:** Die Anleihe wird am 15. Dezember 1995 zum Nennbetrag zurückgezahlt.
- Kündigung:** Die Anleihe ist für das Land Hessen und für die Anleihegläubiger unkündbar.
- Mündelsicherheit und Deckungsstockfähigkeit:** Die Anleihe ist gemäß § 1807 Abs. 1 Ziffer 2 BGB mündelsicher und gemäß § 54 a Abs. 2 Ziffer 4 VAG deckungsstockfähig.
- Lombardfähigkeit:** Die Anleihe ist gemäß § 19 Abs. 1 Ziffer 3 d des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank lombardfähig.
- Börseneinführung:** Die Anleihe wird zum Handel und zur amtlichen Notierung an allen deutschen Wertpapierbörsen eingeführt.
- Lieferung:** Die Ausgabe von Teilschuldverschreibungsurkunden ist für die gesamte Laufzeit ausgeschlossen. Dem Käufer wird zur Wahl gestellt:
- die Einlegung in ein Sammeldepot bei einer Wertpapiersammelbank über ein Kreditinstitut (Sammelbestandsanteile) oder
 - die Eintragung als Einzelschuldbuchforderung in das bei der Landesschuldenverwaltung des Landes Hessen, Wiesbaden, geführte Landesschuldbuch.
- Vor Verkaufsbeginn wird eine Sammelschuldbuchforderung im Gesamtbetrag der Anleihe für die Frankfurter Kassenverein AG, Frankfurt am Main, in das Landesschuldbuch eingetragen. Sammelbestandsanteile und Einzelschuldbuchforderungen werden unverzüglich verschafft, und zwar Sammelbestandsanteile durch Gutschrift bei dem vom Erwerber benannten Kreditinstitut, Einzelschuldbuchforderungen durch Eintragung in das bei der Landesschuldenverwaltung des Landes Hessen geführte Landesschuldbuch.
- Die fälligen Zinsen und Rückzahlungsbeträge werden bei Sammelbestandsanteilen durch die depotführende Bank gutgeschrieben, bei Einzelschuldbuchforderungen durch die Landesschuldenverwaltung des Landes Hessen überwiesen.
- Zahlung von Zinsen und Kapital:**
- Im November 1985

Hessische Landesbank - Girozentrale -

Deutsche Bank
Aktiengesellschaft
zugleich für

Deutsche Bank Berlin
Aktiengesellschaft

Bank für Gemeinwirtschaft
Aktiengesellschaft

Bankhaus Gebrüder Bethmann

Bayerische Vereinsbank

**Berliner Handels-
und Frankfurter Bank**

CSFB-Effectenbank AG

**Deutsche Girozentrale
- Deutsche Kommunalbank -**

Frankfurter Sparkasse von 1822
(Polytechnische Gesellschaft)

Merck, Finck & Co.

Nassauische Sparkasse

Stadtparkasse Frankfurt am Main

Trinkaus & Burkhardt KGaA

Dresdner Bank
Aktiengesellschaft
zugleich für

Bank für Handel und Industrie
Aktiengesellschaft

Bankers Trust GmbH

Bayerische Hypotheken- und Wechsel-Bank
Aktiengesellschaft

Berliner Bank
Aktiengesellschaft

Commerzbank
Aktiengesellschaft
zugleich für

Berliner Commerzbank
Aktiengesellschaft

Delbrück & Co.

DG Bank

Deutsche Genossenschaftsbank

Georg Hauck & Sohn Bankiers
Kommanditgesellschaft auf Aktien

B. Metzler seel. Sohn & Co.

Sal. Oppenheim jr. & Cie.

**Südwestdeutsche
Genossenschafts-Zentralbank**
Aktiengesellschaft

Vereins- und Westbank
Aktiengesellschaft

Jahresrechnung und Jahresabschlüsse 1983 des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen und seiner Krankenhäuser und Kliniken pp.

I.

Die Verbandsversammlung des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen hat am 16. Oktober 1985 folgende Beschlüsse gefaßt, die hiermit gemäß § 114 HGO öffentlich bekanntgegeben werden.

1. Jahresrechnung 1983

1.1 Gemäß § 12 Abs. 3 Nr. 5 und § 22 des Gesetzes über die Mittelstufe der Verwaltung und den Landeswohlfahrtsverband Hessen (MVLWG) i. V. m. § 114 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) wird die Jahresrechnung 1983 des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen mit folgenden Endbeträgen beschlossen:

	<u>Verwaltungshaushalt</u>	<u>Vermögenshaushalt</u>
Soll-Einnahmen	1 093 296 635,39 DM	53 412 580,— DM
Soll-Ausgaben	1 255 013 126,91 DM	53 412 580,— DM
Soll-Fehlbetrag	161 716 491,52 DM	—

Gleichzeitig werden die Jahresabschlüsse 1983 der kaufmännisch buchenden Gutsbetriebe und Kommunalforstämter festgestellt.

1.2 Dem Verwaltungsausschuß des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen wird gemäß § 12 Abs. 3 Nr. 5 und § 22 Abs. 1 des Gesetzes über die Mittelstufe der Verwaltung und den Landeswohlfahrtsverband Hessen i. V. m. § 114 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung für das Haushaltsjahr 1983 Entlastung erteilt.

2. Für die nachstehend aufgeführten Krankenhäuser und Kliniken, die Krankenhauspapotheke in der Taunusklinik Falkenstein und das Ausbildungszentrum Mammolshöhe werden die Jahresabschlüsse zum 31. Dezember 1983, bestehend aus dem Jahresabschluß und dem Jahresbericht, gemäß § 2 Abs. 3 Satz 2 Hessisches Krankenhausgesetz vom 4. April 1973 i. V. m. § 3 Nr. 13 Krankenhausbetriebs-Verordnung vom 5. Mai 1981 i. V. m. § 26 Abs. 3 Satz 2 Eigenbetriebsgesetz in der Fassung vom 1. April 1981 festgestellt:

- Psychiatrisches Krankenhaus Eichberg
- Psychiatrisches Krankenhaus Gießen
- Psychiatrisches Krankenhaus Hadamar
- Psychiatrisches Krankenhaus Haina
- Psychiatrisches Krankenhaus Heppenheim
- Psychiatrisches Krankenhaus Herborn
- Psychiatrisches Krankenhaus Marburg
- Psychiatrisches Krankenhaus Merxhausen
- Psychiatrisches Krankenhaus Philippshospital, Riedstadt
- Psychiatrisches Krankenhaus Weilmünster
- Waldkrankenhaus Köppern
- Heilstätte am Meißner
- Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie Rheinhöhe, Eichberg
- Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie Rehberg, Herborn
- Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie Lahnhöhe, Marburg
- Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie Hofheim, Riedstadt
- Klinik für gerichtliche Psychiatrie Haina
- Orthopädische Klinik Kassel
- Orthopädische Klinik Wiesbaden
- Fachklinik Schloß Dehrn
- Taunusklinik Falkenstein

II.

Die Jahresrechnung und die Jahresabschlüsse 1983 liegen in der Zeit vom 21. November 1985 bis 29. November 1985 während der Dienststunden beim Landeswohlfahrtsverband Hessen — Hauptverwaltung — Kassel, Ständeplatz 6—10, Zimmer Nr. 304, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

3500 Kassel, 7. November 1985

Landeswohlfahrtsverband Hessen
Der Verwaltungsausschuß
gez. Dr. Pünder
Landesdirektor

Öffentliche Ausschreibungen

DSK

DEUTSCHE STADTENTWICKLUNGS-GESELLSCHAFT MIT BESCHRÄNKTER HAFTUNG
ORGAN DER STAATLICHEN WOHNUNGSPOLITIK

Am Weingarten 25 6000 Frankfurt am Main 90 Telefon 0 69/7 9304-0
Entwicklungsträger und Treuhänder der Stadt Dietzenbach

Öffentliche Ausschreibung von Bauarbeiten

Im Zuge der Entwicklungsmaßnahme 6057 Dietzenbach werden die Bauarbeiten für die Gottlieb-Daimler-Straße, 2. BA, öffentlich ausgeschrieben:

- Gewerk Kanal:** a) Schmutzwasserkanal: ca. 300 m einschließlich Pumpstation
- b) Regenwasserkanal: ca. 370 m
- Gewerk Wasserversorgung:** (nur Erdarbeiten)
- Gewerk Verkehrsanlagen:** ca. 6 200 m² Fahrbahnläche, ca. 2 000 m² Gehwegfläche

Baubeginn: 10 Tage nach Auftragserteilung
Die Verdingungsunterlagen (Vertragsbedingungen und Leistungsbeschreibung in einfacher, Preisverzeichnis [Angebot] in doppelter Ausfertigung) können ab 11. November 1985 bei der DSK Deutsche Stadtentwicklungsgesellschaft mbH, gegen Unkostenvergütung von 30,— DM angefordert werden. Der Betrag ist auf das Konto Nr. 2065 93-600 beim Postscheckamt Frankfurt am Main mit dem Vermerk „Gottlieb-Daimler-Straße, 2. BA“ einzuzahlen. Der Einzahlungsbeleg ist der Anforderung beizufügen.

Weitere Planunterlagen können vom 11. November 1985 bis 13. Dezember 1985 bei der DSK Deutsche Stadtentwicklungsgesellschaft mbH während der üblichen Sprechzeiten eingesehen werden.

Die Angebote müssen bis zum Eröffnungstermin am **13. Dezember 1985, 10.00 Uhr**, beim Tiefbauamt der Stadt Dietzenbach eingehen. Bei der Angebotseröffnung können die Bieter oder deren Bevollmächtigte anwesend sein.

Die Bieter sind bis zum **24. Januar 1986** an ihr Angebot gebunden.

FRANKFURT AM MAIN: Von der Flughafen Frankfurt/Main AG (FAG) 6000 Frankfurt am Main 75, werden die nachstehend aufgeführten Arbeiten für den 3. Bauabschnitt des Parkhauses P 33 öffentlich ausgeschrieben.

Nr.: **Oe 171/85: Wasser- und Abwasserinstallation**

Das Parkhaus besteht aus 3 Kellergeschossen (ez, eO und eol). Jede Ebene hat ca. 10 000 m² Fläche, die im Trennsystem über Bodenabläufe bzw. Brückenabläufe entwässert werden.

Kostengebühr: 30,— DM
Schlußtermin für die Anforderung: 29. November 1985
Vorgesehene Ausführungszeit: April 1986 bis Februar 1987

Submissionstermin: 20. Dezember 1985
Weitere Auskünfte: Tel. 0 69/6 90 66 68

Zu dieser öffentlichen Ausschreibung werden die Wettbewerbsunterlagen nach schriftlicher Anforderung an die FAG auf dem Postweg zugestellt. Der Anforderung — unter Angabe der o. g. Ausschreibungsnummer — ist der Nachweis beizufügen, daß die Kostengebühr auf das Postscheckkonto der FAG Nr. 44 127-600 beim Postscheckamt Frankfurt am Main eingezahlt ist.

Die Bieter haben den Angeboten prüfbar Nachweise beizufügen, daß Arbeiten dieser Größenordnung bereits erfolgreich und termingerecht durchgeführt wurden.

6000 Frankfurt am Main 75, 6. November 1985

Flughafen Frankfurt/Main AG
Abteilung Bau und Anlagen

Reklamationen

bei Ausbleiben des Staatsanzeigers bitte sofort an den Verlag richten.

Nachlieferung durch den Verlag gegen Entrichtung der Gebühren lt. Impressum.

Stellenausschreibungen



Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik

sucht kurzfristig den/die

Leiter/Leiterin der Hessischen Eichdirektion

(Besoldungsgruppe A 16 BBesG)

Die Hessische Eichdirektion in Darmstadt ist als Landesmittelbehörde zuständig für das Meß- und Eichwesen in Hessen; sie führt die Dienst- und Fachaufsicht über sieben Eichämter und das Eichamt für Glasmeßgeräte.

Gesucht wird eine qualifizierte Persönlichkeit, die neben Führungsbefähigung, Durchsetzungsvermögen, Organisations- und Verhandlungsgeschick über ein gründliches Fachwissen auf dem Gebiet des Meß- und Eichwesens und über eine mehrjährige Verwaltungserfahrung verfügt. Voraussetzung ist ein abgeschlossenes wissenschaftliches Studium der Fachrichtung Elektrotechnik, Maschinenbau oder Physik.

Es wird begrüßt, wenn sich möglichst viele qualifizierte Frauen bewerben.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung und Befähigung bevorzugt berücksichtigt.

Schriftliche Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen werden bis zum 15. Januar 1986 erbeten an den **Hessischen Minister für Wirtschaft und Technik, Postfach 31 29, 6200 Wiesbaden.**



Beim Hessischen Minister für Wissenschaft und Kunst

ist am 1. Januar 1986 die Stelle eines/einer

Referenten/in

(Bes.Gr. A 14 BBesG)

für Denkmalschutz und Denkmalpflege zu besetzen.

Das Aufgabengebiet umfaßt insbesondere:

- Durchführung des Denkmalschutzgesetzes als oberste Denkmalschutzbehörde,
- Angelegenheiten der Denkmalpflege,
- Entelgnungs- und Entschädigungsverfahren.

Die Bewerber/innen müssen die II. Juristische Staatsprüfung mit Erfolg abgelegt haben und sollen für den Aufgabenbereich möglichst einschlägige mehrjährige Berufserfahrung mitbringen.

Das Interesse weiblicher Bewerber würde besonders begrüßt.

Bei gleicher Eignung werden Schwerbehinderte bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen mit tabellarischem Lebenslauf, beglaubigten Zeugnisabschriften und Lichtbild werden bis zum 15. Dezember 1985 erbeten den **Hessischen Minister für Wissenschaft und Kunst, Postfach 31 60, 6200 Wiesbaden.**

Postvertriebsstück
Verlag Kultur und Wissen GmbH
Postfach 22 29, 6200 Wiesbaden 1.

Gebühr bezahlt

1 Y 6432 A

Auf Ihren Baustellen übernehmen wir den
sandfreien Ausbau

von Naturstein-Pflasterflächen. Mit unseren Spezial-Maschinen sortieren wir Ihnen das auf Haufen gelagerte Alt-Pflaster aus. Auch kaufen wir alles Alt-Pflaster aus Naturstein.
TUSA-NATURSTEINE, Postfach 924, 7290 Freudenstadt, Tel. 0 74 41/28 02.

STAATSANZEIGER
Öffentlicher Anzeiger für das Land Hessen

- Anfragen
- Rückfragen
- Reklamationen



0 61 22/60 71
Apparat 85

Bringen Sie
SYSTEM
ins Spiel



STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN. Erscheinungsweise: wöchentlich montags. Bestellungen von Abonnements sind an den Verlag zu richten. Bezugspreis: jährlich 112,40 DM (einschließlich Porto und 7 Prozent Umsatzsteuer). Abonnementkündigung mit einer Frist von sechs Monaten zum 31. 12. möglich. Der Preis eines Einzelstückes beträgt 7,50 DM; im Preis sind die Versandkosten und 7 Prozent Umsatzsteuer enthalten. Einzelhefte gegen Vorauszahlung (keine Briefmarken) auf das Postgirokonto des Verlages Frankfurt am Main Nr. 1173 37-601. Herausgeber: Der Hessische Minister des Innern. Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils: Leitender Ministerialrat Dietrich Gantz, Telefon 0 61 21 / 35 31; für die technische Redaktion und den „Öffentlichen Anzeiger“: Dietrich Poettner. Verlag: Kultur und Wissen GmbH, Postfach 22 29, Wilhelmstraße 42, 6200 Wiesbaden, Telefon 0 61 21 / 3 96 71.

Bankkonto: Bank für Gemeinwirtschaft, Wiesbaden, Nr. 10 143 800. Druck: Druck und Verlagshaus Chmielorz GmbH, Ostring 13, 6200 Wiesbaden-Nordenstadt. Anzeigenannahme und Vertrieb: Staatsanzeiger, Wilhelmstraße 42, 6200 Wiesbaden, Telefon 0 61 21 / 3 96 71. Anfragen und Auskünfte technischer Art über den redaktionellen Teil des Staatsanzeigers (Fotodrucke, Sonderdrucke, Beilagen usw.) sowie den „Öffentlichen Anzeiger“ zum Staatsanzeiger für das Land Hessen (Anzeigen): Telefon 0 61 22 / 60 71, App. 85, Fernschreiber 4 186 648. Redaktionsschluß für den amtlichen Teil jeweils mittwochs, 12.00 Uhr, Anzeigenschluß jeweils donnerstags, 12.00 Uhr, für die am übernächsten Montag erscheinende Ausgabe, maßgebend ist der Posteingang. Anzeigenpreis lt. Tarif Nr. 21 vom 1. Januar 1985. Der Umfang der Ausgabe Nr. 46 vom 18. November 1985 beträgt 56 Seiten.